Digitized by Google

Geschw. IV.
3, i, 4.

Schm. X/161
J. publ. G. 1038 b/(1
urbe
Coburg

Digitized by Google

(Bd 2).

Digitized by Google

Digitized by Google

Bericht

an den

Kaiserlichen Reichshofrath

von Seite

des

regierenden Herrn

(Franz)

Herzogs von Sachsen-Coburg-Saalfeld

wider

die Landstände

des

Fürstenthums Coburg

verschiedene Beschwerden betreffend.

[1]

Coburg, 1805.

T 165,414

PH

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Allerdurchlauchtigster etc.

Die verschiedenen Beschwerden, womit Eure etc. von meinen Landständen, von den appanagirten Prinzen meines Hauses und von dem von Wangenheim behelliget wurden, und welche Allerhöchstdieselben mir zur Berichtserstattung mitzutheilen geruheten, stehen unter sich in der engsten Verbindung. Unter der Maske der reinsten Vaterlandsliebe versteckt sich besonders in der landschaftlichen Beschwerde und ihren Nachträgen der leidenschaftlichste Hass, mit dem Vorwande einer Anhängigkeit an mich und mein fürstliches Haus bedeckt die Herrschsucht ihre Blösse, und mit dem Scheine, für Aufrechthaltung der Landesverfassung zu kämpfen, suchen einige wenige Unzufriedene ihre Rache für fehlgeschlagene Hoffnungen und misslungene Plane zu sättigen.

Digitized by Google

Die Tendenz aller Bemühungen ist Verdrängung meines Ministers, nachdem alles Bestreben, ihn durch Hindernisse und Cabalen zu ermüden, vergebens war: von mehreren Seiten her sollten Eure etc. mit Klagen bestürmt werden, um eine üble Meinung von meiner Regierung zu erhalten, und es sollte, wenn alle andere Mittel fehlschlügen, lieber noch einmal eine Kaiserl. Administration eintreten, bey welcher nach dem gegentheiligen Geständnisse der Fürst unglücklich war, ehe man das unerwartete Beyspiel ruhig ansah, dass der von den Feinden meiner Regierung verkündete Staatsbanquerout nicht ausbrach, dass alle Besoldungen und Hofbedürfnisse baar bezahlt werden, dass meine Kassen nicht leer stehen, dass in allen Geschäften Energie, dass in allen Zweigen der Staatsverwaltung Leben ist, und dass alles das Gute — ohne die Urheber der Beschwerden — geschah!

Aus diesem Grunde wollen diese Menschen nichts als die Entfernung meines Ministers, darum vergessen sie, dass ich als Regent seine Handlungen nur nach hinreichender Prüfung und nur nach meiner Ueberzeugung genehmige: darum versteigen sie sich in eine Kritik meiner Staatsverwaltung nach allen Branchen, welche sie ohne umfassende genaue Kenntniss des Ganzen nicht beurtheilen können, wo-

Digitized by Google

zu es ihnen an Geistesbildung und Kenntnissen mangelt, und welche in ihrer landständischen Eigenschaft weit ausser ihrer Competenz liegen.

Erlauben Eure etc. allergnädigst, dass ich in gegenwärtigem Berichte vordersamst das ganze Gewebe der querulantischen Bosheit aufdecke, und den Urheber dieser niedrigen Cabale entlarve.

Allerhöchstdieselben werden mit mir die traurige Ueberzeugung theilen, dass Leidenschaften und Persönlichkeiten die Hauptsache seyen, und dass Vaterlandsliebe, Erhaltung der Landesverfassung, Treue gegen den Fürsten nur zum Vorwand missbraucht wurden, um für misslungene Hoffnungen Rache zu erhalten, und sich die Schamröthe zu ersparen, womit sich die Urheber aller Verleumdungen meiner Regierung durch das gerade Widerspiel ihrer sämmtlichen Vorhersagungen bedeckt sehen.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Die Querulanten haben nur Rache gegen den Minister, keineswegs die Landeswohlfahrt oder Erhaltung der Landesverfassung zum Ziele.

§. 1.

Die Landstände des Fürstenthums Saalfeld haben an der Beschwerdeführung keinen Antheil.

Euer etc. ist zur Genüge bekannt, dass mein Land aus zwey getrennten Fürstenthümern, Coburg und Saalfeld, bestehe, deren jedes seine eigene Verfassung und besondere von einander unterschiedene Landstände hat.

Das Fürstenthum Coburg macht einen Theil des vormaligen Fürstenthums Henneberg aus, Saalfeld hingegen ist ein Theil der altsächsischen Lande und in den Ländertheilungen der Ernestinischen altgothaischen Linie angefallen.

Meine Saalfeldischen Landstände haben gegen mich keine Beschwerde erhoben, sie haben vielmehr mit mir vereiniget gegen die aus dem Verhältnisse, worin Saalfeld zu dem Altenburgischen Landesantheil stehet, entspringenden Nachtheile auf ei-

Digitized by Google

nem eigenen, im October 1805. gehaltenen Landtage gehandelt, wie Eure etc. aus der

Beyl. A.

allergnädigst ersehen werden.

Dieser wichtige Umstand führt, in Erwägung dass die Bedrängnisse, worüber die Coburgischen Landstände klagen, gewiss auch den Saalfeldischen Ständen fühlbar seyn müssten, unwillkürlich zu der Vermuthung, dass nur unter den Coburgischen Landständen Persönlichkeiten Statt finden, und dass nur aus diesen, keinesweges aus wahren Landesbeschwerden oder aus einer Unordnung in meiner Staatsverwaltung die Klagen herstammen, womit Eure etc. im Namen der Coburgischen Landstände behelliget wurden.

§. 2.

Mangel an einer Constitutionsacte des Fürstenthums Coburg; Unterhandlungen bis zum Regierungsantritt des dermaligen Herzogs.

Einem deutschen Lande ist nichts verderblicher, als wenn ihm eine Constitutionsacte mangelt; das Misstrauen zwischen Fürsten und Landständen, welches bey dem geringsten Anlass in Spannungen übergehet, erhält mit jedem Tage Nahrung, und der wohl-

Digitized by Google

thätigsten Verbesserung stemmt sich der in Landesverfassung verkleidete Eigennutz entgegen. In meinem Fürstenthume Coburg war dieser traurige Zustand unvermeidlich, denn als ein vom ganzen Hennebergischen Lande losgerissener Theil, konnte das Corpus der Landstände weder eine Constitutionsacte für sich aufzeigen, noch sich einer in allen Puncten bestimmten Verfassung rühmen. Daher stammen die seit Jahrhunderten unerledigt gebliebenen Landständischen Beschwerden. Von meinen Regierungsvorfahrern geschahen in den Jahren 1758. und 1760. Versuche, diese Beschwerden zu erledigen

Beyl. B.

allein man wollte ein altes tief eingewurzeltes Uebel durch Palliative heilen, und eben hierdurch wurde es in dem Grade bösartiger, wie die Kraft der Regierung durch Zerrüttung der Finanzen gelähmt war.

§. 3.

Vorbereitungen zur gründlichen Beylegung aller Differenzien seit dem Anfang gegenwärtiger Regierung.

Bald nach dem Antritt meiner Regierung erneuerte die Landschaft ihre Beschwerden, und die Ordnung, welche ich in allen Regierungszweigen

Digitized by Google

herzustellen suchte, führte mich von selbst zu dem Wunsche, die Verfassung und Prärogative meiner Landschaft genau und gründlich zu kennen; ich begehrte daher von meiner Regierung am 12. October 1801. eine gründliche Auseinandersetzung derselben.

Beyl. C.

Erst am 25. März 1802. erhielt ich den verlangten Bericht von meiner Regierung, aber ohne dass ich ihn erschöpfend finden konnte. Nachdem ich nun näher aufgeklärt war, und meine Landstände sich fortdauernd über Beeinträchtigungen ihrer Rechte beschwerten, so konnte ich nicht offener zu Werke gehen, nicht sicherer eine gründliche Hebung aller Irrungen erreichen, als wenn ich von meinen Landständen selbst die Vorlage ihrer Rechte und Prärogative nebst einer Entwickelung ihrer Beschwerden verlangte. Dies geschah in einem Rescripte vom 15. Februar 1803., worin ich zugleich meinen Landständen die Versicherung gab,

> „dass ich die Landesverfassung in ihrem rechtmässigen Umfange handhaben, und den Beschwerden, so weit sie rechtlich sind, abhelfen, auch mit den Landständen nicht nur über Verbesserungen des Landeszustandes berathschlagen, sondern auch solche Verfügungen treffen würde, welche die beurkun-

dete Verfassung des Landes und das wahre Wohl desselben unbedingt fordern können.

Beyl. D.

Der Landschaftsdirector von Köniz erklärte zwar dieses von meinen wohlmeinenden Gesinnungen zeugende Rescript mit grosser Vermessenheit für eine der gefährlichsten Fallen,

Beyl. E.

dennoch war er schleichend genug, in seiner an mich gekommenen Erklärung zu sagen, dass er meine gerechten Absichten mit devotestem Danke verehre.

Die landständische Vorlage ihrer Rechte und Verfassung kam unterm 4. May 1803. ein, aber sie bestand in unbeurkundeten Behauptungen, und wenn Eure etc. die in der

Beyl. F.

aufgezählten landständischen Beschwerden durchgehen, so muss es Allerhöchstdenselben auffallen, dass von drey und dreyssig Beschwerden nicht eine das Landesbeste oder die Landesverfassung angehe, sondern dass sie insgesammt nur den Eigennutz der Güterbesitzer zum Ziele haben. Ich theilte meiner Regierung diese landschaftliche Vorlage zur gründlichen Prüfung schon am 7. May 1803. mit, erhielt aber erst am 27. December 1803. diesen Bericht, und wer die zu seiner gründlichen

Erstattung erforderlichen historischen Untersuchungen bedenkt, zugleich erwägt, dass der Referent noch andere dringende Arbeiten hatte, der wird diesen Verzug leicht entschuldigen, ob ich gleich nach der Beylage es an scharfen Erinnerungen nicht mangeln liess.

Beyl. G.

§. 4.

Wirkliche Unterhandlungen über eine Constitutionsacte.

Noch ehe mich der Vortrag meiner Regierung in den Stand gesetzt hatte, diese Sache gründlich zu durchschauen, waren meine Landstände meinen wohlthätigen Absichten mit einer bey Eurer etc. *ſub. praes.* 12. December 1803. übergebenen Beschwerde in den Weg getreten. Da aber mehrere Landstände an derselben nicht Theil genommen und den Wunsch geäussert hatten, dass alle Irrungen gütlich beygelegt werden möchten, da ich eben im Begriff stand, die gesammte Landschaft zu einem Landtage einzuberufen, so wurde mir eine von allen Gliedern der Landschaft *viritim* unterschriebene und unterm 17. October 1803. ausgestellte Vollmacht

Beyl. H.

Digitized by Google

am 7. December 1803. folglich fünf Tage früher, als die erste Klage bey Ewr. etc. wider mich übergeben wurde, von den von den Landständen ernannten Bevollmächtigten, dem Sachsen Meiningischen geheimen Rath von Hendrich und dem Coburgischen Policeydirector Ortloff eingehändigt, und von diesen Namens ihrer Principalen um Eröffnung der Vergleichsconferenzen gebeten.

Beyl. I.

In der Vollmacht war mit einer wahren Scheinheiligkeit geäussert, der Landstände

> „aufrichtiger und herzlicher Wunsch sey die Herstellung und Befestigung des besten Vernehmens zwischen ihrem Landesherrn und seinem Ministerio, auch der Landesregierung“

und vielen Landständen mag dieser Wunsch auch vom Herzen gekommen seyn.

Ich entsprach ihren Wünschen; schon am 26. December 1803. machte ihnen mein Commissarius bekannt, dass die Conferenzen am 16. Januar 1804. eröffnet werden sollten.

Dieses geschah; vom 16. Jänner bis zum 14. März 1804. tractirten die landschaftlichen Deputirten mit meinem Commissarius über einen denselben mitgetheilten Entwurf der landschaftlichen Verfassung.

Digitized by Google

Mir gereicht es zur vollen Beruhigung, dass diese Deputirte nach genauer Prüfung des Entwurfs am 21. Jänner 1804. in das Conferenzprotocoll das offene Bekenntniss legten:

„bey solchen Gesinnungen könne allerdings von einem Umsturz der landschaftlichen Verfassung nicht die Rede seyn; sie verehrten solche Gesinnungen mit dem schuldigsten Danke und bekennten gern, dass ihrer Einsicht nach in Hinsicht auf die Concurrenz der Landstände bey Ausübung der Hoheitsrechte so viel geschehen sey, als die staaatsrechtlichen Verhältnisse überhaupt und die positiven dieses Fürstenthums dermalen zu thun gestatteten, wie denn nicht zu läugnen sey, dass zum Besten des Landes der Landschaft Rechte eingeräumt worden wären, welche bey diesen bisher in frommen Wünschen bestanden hätten.“

Nach verschiedenen Erinnerungen über viele Stellen des Entwurfs und dem hierüber mit meinem Commissarius getroffenen Einverständnisse erklärten die landschaftlichen Deputirten ihre Beystimmung und behielten sich nur vor, die Sache den gesammten Landständen vorzulegen. Die Unterhandlungen sind zu wichtig, als dass ich unterlassen

Digitized by Google

könnte, sie sammt dem Entwurfe der landschaftlichen Verfassung vollständig zur Kenntniss Ew. etc. zu bringen.

Beyl. K.

§. 5.

Convent des landschaftlichen Ausschusses zu Rodach am 27. März 1804.

Zu Rodach hatte der landschaftliche engere Ausschuss am 27. März 1804. eine Zusammenkunft: dort legten die beyden landschaftlichen Deputirten demselben das Resultat ihrer Verhandlungen ausführlich vor; der Entwurf der landschaftlichen Verfassung wurde von Wort zu Wort verlesen: über jeden Paragraph des Entwurfs machte der engere Ausschuss seine Erinnerungen, und beschloss, dieses alles den übrigen Mitständen meines Fürstenthums Coburg zur definitiven Abstimmung vorzulegen.

Beyl. L.

§. 6.

Die Landstände erklären sich gar nicht, sondern es wird die reichsgerichtliche Klage durch einen Nachtrag festgesezt.

Von meiner Seite war alles geschehen, was die Lage der Sache forderte, und den Landständen lag

Digitized by Google

ob, sich gegen mich über die Annahme oder Nichtannahme des Entwurfes zu erklären. Im April und Junius erinnerte ich die Landschaft in zwey Rescripten

Beyl. M. [1]—[2]

an Beschleunigung dieser Antwort; es war vergebens, und die Nachwelt wird es eben so unglaublich finden als die Vorwelt kein Beyspiel aufzeigen kann, dass Landstände allen Respect gegen ihren Landesherrn sträflich hintansetzen, und nicht einmal irgend eine Erklärung über Annahme oder Nichtannahme desjenigen, was Resultat zweymonatlicher Unterhandlungen war, was nach der landständischen Erklärung die Eintracht zwischen dem Fürsten und seinen Behörden, die sie aufrichtig wünschten, herstellen sollte, dass Landstände darüber ihrem Landesherrn zweymaliger Erinnerungen ungeachtet gar keine Antwort geben, ihn hierdurch gleichsam zum Besten haben, und während er ihre Antwort erwartete, gegen ihn als Kläger bey den höchsten Reichsgerichten auftreten.

Ew. etc. werden diesen Frevel mit gerechter Indignation ansehen, und begierig seyn nach dem Schlüssel zur Auflösung eines solchen Räthsels.

Digitized by Google

§. 7.

Aufdeckung dieses räthselhaften Betragens.

Diesem auffallenden respectwidrigen Betragen liegt ein Aggregat von strafbaren Handlungen zum Grund, welche jeden rechtliebenden Mann empören müssen, und einem Landesherrn schmerzlich fallen, der seine Unterthanen liebt, und sehen muss, wie sie maschinenmässig von einem einzigen bösen und leidenschaftlichen Menschen am Gängelbande herum geführt werden.

Der Mann, der diese Verbrechen begieng, der allen Respect gegen seinen Landesherrn hintansezt, der sich grobe Verletzungen der Landesverfassung erlaubt, der sein usurpirtes Landschaftsdirectorium zum Werkzeug seiner elenden Leidenschaften missbraucht, der landschaftliche Conclusa verdreht, um die Einigkeit zwischen mir und meinen Ständen auf ewig zu verbannen, dieser Mann ist der vormalige Sachsen-Coburgische Landschaftsdirector und nunmehrige Sachsen-Meiningische geheime Rath von Könitz, die Seele des gegen mich und meine Regierung bestehenden Complotts. Ich kenne die Schwere dieser Beschuldigungen, und es versteht sich, dass jede derselben vollständig beurkundet werden soll; aber ich muss auch Ew. etc. ehrerbietigst bitten, die-

ser

Digitized by Google

ser Sache Allerhöchstdero Aufmerksamkeit zu schenken, damit doch einmal das landesfürstl. Ansehen und die Ruhe in meinem Lande gegen solche platte Intriguen sicher gestellt werde.

§. 8.

Auffallende und sträfliche Handlungen des von Könitz, welche auf den ganzen dermaligen engern Ausschuss zurückfallen.

Das Aggregat von sträflichen Handlungen, welche Könitz in dieser Sache begieng, bestehet in folgenden:

1) Vom Rodacher Convente an (27. März 1804.) bis zum 3. August 1804., also volle fünfthalb Monate liess er die ganze Sache liegen, und nicht einmal meine zweymalige Erinnerungen konnten ihn bewegen, den wichtigen Gegenstand seinen Mitständen verfassungsmässig mitzutheilen.

Den Beweis hierüber liefert das beyliegende höchstmerkwürdige Circularschreiben vom 3. August 1804.

Beyl. N.

wodurch unter Anschluss des über den Rodacher Convent verführten Protocolls vom 27. März 1804. der Entwurf der landschaftlichen Verfassung mit den übri-

gen einschlagenden Actenstücken, nun erst unter den Landständen in Umlauf gesezt wurde. — Ist es nicht ein wahres Amtsverbrechen, wenn ein Collegialdirector den Collegialmitgliedern, dem ausdrücklichen landesherrlichen Befehle entgegen, die Mittheilung wichtiger Staatsangelegenheiten fünfthalb Monate vorenthält? —

2) Zur Herstellung der Einigkeit mit mir und meinem Ministerium hatten die Landstände am 17. October 1803. Deputirte zu Vergleichsunterhandlungen bevollmächtiget. Da diese mit meinem Commissarius sich vereiniget hatten, so kam es nur darauf an, ob die Landstände diese Uebereinkunft genehmhalten wollten, auch war nur darauf der Rodacher Conventsschluss gerichtet. — Welches Conclusum hat den von Könitz autorisirt, das Circularschreiben mit Invectiven gegen meine ersten Staatsdiener und den Mann anzufüllen, dessen Verdienste kein geheimer Rath von Könitz in Meiningen, sondern nur Ich als Regent beurtheilen kann — mit Invectiven, welche alle auf mich zurück fallen, indem sie auf die beleidigende Alternative hinführen, dass entweder ich mich meinem Minister blindlings überlasse, oder eben jenen Tadel verdiene, welchen das Circularschreiben bis zur Absetzung meines Ministers zu treiben, die Vermessenheit hat? —

Digitized by Google

5) Von einer Klage wider mich oder auch nur von Fortsetzung der früher bey Ew. etc. übergebenen Beschwerde enthält das Circularschreiben nichts — keine Sylbe davon, dass bey Allerhöchstdenselben auf Entfernung meines Ministers gedrungen werden sollte. Nur dahin wollte Könitz die Landstände führen,

> „dass sie als wahre Väter des Volks mich bitten sollten, meinen Minister zu entfernen, welcher das Vertrauen der Nation verloren habe,

nur darüber wurden die Landstände zur Abstimmung aufgefordert, und sollten auch alle Landstände (wie doch von vielen zu ihrer Ehre nicht geschah) dem Könitzischen Antrag beygetreten seyn, so war doch nur eine Bitte an mich der landständische Beschluss. — Ist es wohl kein sichtbares Falsum, kein wahres Amtsverbrechen, wenn ein Director dieses Conclusum verdreht, und ohne mir die beschlossene Bitte vorzutragen, eigenmächtig den Schlusswidrigen Schritt wagt, im Namen aller Stände als Kläger wider seinen Fürsten aufzutreten?

4) Doch nicht genug! — Dass vom 5. August 1804., als dem Datum des Circularschreibens an bis zum 27. September 1804. als dem reichshofräthlichen Präsentatum des landständischen Nachtrags zu ihrer

Digitized by Google

Beschwerungsschrift, unter 26 Ständen von der Ritterschaft und 3 Ständen von den Städten, die alle sehr entfernt von einander wohnen, das Circularschreiben mit seinen weitschichtigen Beylagen über einen hochwichtigen Gegenstand nicht umhergelaufen seyn könne, wenn man auch nur 2 Tage für jeden Stand rechnet, dass also ohne ein Wunderwerk baare Unmöglichkeit war, dass eine in Mundo und Duplo mit Beylagen schon am 27. September 1804. zu Wien übergebene Schrift das Resultat des Gemeinwillens der Landstände ausmache, muss jedem vorhinein auffallen. Unterdessen suchte ich darüber Gewissheit zu erhalten, und liess mehrere Landstände darüber gerichtlich vernehmen. Aus ihren Depositionen

Beyl. O.

ergiebt sich augenscheinlich, dass noch den ganzen October hindurch, sogar noch im November 1804. das Circularschreiben sammt Beylagen unter den Landständen circulirte, dass demnach die Abstimmungen noch nicht geschlossen waren, und dass am 27. September 1804. wo doch im Namen meiner Landstände die Klage wider mich durch einen Nachtrag bey dem Kaiserl. Reichshofrathe schon übergeben war, darüber ein verfassungsmäs-

siges Conclusum meiner Landschaft nicht existiren konnte! — Ist das kein Falsum, kein wahres Amtsverbrechen eines Landschaftsdirectors? Dass er durch dieses Aggregat offenbarer Verbrechen sich nicht nur des Landschaftsdirectoriums, sondern sogar des Stimmrechtes in Landschaftssachen nebst andern Strafen, die ich mir ausdrücklich vorbehalte, schuldig gemacht habe, fällt nur zu deutlich in die Begriffe.

5) Dass aber am 27. Sept. 1804, wo doch schon die Klage fortgesetzt war, deren Fortsetzung gar nicht früher, als nach der landschaftlichen Erklärung über Nichtannahme des Entwurfes, rechtlich und verfassungsmässig möglich ist, meine Landstände darüber nicht abgestimmt hatten, sondern dass ihre Berathschlagungen damals noch weit aussehend waren, geruhen Ew. etc. aus der beyliegenden, zwar vom 31. Julius datirten, aber erst am 13. Sept. übergebenen Vorstellung zu entnehmen.

Beyl. P.

Noch am 13. Sept. erklärt der engere Ausschuss, es sey unmöglich in dieser äusserst wichtigen und die sorgfältigste und genaueste Prüfung und Erwägung erfordernden Sache und bey der notorischen Beschaffenheit, die es natürlich mit der landschaftlichen Geschäftsbehandlung hat, den von mir anberaum-

Digitized by Google

ten vierzehentägigen Termin einzuhalten, noch am 13. Sept. 1804. bittet der landschaftliche engere Ausschuss um gnädigste Verlängerung dieses Termins zu Einreichung seiner Erklärung nach eingeholten landständischen Abstimmungen. — Welches Falsum liegt am Tage, wenn mit dieser Erklärung Ew. etc. den landständischen Nachtrag zu Fortsetzung ihrer Beschwerde *de praes.* 27. Sept. 1804. vergleichen, und daselbst §. 8. die Stelle lesen, sie sähen die Tractaten für abgebrochen an, während sie bekennen, dass die Stimmen noch nicht eingesammelt, der Schluss noch nicht gezogen sey, und darum von ihnen eine Fristenverlängerung zur Einbringung ihrer Erklärung bey mir gebeten werde.

Solche sträfliche und verbrecherische Handlungen sind wohl noch selten von landschaftlichen Deputirten gegen ihren Landesherrn und vor dem Throne Ew. etc. getrieben worden!

Digitized by Google

§. 9.

Könitz hat sich sogar einer offenbaren Inducirung des höchsten Reichstribunals zu seinen schändlichen Absichten schuldig gemacht, denn er klagt über Landesbeschwerden, deren Hebung er nicht beabsichtiget.

Nebst dem, dass der von Könitz alle Landstände in sein Complott zu ziehen, und zur ewigen Spaltung mit mir aufzuhetzen sucht, ist er auch vermessen genug, selbst die allerhöchste Reichs-Justizgewalt zum Spielwerk seiner Plane zu machen, und sie zu induciren.

Als Heuchler unterschreibt er am 17. October 1803. den Wunsch meiner Landstände eigenhändig, die Eintracht mit mir und meinem Landesministerium hergestellt zu sehen (§. 4.), und auf meine Verwilligungen, wodurch die landständischen Deputirten ihre Wünsche für übertroffen erklären (§. 4.), theilt er ihnen am 3. August 1804. das Resultat der mit meinem Commissarius gepflogenen Unterhandlungen in den Worten mit:

> „eben so wenig dürfte es rathsam seyn, einen andern bessern Entwurf, der den landständischen Beschwerden, wenn solcher auch gleich keine neue Prärogative

ihnen verschaffen sollte, ein Ende machen könnte, jemals einzugehen, so lange ein Mann an der Spitze des Gouvernements steht, der schon längst das Vertrauen der Stände und des Landes verloren hatte.“

Vorige Beyl. N.

Hierdurch erklärte er, dass es ihm um Hebung der angeblichen Beschwerden nicht zu thun sey, er kündigt mir auf Lebenszeit den Krieg an, fordert alle Mitstände zur Allianz wider ihren Landesherrn auf, und selbst Ew. etc. können ihn durch günstige Entschliessungen in allen Beschwerungspunkten nicht befriedigen, denn diese will er nicht, sondern Rache an meinem Minister. — Wenn der Mann zur Befriedigung seiner Leidenschaften mich durch lange und öffentliche Vergleichsunterhandlungen zu täuschen, seine besser gesinnte Mitstände durch seinen blinden Anhang zu überlisten, und selbst ein höchstes Reichsgericht durch eine Klage wegen Landesbeschwerden zu induciren, sucht, was ist dem Manne heilig, der mit seinem Landesfürsten, mit seinen Mitständen, mit den höchsten Reichsgerichten nur sein sträfliches Spiel treiben will?

Er verdient noch mehr entlarvt zu werden, und es thut mir leid, Ew. etc. noch länger bey einem schwarzen Bilde aufhalten zu müssen.

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Das Triebrad aller Machination ist der nunmehrige meiningische geheime Rath von Könitz.

§. 10.

Beschwerden bey dem Versuche, nach dem Regierungsantritt des dermaligen Herzogs die Kaiserliche Debitcommission zu entfernen.

Bey meinem Regierungsantritt fand ich meine fürstlichen Lande in den Händen einer Kaiserlichen Debitcommission, welche in einem mehr als dreyssigjährigen Zeitraum die Kammerschulden bis auf etwas über 600,000 fl. abgeführt hatte. Zu dieser Schuldenlast gesellten sich noch jene, welche theils mein Vater, theils ich als Erbprinz wegen meiner zahlreichen Familie und der für meinen Unterhalt karg zugemessenen Summe zu contrahiren genöthiget war.

Ich wandte mich in dieser traurigen Lage an meine Räthe, um Vorschläge zu erhalten, wie die Kaiserl. Commission entfernt, das Finanzwesen verbessert, und dem Verderben meiner Nachkommen vorgebeugt werden könnte; es war vergebens, denn keiner wusste mir einen passenden Vorschlag zu machen: vergebens suchte ich bey dem Commissionshofe in Gotha Unterstützung, endlich liess ich mir von dem

Digitized by Google

in Königl. Preussischem Dienst gestandenen Kammer-director von Kretschmann mit Erlaubniss seines Hofes einen Finanzplan entwerfen, der mir doch zum ersten Male die Möglichkeit zeigte, aus der Administration zu treten; allein schon im Anfange hatte ich mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, ich wurde so sehr als Fremdling in meinem Lande behandelt, dass mir die Hofkammer die Einsicht meiner Domainenwaldungen unter dem Vorgeben verweigerte, sie stehe in Pflichten der Debitcommission, und dass sogar das gothaische Ministerium hiezu eine Kaiserliche Erlaubniss für nothwendig hielt: dem Landesfürsten versagte man, was jedem Privatmann zugestanden werden muss, Einsicht in sein Vermögen, wenn es auch Schulden halber in gerichtlichen Beschlag genommen wurde.

Bey einer solchen Stimmung werden Ew. etc. allergnädigst ermessen, wie traurig meine Lage, wie beschwerlich der grosse Uebergang zur Selbstregierung nach aufgelöster Kaiserlichen Administration war, und wie allgemein die Unzufriedenheit über meine Regierung werden musste.

Jene, welche bey der vorhergehenden Unordnung der Finanzen und der dem fürstlichen Hause karg zugemessenen Sustentation gewonnen hatten, sahen sich nun ihre Beute entzogen, andere erblickten

Digitized by Google

nun, da der gothaische Commissionshof mein Fürstenthum nicht mehr regierte, den Gesichtspunkt ihrer Politik, womit sie sich an Gotha hiengen, verrückt: einige waren mit dem lebhafteren Geschäftsgang unzufrieden: man stiess auf verschiedene veraltete Missbräuche: die Polizey im Lande war unter der nur für Geldsammeln vorhandenen administrativen Regierung ganz vernachlässiget, nicht einmal die Häuser waren numerirt: bey dieser Situation machte ich mich darauf gefasst, dass manche Unannehmlichkeiten mir bey meiner Regierung aufstossen würden: ich hatte als Erbprinz unter den Fesseln der gothaischen Administration schon vieles ertragen gelernt, und sah der Zukunft mit Entschlossenheit entgegen.

§. 11.

Die Kaiserliche Commission wird aufgehoben. Vertrag mit den Landständen über ein Anlehen von 300,000 fl.

Der neue Finanzplan war darauf berechnet, dass durch eine hinreichende Summe baaren Geldes alle dringende Kammerschulden getilgt, durch baare Zahlung nützliche Nachlassverträge erreicht und hiermit die Gründe einer Kaiserlichen Administration gehoben werden können; es kam nur darauf an, den gesunkenen Credit herzustellen, um dann

mit eigener Thätigkeit die Finanzverwaltung verbessern und manche versunkene Quelle wieder in Gang bringen zu können.

Mit meinen Landständen kam ein Vertrag zu Stande, worin sie sich zur successiven Beyschaffung eines Capitals von 300,000 fl., so wie ihnen nach und nach die einzelnen Nachlassverträge präsentirt würden, anheischig machten. Das Capital sollte ihnen in jährlichen Fristen von 12000 fl. von meinen coburgischen Kammergefällen zurückbezahlt und die Zinsen theils von mir theils von der als Debitsteuer fortdauernden Kriegssteuer entrichtet werden. Die Landstände erhielten darüber die von ihnen beygelegte Versicherungsurkunde vom 27. April 1801. Durch ein allerhöchstes Kaiserl. Rescript vom 20. August 1802. wurde die Debitcommission aufgehoben, und der Herr Herzog von Sachsen-Gotha beauftragt, mir die Administration des Kameral- und Oekonomiewesens zu restituiren.

§. 12.

Anstellung des Ministers von Kretschmann — Stokkung des landständischen Anlehens.

Indessen bedurfte ich eben des Mannes, welcher meinen Finanzplan entworfen hatte, auch zu der Ausführung; auf mein Ersuchen entliess der Königlich

Digitized by Google

Preussische Hof den Kammerdirector von Kretschmann, damit er als dirigirender Minister in meine Dienste übertreten konnte.

Bald zeigte sichs, dass hierdurch verschiedene Plane mancher Herrschsüchtigen gescheitert waren, die für ihre fehlgeschlagenen Hoffnungen nur in der Entfernung des Ministers genugthuende Rache finden konnten.

Die Stelle eines Ministers ist ihre Zielscheibe, und noch in der bey Ew. etc. am 12. December 1803. übergebenen Beschwerde können die Gegner diese Ursache ihrer ganzen Intrigue nicht verschweigen, sie sagen dort §. 6. Ich würde besser

> „nicht nur einen mit der Landesverfassung bekannten Mann (den von Könitz?) an die Spitze meiner Regierungsgeschäfte gestellt, sondern auch dadurch die schon so oft bey Landtägen in und ausser Sachsen vorgekommene Beschwerde nicht auf das neue veranlasst haben, dass fremde und auswärtige Räthe den einheimischen vorgezogen würden;

Ihr erster Calcul war einfach: der verhasste Minister konnte sich nicht halten, wenn die Finanzen in ihren vorigen Verfall gerathen würden: viele Nachlassverträge waren auf baare Zahlung abgeschlossen, kurz ohne Realisirung des Anlehens schien der Sturz des

Ministers gewiss. — Um nun alles dieses recht fein zu maskiren, musste die Landschaft doch etwas thun, sie zahlte also nach und nach 75,000 fl. Kammerschulden, also gerade den vierten Theil des Ganzen; für den Ueberrest unternahm der Landschaftsdirector von Köniz fruchtlose Negotiationen in Cassel.

Wollte ich nicht das Opfer dieser fein angelegten Plane werden, so blieb mir in diesem Drange nichts übrig, als durch Anspannung aller Kräfte, durch Aufbietung anderer Mittel auch ohne meine Landschaft die Summen aufzubringen, welche zur Entfernung der Debitcommission nothwendig waren. Es gelang mir; ungeachtet ich von meiner Landschaft die versprochenen 225,000 fl. nicht erhielt, ist kein Gläubiger wider mich bey Ew. etc. aufgetreten, werden alle Besoldungen und Hofbedürfnisse baar bezahlt, zur Verbesserung meiner Domainen, zur Belebung der Landesindustrie bedeutende Summen verwendet, der oft und laut prophezeihte Staatsbanquerout ist nicht ausgebrochen, die Gegner meines Ministers hatten falsch calculirt.

Digitized by Google

§. 15.

Der Landschaftsdirector von Köniz gehet in Herzogl. Meiningische Dienste und ziehet von Coburg ab.

Einem von Könitz war unmöglich, alles dieses mit Gelassenheit an Ort und Stelle zu ertragen, er verliess mein Land, und gieng als Herzoglicher geheimer Rath nach Meiningen in Dienste. Mit einigem Einfluss in einem fremden, doch nahe gelegenen Lande konnte er nur ungestörter meinem Gouvernement entgegen arbeiten und den Sturz meines Ministers vorbereiten. Doch wollte er noch einige Zeit lang den Schein haben, dass er an meinen Angelegenheiten Antheil nehme. Dass ich ohne ihn und ohne das landschaftliche Anlehen Mittel gefunden hatte, die darauf angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, wusste er; theils zum Scheine, theils um meinem Finanzplane den Puls zu fühlen, bot er mir am 28. Januar 1802. also drey Vierteljahre nach dem Vergleiche mit der Landschaft, ein Anlehen zu 200,000 fl. von der Herzogl. Gothaischen Leihbank zu Altenburg an.

Beyl. Q.

Aber dass ich mich von eben diesem Fürstl. Gläubiger, mit welchem ich wegen meiner Saalfelder Lande und wegen beträchtlicher Forderungen in kritischen Verhältnissen stand, durch ein Anlehen nicht

würde abhängig machen, sah der von Könitz schon voraus, und er hoffte wohl hierdurch auch von der Landschaft den Vorwurf entfernt zu haben, dass sie in Aufbringung des bedungenen Anlehens säumig sey.

Dieses Anerbieten musste ich von der Hand weisen

Beyl. R.

und ich beschränkte mich darauf, dass die Landschaft zur Tilgung einiger specificirter dringender Kammerschulden die Summe von 41,000 fl. aufbringen sollte.

Beyl. S.

Aber der Landschaftsdirector von Könitz, der kurz vorher mir 200,000 fl. zu meinem Schaden anzubieten die Grossmuth hatte, wusste nun, wo es meinem Vortheil galt, nicht einmal 41,000 fl. aufzubringen.

Beyl. T.

Alles schien darauf angelegt, mich durch unannehmbare Vorschläge hin zu halten, und meinen Minister durch Versagung aller zum Arrangement meiner Finanzen nöthigen Mittel zu verdrängen.

§. 14.

Digitized by Google

§. 14.

Schädliche Folgen des auswärtigen Dienstverhältnisses, worin der Landschaftsdirector von Könitz stand.

Von dem neuen Dienstverhältnisse, in welches der von Könitz mit vermeintlicher Beybehaltung seiner Stelle als coburgischer Landschaftsdirector sich versezt hatte, sah jedermann schädliche Pflichtencollisionen voraus; bald hat auch dieser Mann von getheiltem Herzen die Voraussehung erfüllt. Kaum war er in S. Meiningische Dienste getreten, als von Seiten dieses Fürstl. Hauses veraltete und schon längst verjährte Ansprüche gegen mein Haus hervorgesucht und bis zu einer förmlichen Klage vor Ew. etc. getrieben wurden. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der etc. von Könitz als S. Meiningischer geheimer Rath dabey mit gewirkt und diesen grundlosen Forderungen das Wort geredet habe. Seine gefährliche Duplicität gieng sogar so weit, dass er rücksichtlich dieser Ansprüche und insonderheit wegen der von mir verkauften unbrauchbaren Kanonen sich zum S. Meiningischen Advocaten aufwarf und in der landschaftl. Beschwerungsschrift §. 12. die anmaassliche Behauptung aufstellte,

> „ich hätte solche ohne S. Meiningischen Consens nicht verkaufen können."

Eben diese Kanonen sind es, an welchen S. Meiningen — wiewohl ohne allen Grund — ein Miteigenthum zu haben glaubte,

Beyl. U.

und daher in der bey Ew. etc. übergebenen Klage über den Verkauf derselben als Inventariumsstücke der Vestung Beschwerde zu führen vermeinte.

Beyl. V.

§. 15.

Antheil des von Könitz an der Unruhe der Coburger Bürger im Febr. 1803.

Nun sollte eine Bürgerunruhe dasjenige ersetzen, was der feinern Intrigue bisher nicht gelungen war. In meinem unterthänigsten Berichte über die Agnatischen Beschwerden habe ich Ew. etc. eine ausführliche Geschichte der Unruhen geliefert, welche über das allen Policeygrundsätzen gemässe Numeriren der Wohnhäuser bey einem Theile meiner Coburgischen Bürgerschaft erweckt wurden; ich beziehe mich Kürze halber auf diesen Bericht.

Auch hiebey spielte der von Könitz eine thätige Rolle und belud sich mit mehreren Staatsverbrechen: die wider ihn anhängige fiscalische Klage wird ihn mit empfindlichem Schaden belehren, wie sehr alle

Digitized by Google

unedle Machination samt ihren traurigen Folgen auf den Urheber zurückprellen.

Aus der beygeschlossenen fiscalischen Klage

Beyl. W.

werden Ew. etc. allergerechtest entnehmen, wie sträflich der von Könitz alle Pflichten eines Unterthans und Landschaftsdirectors auf die Seite gesezt habe. Er nahm 1) einige Unruhestifter ohne nähere Prüfung, ohne Vollmacht als eine Bürgerdeputation auf, und liess sich mit ihnen in eine Verbindung ein, um sie in ihrem gefährlichen Unternehmen zu bestärken; 2) er gab dem Landschaftsconsulenten Pertsch den Auftrag, sich mit dem Advocaten der Aufrührer zu abouchiren, damit g l e i c h g e z o g e n werde; 3) durch die Erklärung an die Unruhestifter, dass die bürgerlichen Angelegenheiten zugleich die Landschaft mit angehen, und durch das Versprechen, dass er auf weitere Nachrichten entweder mit der ganzen Landschaft oder mit dem engern Ausschuss communiciren wolle, machte er ihre Unruhe zu seiner eigenen Sache; 4) er declarirte die von mir nöthig befundene und den Umständen ganz angemessene Requisition des chursächsischen Kreismilitairs für einen auffallenden und unnöthigen Schritt: 5) sein Intercessionsschreiben, worin er meine Maasregeln als meinem Herzen fremd und die Bürgerschaft nicht beruhigend tadelte, theilte

Digitized by Google

er dem angeblichen bürgerlichen Anwalt mit: 6) er rathet den aufrührischen Bürgern, die Executionskosten vorschussweise zu erlegen unter dem beleidigenden Beysatz: wenn damit die Entfernung des chursächsischen Militairs erkauft werden könnte. 7) Aufrührer nennt er die gute Bürgerschaft, sucht sie 8) durch Vorspiegelung einer bevorstehenden Hungersnoth noch mehr zu erbittern: 9) nüzt sein meiningisches Dienstverhältniss, damit von Meiningen aus in Dresden die Abrufung des chursächsischen Militairs bewirkt werde, woraus für mich, das Ansehen meiner Regierung und die öffentliche Ruhe die bedenklichsten Folgen entstehen konnten: 10) diese Verwendung macht er nicht nur den unruhigen Bürgern bekannt, sondern er fordert sie auch 11) ganz gegen das Verbot der Kaiserlichen Wahlkapitulation Art. XV. §. 6. und Art. XXVII. §. 5. auf, sich hierüber nach Dresden zu wenden. 12) Er declarirt den Consens der Landstände in das Numeriren der Häuser für einen falschen Schritt, und bricht in die erbauliche Exclamation aus: „hätten es doch die Stände auch so (wie die Coburger Bürger) gemacht! und um 13) allen Zweifel über seinen Antheil an der Bürgerunruhe zu entfernen, preiset er diese als eine Energie der braven Coburger Bürger, welcher die Landschaft eine angenehme Er-

scheinung verdanke, nämlich die Veränderung der landschaftlichen Adresse. Auch von seiner erträumten Allgewalt und von seinen Eingriffen in die Landesverfassung legte er Beweise ab, indem er 14) erklärte, er wolle den Coburgischen Stadtmagistrat von allen landschaftlichen Verhandlungen ausschliessen, wenn er mit Creaturen des Ministers besezt seyn sollte!

Wie deutlich charakterisirt alles dieses den Mann und seinen Antheil an der Bürgerunruhe, durch welche er und seine Genossen mit einem gewaltigen Schlage meinen Minister zu entfernen hofften.

§. 16.

Entfernung des von Könitz vom Landschaftsdirectorium.

Meine Geduld war nun erschöpft.

Zu einleuchtend war die Collision der Pflichten, in welche sich mein Landschaftsdirector von Könitz durch seinen Uebertritt in auswärtige Dienste versezt hatte; zu einleuchtend die Nothwendigkeit, dass der Landschaftsdirector im Lande selbst wohne, denn welcher Fürst ist schuldig seine Landesangelegenheiten in Meiningen berathen zu lassen? Zu stark war er bey der Bürgerunruhe compromittirt, als dass ich den

Digitized by Google

Mann, der seines schweren Staatsverbrechens vollkommen überführt, und ohne meine Bewilligung in fremde Dienste getreten war, länger an der Spitze meiner Landstände hätte dulden können.

Ich musste daher auf seine Entfernung von einem wichtigen Staatsamte dringen, dessen er sich selbst unwürdig gemacht hatte, und als ich unter den Landständen seinen Familienanhang so gross fand, dass sie das Gewicht meiner Gründe nicht einsehen wollten, so musste ich meinem gerechten Verlangen den gebührenden Nachdruck durch die Erklärung geben, dass ich von der Landschaft nichts annehmen würde, was die Kennzeichen des Könitzischen Directoriums an sich trägt.

Beyl. X.

§. 17.

Von Könitz im Gedränge, sieht nur in Verdrängung meines Ministers seine Rettung.

In dem Gedränge, wo sich von Könitz theils durch die gegen ihn anhängige fiscalische Klage, theils durch Entfernung vom Landschaftsdirectorium befand, wollte er nun, koste es was es wolle, den Sturz meines Ministers herbeyführen. Durch seinen Schwager, den Major und Gesellschaftscavalier von Spess-

Digitized by Google

hardt, konnte er auf meine hier wohnende Blutsverwandte, die nun auch klagenden appanagirten Prinzen, wirken, und nicht ohne Erfolg diese gegen den Minister aufbringen. —

Die Landstände wusste er durch allerhand Blendwerke in sein Interesse zu ziehen, und manche derselben am Gängelbande zu leiten. Durch seinen Anhang unterhielt er das durch meinen ehemaligen Vicepräsident von Wangenheim verbreitete Gerücht eines nahen Staatsbanquerouts, in dessen fruchtloser Erwartung er den Landständen die Vorlage der Vergleichsunterhandlungen fünfthalb Monate lang vorenthielt (§. 2.): das landständische Directorium usurpirte er noch, um durch offenbare Falsa und Amtsverbrechen die nahe Vereinigung zwischen mir und meinen Landständen zu hintertreiben: und landständische Berathschlagungen über Landeswohlfahrt verwandelte er in ein Komplott gegen meine Ruhe und gegen die Person meines Ministers. Es liegt deutlich vor Augen, dass nur von Könitz im Kampfe für seine Existenz und für seine Rache die Seele der ganzen Intrigue ist, welche wider meinen Minister angesponnen, und für welche auf Kosten meiner Ruhe, der Wohlfahrt meines Hauses und des Besten meines Landes ein Streit unter dem falschen Namen meiner Landstände und für den erdichteten Zweck der

Landesbeschwerden vor dem Throne Ew. etc. erhoben wurde.

§. 18.

Noch einige Belege über die Grundursache dieses Streits, und zur Charakteristik des v. Könitz.

Doch haben Allerhöchstdieselben in dem *sub praes.* 27. September 1804. übergebenen Nachtrag selbst die Zeugnisse in der Hand, dass nur Stolz, nur Rachsucht, nur Starrsinn den von Könitz zu dem ganzen Klagwesen hingerissen habe, und dass alle seine strafwürdigen Handlungen (§. 8. und 15.) wohl daher kommen mögen, weil derselbe seine Unzufriedenheit mit meiner Regierung zu laut geäussert, in falschen Schritten sich gänzlich verloren hat, und lieber auf seinem Irrwege vorwärts in das Verderben rennt, unbekümmert darum, wen er mit sich fortziehet, als dass er auf halbem Wege stehen bliebe oder mit Bekenntniss seines Unrechts zu dem geraden Wege zurückkehrte.

Bald erklärte er, während der Kaiserl. Administration sey nur der Fürst und der Hof unglücklich gewesen, das Land habe nichts davon empfunden, als ob Regent und Staat getrennt, einer ohne den andern glücklich seyn könnte. — Bald verliert er sich in Urtheile über Ministerialhandlun-

gen, welche nur im innersten Zusammenhang und nach genauer Kenntniss aller einwirkenden Verhältnisse beurtheilt werden können. — Bald will er mich einer Kaiserlichen Administration neuerlich unterziehen, weil Er meine Finanzverwaltung nicht versteht und weil Er, während kein Gläubiger auftritt, und alle Zahlungen prompt geleistet werden, einen Rückfall fürchtet. — Bald rühmt er sich, dass Er Vater des Volks sey — Bald begehrt er die Entfernung meines Ministers mit der seit der französischen Revolution Gottlob! veralteten Formel: der Minister habe das Vertrauen des Landes verloren, und wenn vollends Er, von Könitz, einem Manne, wie mein Minister ist, Sachkenntniss abspricht, so sieht wohl jeder Unbefangene deutlich ein, aus welcher unlautern Quelle alle Invectiven und Beleidigungen gegen mich und meinen Minister, womit der unter dem falschen Namen der Landstände übergebene Könizische Nachtrag überfüllt ist, fliessen, dass die niedrigste Leidenschaft und ein dummer Stolz den Menschen blind macht, und dass das ganze Gemälde, welches der Nachtrag vom Zustand meines Landes liefert, von einem Könitz herstammt, den die Leidenschaft blind macht, und der wie der Blinde von der Farbe urtheilt!

Dritter Abschnitt.

Von der Nothwendigkeit, die Legitimation des klagenden Theils genau zu berichtigen.

§. 19.

Eine auf den Collectivnamen der Landschaft ausgestellte Vollmacht ist unzureichend.

Die gegenwärtige Klagsache ist, wie bisher bewiesen wurde, von einer ganz eignen Art. Als ein Product blosser Leidenschaften ist sie mit Ausfällen gegen mich und meine Regierung so stark überladen, dass weder Ich noch die Mitimploraten bey der bekannten Streitfrage: ob eine Gemeinheit ein Verbrechen begehen könne? dabey gleichgültig seyn dürfen, welche Individuen für diese strafwürdigen Handlungen verantwortlich seyen, und an wen wir uns darüber zu halten haben.

Durch eine auf den Collectivnamen meiner Landstände ausgestellte Vollmacht, ist der Legitimationspunct in dieser Sache nicht berichtiget, sondern es wird die Namensunterschrift aller Individuen, welche an dem von Könitzischen Schandwerke Theil nehmen wollen, um so mehr erfordert, als

1) oben zur Genüge erprobt wurde, welch schänd-

lichen und verbrecherischen Missbrauch der von Könitz bey dem neuen Ausbruche dieses gewiss unnützen Klagwesens meiner Landstände und bey dem Nachtrag *de praes.* 27. September 1804. getrieben hat, da es gewiss ist, dass zur Zeit des übergebenen Nachtrags zur Klage noch allenthalben gar kein Conclusum der Landschaft existiren konnte, dass folglich dieser Nachtrag ein *apertes Falsum* des von Könitz und des mit ihm gleichziehenden engern Ausschusses sey, worüber die Criminaljustiz mit ihm das nähere bestimmen wird! — (§. 8.)

2) Diesem tritt bey, dass unter den Unterschriften mehrere adeliche Gerichtshalter vorkommen, welchen in Landschaftsangelegenheiten ein Stimmrecht durchaus nicht zusteht, und dass unter ihnen sogar der Landschaftsconsulent im Namen von Gotha, und der Agent der appanagirten Herren Prinzen meines Hauses zweymal als unlegitimirter Bevollmächtigter vorkommt.

5) Wenn man endlich die Art und Weise näher kennt, wie von den Landständen die Landesangelegenheiten behandelt und ihre Stimmen abgelegt werden, so erblickt man mit wahrem Bedauern, dass der grösste Theil nur mit dem Strome fortschwimmt, und sich lediglich wie

Digitized by Google

eine Maschine vom Landschaftsdirector leiten lässt.

Man verliert dabey allen Glauben an die Möglichkeit, durch Landstände etwas zum wahren Landesbesten zu unternehmen!

Würdigen doch Eure etc. die bey Vernehmung mehrerer Landstände über ihre Abstimmung in eben dieser Sache verführten Protocolle (oben §. 8. Beyl. N.) eines Blickes, um zu sehen, wie solche Dinge sich unter meinen Landständen machen: Dem Einen ist sie zu weitläuftig, er giebt sie also ungelesen weiter und — unterschreibt; der Andere versteht nichts davon, glaubt aber, der Director mache es schon recht, und unterschreibt; der Dritte lässt sich die Sache von seinem Gerichtshalter vorlesen, und — unterschreibt; der Vierte weiss gar nichts, als dass er von den andern nicht abtreten will, und unterschreibt! Nur Schade, dass die Sache zu ernsthaft ist, als sie von ihrer wahrhaft komischen Seite ins Auge zu fassen. — Und solche Menschen wollen mit einem Könitz in hoher Begeisterung ausrufen:

„Lasst uns als wahre Väter des Volkes den Fürsten bitten, dass er den Minister entferne, der schon längst das Vertrauen der Landstände und des Landes verloren hat!“ —

Digitized by Google

In Wahrheit, wenn Landstände es wagen wollen, ihren Fürsten und seinen ersten Staatsdiener schwer zu beleidigen, wenn sie die Entfernung eines wichtigen Mannes begehren, dessen Treue ich geprüft habe, dessen Kenntnisse auch seine Feinde ehren, und dessen Werth der S. Meiningische geheime Rath von Könitz nicht beurtheilen kann: wenn sie sich in ihrer Leidenschaft so weit vergessen, dass sie gegen mich den ewigen Krieg beschliessen, und lieber über mich und mein fürstliches Haus das Ungemach einer neuen Administration herbeyführen, als ihre unedle Persönlichkeiten unterdrücken, so wird in einer solchen hochwichtigen Sache mehr, als der Collectivname der Landstände erfordert, um den Legitimationspunct für berichtiget anzusehen.

§. 20.

Die Namensunterschriften vom 24. März 1803. können hieher nicht gezogen werden.

Zwar hat meine Landschaft unter N. 60. den jenseitigen Beylagen eine vom 24. März 1803. datirte und vom grössern Theil meiner Landstände *viritim* unterzeichnete Vollmacht Euer etc. vorgelegt. Allein diese kann auf die Fortsetzung der Klage und auf den

Digitized by Google

famösen Nachtrag *de praes.* 27. September 1804. durchaus nicht bezogen werden. Lange nach dieser ersten Vollmacht haben sämmtliche Landstände, sogar mit Einschluss derjenigen, welche die Vollmacht vom 24. März 1803. nicht unterzeichnet hatten, eine oben (§. 4. Beyl.) vorgelegte Vollmacht zur gütlichen Unterhandlung über alle Landesbeschwerden ausgestellt: mit ihren Bevollmächtigten wurde durch zweymonatliche Verhandlungen ein Entwurf einer neuen Landesverfassung im März 1804. zu Stande gebracht, und hieng erst noch davon ab, ob die Landstände den von ihren Deputirten angenommenen Entwurf ratificiren würden; die Vollmacht vom 24. März 1803. welche auf die Einreichung der anmaasslichen Beschwerungsschrift Bezug hatte, war also von ihnen zurück genommen.

Glaubten meine Landstände, ihre Beschwerden seyen durch den Entwurf einer Landesverfassung nicht gehoben, so war überhaupt, ehe sie mir dieses erklärt hatten, und ehe über Hebung der Landesbeschwerden auf einem Landtage, als dem eigentlich constitutionellen Wege tractirt war, an eine Fortsetzung des Streites nicht zu denken, wenigstens muss jedem einleuchten, dass der Legitimationspunct einer näheren Berichtigung und einer bestimmten namentlichen Erklärung jedes einzelnen Landstands be-

Digitized by Google

darf, ob er an dem *sub praes.* 27. September 1804. bey Ew. etc. übergebenen Nachtrag Theil nehmen wolle.

§. 21.

Der regierende Herzog brauchte gar nicht in die Sache dermal tiefer einzugehen.

Ich könnte bey dem Beweise, dass die Fortsetzung des Streites und der Nachtrag vom *praes.* 27. September 1804. ein offenbares Falsum des usurpirenden Landschaftsdirectors von Könitz sey, und dass diese erneuerte Klage an dem unheilbaren Mangel hinreichender Legitimation leide, stehen bleiben, und bis zur Berichtigung dieses Punctes mit aller Berichtserstattung zurück halten. Indessen ist meine Verehrung gegen Ew. etc. zu gross, und mein Wunsch, Ruhe und Eintracht in meinem Lande auf gerechtem Wege hergestellt zu sehen, zu dringend, als dass ich in Erwartung, Allerhöchstdieselben werden auf den Legitimationspunct sowohl als die übrigen beurkundeten Verhältnisse die verdiente Rücksicht allergnädigst zu nehmen geruhen, unterlassen könnte, Ew. etc. über den Ungrund sämmtlicher unter dem Namen und auf Rechnung meiner Stände vorgebrachten Beschwerden die aktenmässigen Aufschlüsse allerunterthänigst zu ertheilen.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Nach den Reichsgesetzen und der Gerichtsverfassung des Churfürstlich- und Herzogl. Sächsischen Gesammthauses stehet die Cognition über die landständischen Beschwerden nur den Landes-Justizcollegien zu.

§. 22.

Viele landständische angebliche Beschwerden sind überhaupt zur gerichtlichen Dijudicatur nicht qualificirt.

Das feyerliche Gebot der Kaiserlichen Wahlkapitulation Art. I. §. 8., welches die landesherrlichen Rechte gegen jedes Vor- und Eingreifen sichert, ruhet auf der eben so wichtigen als gegründeten Betrachtung, dass in allen teutschen Territorien eine gute Staatsverwaltung unmöglich wäre, wenn jede landesherrliche Handlung in einen Gegenstand processualischer Weiterungen verwandelt und hierdurch die Landeshoheit in ihren Ausflüssen gehemmt werden könnte.

Nur bey Gegenständen des Rechts ist ein Widerspruch vor Gericht denkbar, und bey Durchlesung desjenigen, was der von Könitz meinen Landständen in den Mund zu legen für gut findet, stösst man grösten-

grösstentheils, wenigstens in der Haupttendenz, auf eine Kritik meiner ganzen Regierung, auf Gegenstände, welche mit dem Rechtsverhältnisse in gar keiner Beziehung stehen, und worüber meinen Landständen durchaus kein Widersprechungsrecht zukommt.

Wenn sie die Organisation meiner Landescollegien tadeln, wenn sie meine Gesinde- und Mühlenordnung kritisiren, wenn sie mir die lange vor meiner Regierung hier entstandene Zahlenlotterie auf lasten, wenn sie sich über die Organisation meines Coburgischen Stadtmagistrats aufhalten, wenn ihre Kurzsichtigkeit ihnen nicht erlaubt, die Vortheile meiner Leih- und Girobank einzusehen, wenn sie die Entfernung meines Ministers begehren, so haben meine Landstände wider den klaren Belaut der angezogenen Kaiserlichen Wahlkapitulation an meinen landesherrlichen Rechten sich vergriffen und die Gränzen ihres Geschäfstskreises weit überschritten.

Wahrhaft, bey solchen Könitzischen Intriguen dürfte kein Landesherr sein Archiv oder die Amtsregistraturen in eine bessere Ordnung bringen, ohne einen reichsgerichtlichen Process mit seinen Landständen zu risquiren.

Eure etc. sind aber zu gerecht, als dass ich zweifeln könnte, Allerhöchstdieselben werden die anmaasslichen Querulanten mit ihren unbefugten und

Digitized by Google

grundlosen Beschwerden über diese und ähnliche ausser ihrer Competenz liegende Gegenstände sogleich mit gerechter Indignation *a limine iudicii* abweisen.

§. 23.

Viele Beschwerden sind gehoben.

Auf gleiche Art müssen jene Beschwerden ausgeschieden werden, welche, wenn sie auch jemals einen Grund gehabt hätten, nunmehr gehoben sind.

In diese Klasse gehören vorzüglich 1) die Vernehmung der einzelnen Gemeinden zur Regulirung ihrer ordentlichen Steuer, welche blos ein Versuch war, dem zwar die Reichsgesetze selbst zur Seite stehen, nach welchen die Landstände nur als Bevollmächtigte der Unterthanen zu betrachten sind, folglich deren, als der Principalen, Consens durch Landstände nicht ungültig gemacht werden kann, der aber niemals die Gränzen eines Versuches überschritten hat. 2) Die von den Gemeinden erhobenen Kapitalien, womit eine Lücke ausgefüllt wurde, welche die Landschaft durch Mangel an bedungener Zahlung des Anlehens von 300,000 fl. verursacht hatte. Obgleich hierüber nicht die Landstände, sondern nur die betheiligten Gemeinden auftreten könnten, so will ich dennoch

Digitized by Google

bemerken, dass alle diese Kapitalien zurückbezahlt sind.

Beyl. Y.

3) Eben dieses gilt, wie unten noch näher bewiesen werden soll, für alle

Beyl. Z.

zurückbezahlte Stiftungskapitalien.

4) Insbesondere müssen hiernach jene Beschwerden bemessen werden, welche in dem oben angezogenen Entwurf einer landschaftlichen Verfassung (§. 4. Beyl. K.) ihre Erledigung fanden, denn da meine Landstände auf Entfernung meines Ministers kein Klagrecht haben, da sie nur zu diesem unedlen Zwecke landschaftliche Beschwerden als Vorwand brauchen, und Eure etc. als höchster Schutzherr deutscher Regenten einen solchen vermessenen und gemeinschädlichen Unfug der Landstände nicht dulten können, so werden Allerhöchstdieselben von selbst meine Landstände über alle durch den Entwurf gehobene Beschwerden zur Ruhe zu verweisen ohnehin allergerechtest geneigt seyn.

Selbst die Querulanten mussten bekennen (§. 6. ihres Nachtrags *sub praes.* 27. September 1804.), dass ein grosser Theil ihrer angeblichen Beschwerden gehoben sey, und was sie vorbringen, um bey aller meiner Nachgiebigkeit die Fortdauer einiger Be-

schwerden herauszukünsteln, ist leerer Vorwand, zeugt von ihrer Unersättlichkeit, oder vielmehr davon, dass Landesbeschwerden nur der Vorwand sey, unter welchem sie die Entfernung meines Ministers erzwingen wollen, weil er den unverzeihlichen Fehler begieng, mich von arroganten Menschen zu befreyen, und ihre durch ganz Deutschland ausgebreiteten Prophezeihungen des Staatsbanquerouts durch die pünktlichste Ordnung in meiner Regierung und prompte Zahlung bey allen meinen Kassen zu Schande zu machen.

§. 24.

Beschwerden über die den Rittergütern anklebenden Rechte gehören gar nicht vor die Reichsgerichte in erster Instanz.

Bey landständischen Streitigkeiten muss allemal auf den Unterschied zurückgegangen werden, ob die Rechte, welche die Landstände gerichtlich verfolgen wollen, die Ausübung der wahren Hoheit, nämlich die Art und Weise der landständischen Concurrenz bey jedem Hoheitsrechte, oder ob sie nur das Verhältniss der landständischen Güter grösstentheils zu den landesherrlichen Amtsstellen betreffen. Alle zur lezten Klasse gehörigen Streitigkeiten haben auf die

Digitized by Google

Landesconstitution keinen Einfluss; die Verfassung bleibt eingeschränkt oder uneingeschränkt monarchisch, ein Gutsbesitzer mag die Zenteinfallsfreyheit, die niedere Gerichtsbarkeit, die Feuerschau, das Novalzehentrecht, u. d. m. haben oder nicht; auch können diese Gutsrechte, der Landesconstitution unbeschadet, bey jedem Gute anders beschaffen seyn.

Bey jedem hierüber entstehenden Streite ist der landesherrliche Fiscus der legitime Gegentheil, man streitet über die Rechte der landesherrlichen Kammerämter gegen die Gutsbesitzer, und vollkommene Anwendung findet die Kaiserliche Wahlkapitulation Art. XIX. §. 6. welche verordnet:

> „Wenn auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer betreffen, Klage führen, so sollen und wollen Wir diese bey ihren ordentlichen Landesgerichten entscheiden lassen:“

Stellen Eure etc. unter diesen Grundsatz sämmtliche von meinen Landständen unter 33 Nummern (§. 3. Beyl. F.) aufgestellte Beschwerden:

1) über Bestrafung der kleinen Brüche auf zentbaren Lehen,

2) die Kränkung der Zentfreyheit,

Digitized by Google

3) die Ausdehnung der Obergerichte von fürstlichen Beamten,

4) die von der Ritterschaft gesuchte Erhöhung der Diebstahlsstrafen,

5) die Bestrafung der Policeyverbrechen, und

6) der am Sonntag begangenen Verbrechen,

15) Anstellung eigener Gerichtsknechte,

16) Steckbriefe,

26) das Abzugsgeld, welches die Ritterschaft in Anspruch nimmt u. s. w.

so werden Allerhöchstdieselben sich überzeugen, dass diese insgesammt zur Cognition an meine Landesgerichte gehören, und die Landstände um so weniger zu einem Absprung berechtigen, als ich denselben durch wiederholte Erklärungen den Rechtsweg eröffnet habe.

Beyl. AA. [1]—[3]

§. 25.

Die übrigen Beschwerden gehören vor die Herzogl. Landesgerichte als Austrägalgericht.

Auch die übrigen Beschwerden, welche sich auf landständische Befugnisse bey wahren Landesangelegenheiten und hiemit auf Landesverfassung beziehen, können in erster Instanz an ein höchstes Reichsgericht nicht gezogen werden.

Sie betreffen durchaus das Petitorium; die Landstände wollen das Recht der Concurrenz bey

Digitized by Google

der Gesetzgebung, das **Recht** einer eigenen Kasse und dergl., und es ist wohl eine der bekanntesten Wahrheiten, dass auch bey solchen petitorischen Streitigkeiten die Austrägalinstanz nicht umgangen werden darf.

Die Kaiserl. Wahlkapitulation entscheidet hierüber deutlich in der Verordnung Art. XIX. §. 6.

> „auch sollen und wollen Wir bey andern Klagsachen der **Landstände** und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, insonderheit, wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien sowohl überhaupt, als in *specie* die *iura collectarum*, *armaturae*, *sequelae*, Landesdefension, Besatzung der Festungen und Unterhaltung der Garnison nach Inhalt des Reichsabschieds vom Jahre 1654. betrifft, *ad nudam instantiam subditorum* keine Mandate oder Rescripte, welche Anordnungen *in meritis causae* enthalten, weder *Ordinationen* noch *protectoria* oder *conservatoria* ertheilen, sondern zuvörderst die **Austräge** in Acht nehmen.“

Dieses Austrägalgericht bildet mein Justizcollegium, vor welchem ich gegen meine Landstände Recht nehmen zu wollen, schon oft erklärt habe. Da ich nun jederzeit bereit bin, nach geschlossenen Ver-

Digitized by Google

handlungen den Spruch von einer auswärtigen unparteyischen Juristenfacultät abfassen zu lassen, so haben die Querulanten gewiss keinen Grund, diesen gesetzmässigen Weg zur Erledigung ihrer Beschwerden zu umgehen.

§. 26.

Die vorgespiegelte Continentia causae hebt die Austrägalinstanz hier nicht auf.

Die Querulanten suchten zwar meinen Minister und meine Regierung als Mitbeklagte in das Spiel zu ziehen, damit sie eine *Continentia causae* vorspiegeln und die Austrägalinstanz umgehen können.

Allein sie vergessen, dass über alle in Streit gezogene angebliche Beschwerden weder mein Minister noch meine Regierung ausser ihrem Dienstverhältnisse und persönlich befangen seyen, folglich die Austrägalinstanz unverrückt bleiben muss, da nur ich für angebliche Verletzungen der Landesverfassung verantwortlich seyn kann, und alle Handlungen sowohl meines Ministeriums als meiner Regierung in Beziehung auf die Coburgische Landschaft zu vertreten mich hiemit erkläre. Dazu kommt noch, dass mein Justizcollegium von meiner Landesregie-

Digitized by Google

rung, welche eigentlich verklagt ist, ganz getrennt sey, und einen besondern Gerichtshof ausmache,

Beyl. BB. [1]

und dass mithin aller Vorwand einiger Parteylichkeit wegfalle. Schon im Reichsdeputationsabschiede 1600. §. 24. wurde dieser Vorwand zur Umgehung der Austrägalinstanz in den Worten vernichtet:

> „Gleichermaassen wenn einer, so vermöge der Reichsordnung vor die Austräge gehörte, mit andern seinen Unterthanen und Dienern zu beklagen, sollen die Austräge diessfalls nicht statt haben, sondern soll Unser Kaiserliches Kammergericht als das höchste Gericht darunter anzulangen seyn:“
>
> „Es wäre denn, dass die Diener oder Unterthanen für sich selbsten mit der Saehen nichts zu schaffen, sondern als blosse Ministri gebraucht, auch *ex facto suo* sie nicht, sondern ihr Herr dem Kläger obligirt und condemnirt werden möchten, auch der Herr die Diener und Unterthanen selbst vertreten wollte und könnte, auf welchen Fall allein auf den Principal zu sehen, und nach Ordnung der Austräge der Herr denselben nicht, sondern der Unterthan und Diener diessfalls Ihm zu folgen schuldig seyn soll.“

Digitized by Google

§. 27.

Insonderheit nach der sächsischen Hausverfassung.

Für meine Person würde ich über alles dieses hinausgehen, und dem obersten richterlichen Ausspruche Ew. etc. über dieses ganze muthwillige Klagwesen meiner Landstände mit jenem Vergnügen entgegen sehen, welches mir die Reinheit meiner landesväterlichen Absichten und das Bewusstseyn meiner gerechten Sache gewährt.

Aber es sind hiebey die Rechte des Churfürstlichen und Herzoglichen Gesammthauses Sachsen so stark verflochten, dass ich gegründeten Vorwürfen mich aussetzen würde, wenn ich durch eine Einlassung in die frevelhafte und unbefugte landständische Klage die Rechte des Gesammthauses vernachlässigen wollte. Die *Autonomie* der sächsischen Fürsten und die Eigenheiten der sächsischen Landesverfassung waren und sind zu gross, als dass von den Verhältnissen anderer deutschen Territorien auf die sächsische Verfassung gültig geschlossen werden könnte.

Die Geschichte liefert hierüber die deutlichsten Beweise, und das bekannte *Jus de non evocando*, welches von den ältesten Zeiten her den sächsischen Herzogen, als Pfalzerzfürsten zukam, erstreckte

sich mit ungetheilter Kraft auch über Beschwerden, welche die Landstände gegen ihren Fürsten über Verletzungen der Landesverfassung führen wollten. Ohne in die Vorzeit tiefer einzudringen, liefert hierüber den Beweis die Landesordnung, welche im Jahre 1446. Churfürst Friedrich der Sanftmüthige von Sachsen und sein Bruder, Herzog Wilhelm der Dritte, der Besitzer der Pflege Coburg, mit Zuziehung ihrer Stände von Grafen, Ritterschaft und Städten zu Weisensee errichtet haben.

Beyl. BB. II.

Sogar bey Errichtung des Kaiserlichen Reichskammergerichts verwahrten Churfürst Friedrich der Weise und sein Bruder Herzog Johann die besondern Befugnisse des Hauses Sachsen, und erhielten 1497. nicht nur eine Kaiserliche Confirmation jener Gerechtsamen nach ihrer ganzen Ausdehnung, sondern auch ein Verbot aller Provocationen an auswärtige Gerichte, ohne dass irgend eine Ausnahme zum Vortheil landständischer Beschwerden darin enthalten wäre.

Beyl. Cc.

In Rücksicht dieser anerkannten sächsischen Landesverfassung haben auch nachher die Allerdurchlauchtigsten Vorfahren Euer etc. dem Chur und Fürstlichen Hause Sachsen das bekannte *Privilegium illi-*

Digitized by Google

mitatum de non appellando vom Jahr 1556. ertheilet, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daſs dieses ehrwürdige Privilegium — nur die verweigerte Justiz allein ausgenommen — sich auf alle und jede Fälle erstrecke, welche irgend eine Beschwerde der Unterthanen gegen ihren Landesherrn in sich fassen.

Die hierüber disponirende Stelle lautet also:

„Da auch darüber durch Jemand von der Chur und Fürsten zu Sachsen erkandtnuss, Vrteil, Decret oder Abschied, Appellation, Supplication, Reduction, oder Berufung beschehe, so sollten Ihre Liebden denen zu deferiren nicht schuldig seyn, auch von vns vnsern Nachkommen am Reich vnd dem Cammergericht nicht angenommen, noch darüber inhibirt werden, vnd da derselbigen aine oder mer vielleicht aus vnwissenheit oder vergessenheit angenommen wurden, so sezen, ordnen vnd wollen wir doch, das solches der obgemelten des Hauses zu Sachsen hergebrachten gerechtigkheit vnd vnserm darüber gegebenen Privilegio vnnachtheilig vnd vnabbrüchig, auch dieselbige Appellation, Reduction vnd Supplicirung vnd was darauf gehandelt vnd fürgenomnen wurde, ganz kraftlos, vntüchtig vnd nichtig seyn soll,

das wir auch aller vnd Jeder aus obbestimbter vnser Kaiserl. machtvolkhomenheit vnd rechten wissen, iezt als dann vnd dann als iezt vntüchtig erkennen, erklären, Cassiren, annulliren vnd verhindern in der besten form vnd mass, als wir das thun mögen.

Beyl. DD.

Um aller Misdeutung dieser eindrucksvollen Stelle vorzubeugen, muss ich mir eine Erläuterung des Worts Berufung (*Provocatio*) erlauben, welche zu jener Zeit eine ausgedehntere Bedeutung hatte als in unsern Zeiten.

Maranto, ein italienischer Rechtsgelehrter, der zur Zeit der Errichtung des Kammergerichts lebte, und in grossem Ansehen stand, giebt schon dem Ausdruck Berufung einen sehr weiten Umfang, indem er damit in seinem *Speculo aureo P. VI. de appell. Nr.* 1. den Begriff verband:

quod sit omnis actus, per quem majoris iudicis officium imploratur.

Auf die nämliche Art definiret *Melander*, der zu Ende des 16. Jahrhunderts lebte, in seinem

Commentar. in Meureri Proc. com. P. I. pag. 201. (1607.)

Digitized by Google

das Wort *Provocatio* folgendermaasen:

> *Provocationis nomen latissime patet, et omnem actum, per quem iudicis officium seu auxilium imploratur, denotat.*

Diesem Begriffe stimmen die classischen Commentatoren über den Reichsprocess bey, und ich habe genug, hier nur:

Blum. Proc. Com. T. 44. §. 1–2.

Hofmann. Prax. jur. et proc. com. T. 18.

Taffinger Inst. jurisprud. com. Sect. III. §. 627.

nahmhaft zu machen, und im allgemeinen zu bemerken, dass das in dem Appellations-Privilegio eingeführte Wort Berufung, nicht nach dem heutigen Sprachgebrauch zu nehmen sey, sondern eine jede Beschwerde bezeichnet, weswegen ein Unterthan an die höchsten Reichsgerichte zu recurriren sich erkühnet.

Nach dieser allgemein anerkannten und beurkundeten Verfassung des chur- und fürstlichen Hauses Sachsen, unterlieget es daher gar keinem Zweifel, dass die Recurse der Unterthanen an auswärtige Gerichte auch nicht einmal in landständischen Angelegenheiten Statt finden können.

Digitized by Google

§. 28.

Bestärkungen aus der coburgischen Landesverfassung.

In vielen Theilungs- und Hausverträgen war sehr oft von Errichtung eigner Appellationsgerichte, und davon die Rede, dass vor denselben auch der Landesherr und seine Collegien den Landständen und Unterthanen zu Recht stehen sollten. Für diesen Zweck wurde ein Hofgericht in Coburg etablirt, und als dasselbe 1648. nach Jena versetzt wurde, trat der Justizsenat meiner Regierung als Gerichtshof zwischen Landesherrn und Unterthanen in dessen Stelle.

Dass diese Verfassung sich bis auf die neuesten Zeiten sogar unter dem Anerkenntniss der höchsten Reichsgerichte im Fürstenthume Coburg erhalten habe, beweisen folgende Thatsachen und Urkunden.

1) Johann Truchsess zu Schwickershausen, ein Landsass der Pflege Coburg, ingleichen die gesammte Ritterschaft zu Franken, worunter die Landstände der Pflege Coburg zu verstehen sind, unternahmen es, gegen ihren Herzog Johann Casimir bey dem kaiserlichen Reichskammergerichte zu Speier im Jahre 1593. eine Beschwerde einzureichen, und ein Mandat zu impetriren. Als aber gedachter Herzog die Unstatthaftigkeit dieses Recurses in Hinsicht auf den Gerichtsstand dem

höchsten Reichsgerichte vorlegte, wurde endlich durch 6. verschiedene Urtheile dahin erkannt:

„dass das ausgegangene, verkündete und reproducirte kaiserliche Mandat zu cassiren und aufzuheben sey, jedoch werde ermeldten Klägern ihre Spruch und Forderung an gebührenden Orten vorzubringen unbenommen und vorbehalten bleiben.“

Beyl. E E.

worunter nichts anders, als die coburgischen Landesgerichte, verstanden werden kann.

2) Zurückgewiesen in die Schranken der Coburgischen Landesverfassung bat nunmehr die Landschaft ihren Landesregenten in einer besondern im Jahr 1605. abgefassten Vorstellung:

„dass auf den Fall, wenn vielleicht durch die fürstlichen Beamten der Ritterschaft Eingrif oder Eintrag auf einige Weise geschehen würde, die rechtliche Ausübung und Erörterung am Hofgerichte (zu Coburg) gestattet und unverhindert gelassen werden möge.“

Beyl. F F.

3) Auf gleiche Art brachte die coburgische Ritterschaft im Jahre 1607. bey dem Herzog Johann Casimir in Antrag:

„dass

„dass ihren Beschwerden, die Land und Leute beträfen, füglicher und besser nicht abzuhelfen, als wenn, mit Begebung der ersten Instanz, vor der Herzoglichen Canzley, dem Hofgebrauch gemäss, mit Wechselschriften verfahren und auf unterschiedlichen Universitäten erkannt werde.“

Beyl. G G.

4) In Ansehung der allgemein anerkannten und weitumfassenden Gerichtsbarkeit dieses Coburgischen Hofgerichts verordnete eben dieser Herzog im Landtagsabschied vom Jahre 1613.

„dass die Jurisdiction des Hofgerichts auch in Sachen Uns zugleich mit berührend genugsam prorogirt und fundirt, derwegen allen Theilen das Recht an ermeldtem Hofgericht seyn, daselbst Unsere Beamten an Unserer statt, als es im Chur- und Fürstenthum Sachsen Herkommen, Recht zu geben und zu nehmen, durch Bevelch aufgetragen werden solle.“

Auch erklärte der Herzog in eben diesem Landtagsabschied, dass Er,

„wenn den Landständen dieser rechtliche Weg nicht annehmlich seyn würde, blos aus Gnade geschehen lassen wolle, dass

Digitized by Google

von beyden streitenden Theilen ein compromissarisches Gericht niedergesezzet, und vor selbigem die streitige Sache nach der bestimmten Vorschrift verhandelt und entschieden werde."

Beyl. II H.

5) Die Landstände haben auch diese Verfassung ununterbrochen anerkannt; noch im Jahre 1682. ersuchte die Coburgische Landschaft den Herzog Albrecht,

„dass derselbe dem Herkommen nach die landschaftlichen negotia bey der fürstlichen Regierung ferner tractiren, und durch Dero dazu verordnete Canzlar und Räthe expediren lassen möchte."

Beyl. I I.

6) Bey der vor mehrern Jahren über das Schuldenwesen des fürstlichen Hauses Coburg bestandenen Debitcommission brachten die Landstände auch ihre Gravamina zur Sprache. Meines Höchstsel. Herrn Vaters Liebden liessen sich geneigt finden, dem Wunsch der Landstände zu entsprechen, und, soferne darüber eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande kommen sollte, ihnen den Rechtsweg zu eröffnen. Auf den Commissionsbericht wurde von Ew. etc. hochpreislichem

Digitized by Google

Reichshofrathe durch ein Conclusum vom 11. März 1786. der Kaiserlichen Commission anbefohlen, den Bedacht darauf zu nehmen:

„dass von Seiten des regierenden Herrn Herzogs der Landschaft der Weg Rechtens zur Erledigung der Landesgravaminum eröffnet werden möchte.

Beyl. K K.

§. 29.

Die Querulanten sind daher ad forum competens zu verweisen.

Alle diese Gründe in ihrer Vereinigung erproben vollkommen, dass die Querulanten mit ihren vermeintlichen Beschwerden *ad forum competens* zu verweisen sind, und ich bin es den Befugnissen des Gesammthauses Sachsen schuldig, darauf meinen rechtlichen Antrag bestimmt zu stellen.

Nur unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt und lediglich um Eure etc. nach dem Gräde meiner ehrfurchtsvollesten Gesinnungen von dem Ungrund aller landständischen Beschwerden und des ganzen, nur von dem leidenschaftlichen ehemaligen Landschaftsdirector von Könitz angesponnenen Streites zu überführen, will ich pro informatione alle bisher von den Queru-

Digitized by Google

lanten aufgestellten Beschwerden beleuchten, und ihre Blöse aus den Acten aufstellen.

§. 30.

Classification aller vorgebrachten Beschwerden.

Wenn die Urheber der im Namen meiner Landstände übergebenen Beschwerungsschriften den Plan hatten, alles durch einander zu werfen, irrelevante Dinge mit einer wichtigen Miene vorzubringen, landständische Angelegenheiten mit andern, welche ausser ihrer Competenz liegen, zu vermischen, und alles recht trübe zu machen, um hinter diese allgemeine Verwirrung ihre unlautern Absichten zu verstecken, so muss man ihnen die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, dass sie für diesen löblichen Zweck alle ihre Kräfte aufgeboten haben.

Man vermisst allenthalben eine genaue Sonderung der verschiedenen Beschwerungspuncte: nirgendswo ist ein bindender Zusammenhang zwischen dem einer jeden Beschwerde zum Grunde liegenden Factum, dem Rechtsgrunde und dem Petitum, und man stösst beynahe auf jeder Seite des Mandatsgesuchs auf Praemissen, woraus nichts folgt, oder auf Petita, wofür keine Praemissen vorhanden sind.

Das scharfe Auge der Gerechtigkeit Euer etc. wird dieses Blendwerk durchdringen, und die ausdrück-

Digitized by Google

liche Erklärung meiner Landstände, dass sie nicht die Hebung ihrer angeblichen Landesbeschwerden, sondern zur Sättigung ihrer unedlen Leidenschaften den Sturz meines Ministers wollen (§. 8. 9.), auch durch die That, durch einen totalen Mangel der Consequenz ihrer gerichtlichen Vorstellungen bestärkt finden.

So schwer es auch ist, aus ihrem chaotischen Vortrage die eigentlichen Beschwerden auszuheben, und zu bestimmen, worauf es hier ankommt, so will ich dennoch den Versuch einer Sonderung machen, und ich bitte nur Ew. etc. jeden etwa wider meinen Willen übersehenen Punct mir zur weitern berichtlichen Aufklärung aufzuzeichnen.

Ihre Beschwerden können sämmtlich in zwey Classen gebracht werden, je nachdem meine Handlungen, worüber sie sich beklagen, auf mein Verhältniss zu den Landständen einigen Bezug haben, oder je nachdem sie über meine Staatsverwaltung ausser Beziehung auf das landschaftliche Verhältniss Beschwerde führen.

Jeder Klasse soll ein eigner Abschnitt gewidmet werden.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Beschwerden, welche sich auf das landesherrliche Verhältniss zu den Landständen beziehen.

I. *Landständisches Mitregierungsrecht.*

§. 31.

Die Landstände wollen Väter des Volkes, Mitregenten seyn.

Dass in meinem Fürstenthume Coburg Landstände sind, gestehe ich ohne Widerspruch zu: sie in ihren gegründeten Rechten nicht zu kränken, war mir Grundsatz, den ich meinen Landständen durch einen Entwurf einer Landesverfassung erprobte, von welchem sie selbst sagen mussten, ich hätte ihnen bey Ausübung der Hoheitsrechte Befugnisse einräumen wollen, welche bisher nur zu den frommen Wünschen der Landstände gehört hätten (§. 4.). Wären sie demnach nicht entweder von einer Mitregierungssucht hingerissen, oder missbrauchten sie nicht den ehrwürdigen Namen von Landesverfassung zum Spielzeug ihrer Kabale, so würden Eure etc. mit dieser Klage nicht behelliget worden seyn.

Digitized by Google

Sonderbar klingen schon ihre Behauptungen in der am 12. Decemb. 1803. übergebenen Beschwerde, wo sie §. 2. sagen,

> „der Landesherr könne seine Unterthanen und Landstände nicht mit Neuigkeiten beschweren“

damit sie jede nützliche Verbesserung für eine gehässige Neuigkeit ausgeben können! Ihre durchaus unerwiesene Behauptung

> „dass die Beywirkung der Landstände in allen Landesangelegenheiten, die kirchlichen, gesetzlichen, und zur Landespolicey und Oberaufsicht gehörigen Einrichtungen betreffend, mit Einbegriff der Landesanstalten, des Justizwesens, der Hofhaltung, der Landesregierung u. dgl.“

nothwendig sey — dass der Coburgische Landesherr

> „in Sachen, worunter des Landes und der Unterthanen Schaden, Verderben, Nutzen und Gedeihen waltet, nichts handeln oder beschliessen könne, es sey denn zuvor der Landschaft oder den vorzüglich verständigen vornehmsten derselben (*Tot. Tit.* dem v. Könitz zu Meiningen — ? —) vorgetragen, und darüber ihr Bedenken und Rath gehört worden.“

Digitized by Google

zeugt von ihrem Bestreben, sich eine Mitregentschaft zuzueignen, und es ist wohl nur dieser stolze Wahn, aus welchem der belobte v. Koenitz in dem famösen Circularschreiben vom 3. Aug. 1804. sich und seine Consorten

„als treue Väter und Repräsentanten des Volkes“

feyerlich proclamiret!

§. 32.

Die Landstände sind keine Mitregenten.

Solche stolze Anmassungen verdienen eigentlich gar keine Widerlegung.

Wer auch nur oberflächliche Kenntniss von der deutschen Staatsverfassung besitzt, der weiss, dass nur der deutsche Landesherr das Subject ist, welchem die Landesregierung zusteht, wie denn nur mir, keineswegs aber dem Corpus meiner Landstände, Eure etc. mein Fürstenthum und die ihm anklebende Landeshoheit zu Lehen gereicht haben. Die Reichsgrundgesetze erklären allenthalben die Landstände als Unterthanen, und Ew. etc. haben in Allerhöchst dero Wahlkapitulation den landesherrlichen Rechten gegen jede Art von Eingriffen nicht nur Art. I. §. 8. überhaupt, sondern auch insbesondere gegen alle übertriebene An-

Digitized by Google

massungen der Landstände Art. XV. den kräftigen reichsoberhauptlichen Schutz allergnädigst zugesichert.

Ganz im Geiste der deutschen Reichsverfassung haben Ew. etc. die Domkapitel und Landstände zurecht gewiesen, so oft ihnen nach einer Erb- und Grnndherrschaft oder nach einer Mitregierung gelüstete.

Nicht einmal die Eigenschaft eines allgemeinen Repräsentanten oder Bevollmächtigten der Unterthanen tragen die Landstände an sich, sondern sie können nur bey bestimmten landesherrlichen Rechten auf ein Mitwirkungsrecht Anspruch machen.

§. 53.

Landständische Rechte und deren Quellen.

Unsere Reichsgrundgesetze haben die Conncurrenz der Landstände nur bey Landessteuern und bey den nicht schon vermöge einer Verwendung zur wirklichen Staatsverwaltung mit dieser Eigenschaft versehenen Landesschulden in allen deutschen Territorien für nothwendig anerkannt; aber ihren Wirkungskreis über diese Gränze nicht erweitert.

Vielmehr liegen theils in der nur auf dem Landesherrn ruhenden obersten Gewalt, theils in dem Willen der Reichsgesetze, dass durch den Landes-

Digitized by Google

herrn die Territorien regiert werden sollen, theils in der Unvereinbarkeit der Unterthans- und Regenteneigenschaft in einer Person der Landstände, hinreichende Gründe dafür, dass der deutsche Landesherr in allen zur Regierung wesentlichen Hoheitsrechten, besonders der Legislation und Oberaufsicht, von dem der wahren Landeswohlfarth sehr oft entgegengesetzten Gutdünken der Unterthanen nicht abhängig gemacht, und die Landeshoheit an Landstände nicht einmal zum Theil veräussert werden könne, weil die Landstände auch nicht einmal Theilweise von den Reichsgrundgesetzen zur Landesregierung berufen sind.

Deshalb kann ein deutscher Landesherr sich an den Einfluss seiner Landstände in Regierungssachen nicht weiter binden, als die Reichsgesetze erlauben, und man muss hiernach sogar ausdrückliche Verabredungen zwischen Landesherrn und Landständen prüfen, um ihre Gültigkeit zu würdigen. Insbesondere darf daraus, das der Landesherr ein- oder das andere Geschäft mit landständischer Beywirkung unternahm, nicht sogleich der Schluss gezogen werden, dass zu diesem Geschäfte die landständische Concurrenz nothwendig sey, denn wenn der Landesherr aus freyem Willen zehnmal den Beyrath seiner Landstände einziehet, so hat er wohl erkläret, dass er ihn

abfordern könne, aber eine Verbindlichkeit, dass er ihn für alle Zukunft einziehen müsse, hat der Landesherr nicht auf sich geladen.

§. 34.

Anwendung auf die Coburgischen Landstände.

Diese unbestreitbaren Aussprüche des deutschen Staatsrechts liefern in gegenwärtiger Streitsache einige folgenreiche Resultate: sie bewähren

1) dass meine Coburgischen Landstände nicht Väter des Volkes, nicht dessen allgemeine Repräsentanten, nicht Mitregenten seyen:

2) dass denselben zwar über Steuern und willkürliche Landesschulden, aber keineswegs in allen und jeden Landessachen ein Mitwirkungsrecht zustehe:

3) dass dieselben für jedes meiner Regierungsrechte, worin sie ausser den bemerkten beyden Fällen eine Concurrenz fordern, den besondern Beweis aus der Coburgischen Verfassung zu führen verbunden sind:

4) dass dieser Beweis rechtserklecklich keineswegs hergestellt sey, wenn sie nur erproben, dass sie in manchen Fällen zu Rath gezogen wurden, sondern dass sie Gründe und Belege beybringen

Digitized by Google

müssen, woraus erhellet, dass ihre Beyziehung nicht aus landesherrlichem Gutfinden, sondern aus rechtlicher Nothwendigkeit geschehen sey.

Die Landstände sind demnach bey dieser ganzen Beschwerde von einem falschen Standorte ausgegangen, wenn sie sich eine allgemeine Mitregierungsgewalt zugeeignet, und als Regel aufgestellt haben, dass der Landesherr des Fürstenthums Coburg in allen Regentenhandlungen zur Beyziehung der Landstände verbunden sey.

II. Concurrenz der Landstände bey der Gesetzgebung.

§. 55.

An den Consens der Landstände kann der deutsche Landesherr bey der Gesetzgebung nicht gebunden werden.

Bey landschaftlichen Beschwerden darf der wichtige Unterschied zwischen landschaftlicher Einwilligung und zwischen landschaftlichem Beyrath nicht übersehen werden, indem die erste dem Willen des Landesherrn solche Schranken sezt, dass er ohne übereinstimmenden Willen der Landstände eine Handlung nicht vornehmen kann, wogegen der lezte blos ein guter Rath ist, welchen

Digitized by Google

der Landesherr, so bald er ihn nur **angehört** hat, zu befolgen gar nicht verbunden, sondern vielmehr befugt ist, das gerade Widerspiel des Gutachtens zu verfügen.

Gegen meine Landstände muss man darin vorsichtig seyn, da sie beydes miteinander gar oft verwechseln, und ungeachtet ihrer selbst in der Beschwerdeschrift gemachten Aeusserung, dass sie bey der Gesetzgebung nur gutachtlich wirken wollten, dennoch in andern Fällen, z. B. neuerlich wegen Erbauung der Tropfhäuser ein nothwendiges Policeygesetz aus dem Grund nicht befolgen wollen, weil

sie, die Landstände, es noch nicht für verbindlich anerkannt hätten.

Beyl. LL.

§. 36.

Diese Beschwerde ist unnütz oder ungegründet.

Ist es der Landschaft darum zu thun, dass sie **consultativen** Antheil an der Gesetzgebung in Justiz- und Policeysachen erhält, so braucht sie hiezu keinen kostspieligen reichsgerichtlichen Process, denn im Vergleichswege war ich geneigt, ihr diesen Antheil zuzugestehen. Der Entwurf einer landschaftlichen Verfassung (oben Beyl. K.) sagt §. 34. ausdrücklich:

Digitized by Google

„Policey- und Justizgesetze, welche das ganze Land umfassen, eine ändernde Norm enthalten und bey deren Erlassung nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, auch an den Rechten der Landschaft nichts ändern, werden dem engern Ausschuss der Landschaft vor der Publication zum Gutachten mitgetheilt."

Aber im Rechtswege mir diese Mittheilung abzudringen, liegt ausser ihrer Macht.

Nicht nur sind in der

Beyl. M M.

d r e y z e h n Fälle benannt, wo meine Regierungsvorfahrer im Coburgischen Gesetze verkündiget haben, bey welchen das Gutachten der Stände nicht eingeholt war, ohne dass diese deren Gültigkeit bestritten haben, sondern jeder landständischen Anmassung, die zuweilen geschehene Communication in eine V e r b i n d l i c h k e i t zu verwandeln, begegneten die Coburgischen Regenten mit dem gebührenden Nachdruck.

Gegen die vom Herzog Friedrich Wilhelm eingeführte Sporteltaxe wollte die Landschaft Einwendungen machen; allein der Herzog beschied sie in dem Landtagsabschied vom 20. Sept. 1641. dahin:

„Sonsten aber eine Canzleytaxe zu ordnen und extraordinari Sporteln zu concediren, lauft in der hohen Obrigkeit Amt, darunter

Digitized by Google

die Unterthanen kein Ziel noch Maas zu geben."

Beyl. NN.

Im Landtagsabschied vom Jahre 1685. erklärte sich Herzog Albrecht auf die Einwendungen, welche die Landschaft wider die von ihm publicirte Provisionalverordnung gemacht hatte, dahin:

„dass dergleichen Ordnungen und deren Publication in Unsere hohe fürstliche Landessuperiorität laufet, und dahero beydes, die *Cognitio* darüber als auch die *Exemtio* und was dem anhängig, Uns allein zustehet."

Beyl. OO.

Als diese Provisionalverordnung 1708. erneuert wurde, beschwerte sich die Landschaft, dass ihr die Verordnung vor Publication nicht mitgetheilt worden sey.

Die Regierung rescribirte ihr am 7. August 1708.

„wird euch freygestellt, dasjenige, was ihr diesfalls sonder Vorschreibung etwa zu erinnern haben möget, *salvo interim publicationis effectu*, bey Hochfürstlicher Regierung des nächsten einzuschicken."

Beyl. PP.

Deutlicher als hier geschehen, lässt sich kein Wi-

derspruch gegen die landschaftliche Behauptung denken, dass ohne vorhergehendes Gutachten der Landschaft ein landesherrliches Gesetz keine Kraft habe!

§. 57.

Auch könnte der Landschaft ohne Schaden des Landes ein Antheil an der Gesetzgebung nicht zugestanden werden.

Nebst diesen Rechtsgründen verbietet auch die Klugheit, den Landständen bey ihrer dermaligen Verfassung ein Mitwirkungsrecht zur Gesetzgebung zuzugestehen.

Dass ich nicht schuldig bin, ein der Gesammtheit meiner Landstände zustehendes Recht auf den engern Ausschuss übertragen, oder ausser Landtägen ausüben zu lassen, bedarf wohl keines Beweises. Wollte demnach die Landschaft einen consultativen Antheil an allen Gesetzen ausüben, so müssten ihre Landtäge permanent seyn: und ob die Wohlthaten, welche hierdurch auf die Gesetzgebung übergiengen, die Landtagskosten aufwiegen, darüber habe ich aus der Gutmüthigkeit, womit manche Landstände nur dem Director nachbeten, oben schon (§. 19.) sachdienliche Belege geliefert.

Wer

Digitized by Google

Wer aber nebenher siehet, mit welcher Indolenz die Landstände sich in eben dem Momente, wo sie sich

als Väter des Volkes

proclamiren, und Antheil an der Gesetzgebung begehren, dabey benehmen, wenn ich von ihnen Gesetzvorschläge begehre, wie sie doch in mehrern Fallen, wo ich sie dazu aufforderte,

Beyl. QQ.

bis zur Stunde gar nichts geleistet haben, der gelangt wohl zur traurigen Ueberzeugung, dass nicht ohne den offenbarsten Schaden für die Landeswohlfahrt meinen Landständen an der Gesetzgebung ein Antheil zugestanden werden kann.

III. Landschaftliche Concurrenz bey Organisation der Staatsbehörden.

§. 38.

Die Organisation der Landesbehörden liegt ausser der landschaftlichen Compctenz.

Die Landescollegien, einzelne Beamte in der Stadt und auf dem Lande, Commissionen zu einzelnen Staatsgeschäften sind nur Gehülfen, deren sich der Regent zur Regierung seines Staates bedient, und aus eben diesem Grunde sind sie sowohl was ihre

Digitized by Google

Existenz, als ihre Besetzung, ihren Wirkungskreis und Geschäftsgang angehet, nur vom Landesherrn ohne landschaftliche Concurrenz abhängig. Dieser im allgemeinen Staatsrecht gegründete Satz hat auch den Beyfall des deutschen Staatsrechts für sich.

Nach entstandenem Reichskammergericht sahen die Landesherren die Vortheile und Nothwendigkeit verschiedener Landescollegien ein, und in allen deutschen Ländern entstanden aus landesherrlicher Anordnung bald mehr bald weniger Dicasterien; an eine Concurrenz der Landschaft ward so wenig gedacht, dass sogar der Reichsdeputationsabschied vom Jahre 1600. allen deutschen Landesherrn die Errichtung gut besetzter Unter- und Obergerichte zur unerlässlichen Pflicht machte, ohne der landschaftlichen Mitwirkung auch nur von ferne zu erwähnen.

Wie man nun in der Regierungskunst grössere Fortschritte machte, so wurde auch der Drang fühlbarer, die Landesbehörden besser zu organisiren, und deutsche Fürsten haben die Justiz- von den Regierungscollegien getrennt, für die Finanzverwaltung besondere Collegien eingesetzt, die Eintheilung in Senate angeordnet u. dergl.; die Landstände, deren Rechte dabey gar nicht befangen waren, wurden hiebey im Fürstenthume Coburg so wenig als in andern Territorien zu Rath gezogen, sie selbst mochten füh-

Digitized by Google

len, dass im grossen Durchschnitt ihre Kenntnisse auf Anordnung solcher wichtigen Regierungsgegenstände nicht berechnet sind.

§. 39.

Vorzüglich bey den Coburgischen Landständen.

Bey den Landständen meines Fürstenthums Coburg tritt das Gesagte in einem hohen Grade ein. An der Spitze ihrer Beschwerden prononciren sie sich als Feinde aller Neuigkeiten, und so gewiss eine gute Staatsverwaltung nach den Fortschritten der Cultur auch ihren Staatsämtern eine bessere Einrichtung geben muss, so viel auch hierin heut zu Tage in allen deutschen Territorien geschieht, so würde ich dennoch nach den erklärten Gesinnungen meiner Landstände, wenn gleich zum Schaden meines Landes, bey der unzweckmässigen Organisation, wie sie aus dem 16. Jahrhundert auf uns kam, stehen bleiben müssen, und ich zweifle, ob sie nicht gegen Einführung einer bessern Schreibart, gegen eine zweckmässigere Anordnung des Landesarchivs, als eine Neuigkeit Verwahrungen einzulegen für gut finden würden, sollten sie auch nichts gewinnen, als dass sie mein Gouvernement getadelt hätten!

Digitized by Google

IV. Antheil der Landstände bey verschiedenen Deputationen.

§. 40.

Die Landstände führen hier einen unnützen Streit.

Vor der Organisation meiner Landescollegien bestanden zum grossen Nachtheil einer guten Geschäftsführung verschiedene Deputationen für einzelne Gegenstände, bey welchen aus verschiedenen Anlässen und mit verschiedenen Rechten ein landschaftliches Mitglied den Beysitz hatte. Bey dem Scholarchate, das die Aufsicht über das von einem meiner Regierungsvorfahren gestiftete Gymnasium hatte, ruhte der Beysitz auf landesherrlicher Anordnung: bey der Scherezieritzischen Stiftung auf der Fundation: und bey der Zucht- und Waisenhausinspection auf landesherrlicher Verfügung.

So viel mir auch daran lag, alle Zweige der Staatsverwaltung jener Stelle ganz anzuweisen, zu deren Ressort sie gehören, so war ich dennoch geneigt, nicht blos die Deputation bey der Scherezieritzischen Stiftung fundationsmässig fortdauern zu lassen, als deren Fortdauer ich hiemit vor Euer etc. für unstreitig erkläre, sondern auch die Concurrenz der Landstände bey dem Gymnasium *in statu quo* ferners anzuerkennen, wie die §§. 46 — 48. des in der Beylage K. vorgelegten Entwurfs der landständischen

Verfassung bewähren. Wozu will nun meine Landschaft hierüber einen Streit führen?

§. 41.

Nähere Prüfung dieser Beschwerde.

Prüft man diese Beschwerde näher, so zeigt sich, dass hier, wo die Landstände nicht vermöge eines Landesgesetzes, sondern vermöge einer einseitigen stets widerruflichen landesherrlichen Anordnung an solchen Deputationen Antheil haben, ihr Anspruch an ein fortdauerndes Deputationsrecht offenbar ungegründet ist; man stösst auch nebenbey auf tragi-comische Resultate.

Auf das Verlangen meiner Landschaft, am Scholarchate ferner den Beysitz zu haben, erklärte ich der Landschaft am 13. May 1803., dass mein Interesse vom Interesse des Landes nicht getrennt sey, und dass ich

> „mit besonderem Wohlgefallen ansehen werde, wenn meine Landschaft ein fähiges Mitglied aus ihrer Mitte wähle, um in meinem Regierungscollegio Sitz zu nehmen, und für das Wohl der gemeinnützigen Stiftungen und für die Vervollkommung der Landespolicey thätig mitzuwirken.

Beyl. RR.

Digitized by Google

Auffallen muss jedem die respectwidrige Art, wie meine Landschaft diese landesväterliche Bewilligung, worin ich ihr mehr zugestand, als sie vorher hatte, erwiederte, und wie keck sie meine allenthalben mit Beyfall aufgenommene Organisation unter ihre unbefugte Kritik zog.

Beyl. SS.

Hiebey erklärte der landschaftliche Ausschuss:

„das landschaftliche Mitglied bey den Stiftungsdeputationen habe nur über die richtige Administration und über Erhaltung der Landesverfassung und landständischen Rechte und Privilegien mitzuwachen, wozu es jedoch eben keines grossen Gelehrten, sondern nur eines ehrlichen, unabhängigen und zu seiner Zeit ohne Rücksicht sprechenden Mannes bedarf,“

und man weiss wahrhaftig nicht, ob man nach einer solchen Erklärung den landschaftlichen Ausschuss belachen oder bemitleiden soll. Wo ihm der Landesherr eine Stimme mit einem ausgebreiteten schönen Wirkungskreis in einem Landescollegio bewilligt, findet er eine Rechtsverletzung, und sucht am Ende ein Recht darauf, das fünfte Rad am Wagen, und Rathgeber in wichtigen Landessachen, doch unter der feyerlichen Verwahrung zu seyn, dass dar-

Digitized by Google

auf gar nichts ankomme, ob er etwas von den Geschäften verstehe oder nicht!

V. Die Organisation des Coburger Stadtmagistrats.

§. 42.

Die Landschaft kann sich hierüber mit Grund nicht beschweren.

Es gehört nun einmal zur Charakteristik und Tendenz der Tonangeber unter meinen jetzigen Landständen, dass ihnen jede Verbesserung ein *gravamen commune omnium statuum* wird! Die Beschwerde über Organisation des Coburgischen Stadtmagistrats bewährt es deutlich.

Dass die städtischen Magistrate sowohl in Rücksicht der Stadtökonomie als der Justiz und Policey einer Reform bedürfen, darüber ist wohl nur Eine Stimme in Deutschland. Man darf nur bedenken, dass der grösste Theil gebildeter Staatsbürger in Städten lebt, und dass Städte noch immer den Mittelpunkt des Handels und der Gewerbe bilden, um sich vom wichtigen Einflusse einer guten oder schlechten Organisation städtischer Behörden zu überzeugen. Diese Gründe bewogen mich, dem Coburgischen Stadtma-

Digitized by Google

gistrate eine zweckmässige Organisation zu geben, und Eure etc. geruhen, aus der

Beyl. TT.

die Vortheile zu sehen, welche die Stadtkassen schon im ersten Jahre aus dieser Verbesserung schöpften.

Dass nun hierüber die Landschaft gravaminirt, its sonderbar, aber noch sonderbarer das Licht, in welchem der von Könitz bey dieser Sache erscheint. In seiner bekannten Druckschrift S. 55. sagt er:

> „er habe sich in seinem Verdachte geirrt, und der neuorganisirte Coburgische Magistrat sey mit Ehrenmännern besezt, welchen er seine Achtung öffentlich zu bezeugen für Pflicht halte.“

Beynahe sollte michs freuen, dass ich mit diesen Ehrenmännern den Geschmack des von Könitz wenigstens einmal getroffen habe: aber wie wird er den Widerspruch lösen, dass er da gravaminirt, wo er in seinen Ehrenmännern den Beweis von der Reinheit meiner Absichten sehen könnte, wenn ihn nicht etwa seine Leidenschaften für jede Wahrheit blind machen.

Digitized by Google

VI. Die Entfernung des von Könitz vom Posten eines Landschaftsdirectors.

§. 43.

Der Coburgische engere Ausschuss existirt nur aus einer landesherrlichen revocablen Bewilligung.

Kein Landesherr kann wider seinen Willen gezwungen werden, die zur allgemeinen Landesversammlung ressortirenden Geschäfte durch einen landschaftlichen Ausschuss behandeln oder diesen permanent werden zu lassen, wenn gleich der Landesherr in seine Entstehung für eine Zeit consentirt hatte. Auch in meinem Fürstenthume Coburg verdankt der engere Ausschuss nur dem Gutfinden des Regenten seine Existenz, und alle Glieder desselben bedürfen einer ausdrücklichen landesherrlichen Bestätigung. Nach der Geschichte aller Coburgischen Landtäge wurde noch kein Ausschuss für alle Zukunft, sondern nur von einem Landtage zum andern eingesezt, und die landesherrliche Urkunde bey Wiedereinführung des engern Ausschusses vom Jahre 1641.

Beyl. UU.

so wie dessen Erneuerung vom Jahre 1682.

Beyl. VV.

setzen es ausser Zweifel.

Nur der Abgang der Landtäge seit dem Schlusse

des 17. Jahrhunderts ist die zufällige Ursache, welcher der Ausschuss seine Fortdauer verdankt, ohne dass ein Landesgrundgesetz seine Fortdauer für nothwendig erklärte.

§. 44.

Insbesondere gilt dieses vom Landschaftsdirector.

In Ansehung des Landschaftsdirectors ruhen vollends die Behauptungen der Landstände auf einer Urkunde der in meinem Fürstenthume Coburg eintretenden Staatsverhältnisse.

Bey der 1641. geschehenen Erneuerung des engern Ausschusses wollte schon ein ehrgeitziges Mitglied den Director spielen, aber Herzog Friedrich verwarf diese Anmassung durch ein Rescript vom 18. Februar 1641. in den Worten:

> „Was hiernächst des *Directoris* und Truchenmeisters Stelle betrift, weil diese beyden *Officia* hiebevor in unserm Fürstenthum Coburg nicht gebräuchlich, wir auch keine erhebliche Ursache sehen, warum bey jezt beschaffenem schlechten Zustand die Aemter und Anstallungen zu multipliciren; als haben wir solche beyde Stellen zu bestellen nicht unbillig Bedenken."

Beyl. WW.

Digitized by Google

Eben das geschah im Jahre 1647.

Beyl. XX.

Späterhin connivirte zwar der Landesherr den Namen: Landschaftsdirector; aber dennoch blieben auch hiebey die landesherrlichen Rechte unverletzt, indem die Wahl des Landschaftsdirectors dem Landesherrn angezeigt, um dessen Confirmation gebeten werden muss, und derselbe erst nach dieser Confirmation und einer hierüber vom Landesherrn ausgestellten Anweisung seine Besoldung beziehen kann, welche 1657. auf 100 fl. Fränk. — 1662. auf 100 Rthlr. festgesetzt, 1748. auf 200 Thaler erhöhet wurde, wozu 1796. 60 fl. Fränk. Quartiergeld geschlagen wurden.

Nirgendwo enthält demnach die Coburgische Landesverfassung einen Beweis, dass ein Landschaftsdirector nothwendig sey, und da derselbe nur aus landesherrlicher Bestätigung existiren kann, so folgt, dass der Landesherr diese Confirmation zurücknehmen könne, wenn sich zwischen ihm und dem Director widrige Verhältnisse einstellen, so gut der Landesherr die Confirmation versagen konnte, wenn die gewählte Person gleich Anfangs *persona ingrata* war.

Digitized by Google

§. 45.

Hinreichende Gründe zur Entfernung des von Könitz vom Landschaftsdirectorium.

Die Entfernung des von Könitz vom Landschaftsdirectorium habe ich aus den triftigsten Grunden verhängt.

Als Landschaftsdirector stehet er in Pflichten des Landes, worunter nicht nur die Landstände, sondern auch Ich, als Fürst, zu verstehen sind: er beziehet eine Besoldung aus der Landeskasse, worunter das ausdrücklich benannte Quartiergeld, welches der jedesmalige Landschaftsdirector besage der

Beyl. YY.

zu beziehen hatte, keinen Zweifel übrig lässt, dass die Landesverfassung seinen Aufenthalt ausser Landes nicht dulde: das landesherrliche *Jus de non evocando,* welches sich mit höherem Rechte auch auf Landschaftsangelegenheiten erstreckt, wird schwer verlezt, wenn der Landschaftsdirector in Meiningen wohnt, denn welcher Landesherr ist schuldig, dort seine Landessachen berathen zu lassen? Die Geschäfte werden mit einem Aufwand von Zeit und Kosten erschwert, wenn der Centralpunct meiner Coburgischen Angelegenheiten nach Meiningen verschoben wird. — Selbst der Landschaftsdirector fuhlt die Nothwendig-

Digitized by Google

keit, die Coburgischen Angelegenheiten im Lande zu behandeln, und das Absurdum, sie von Meiningen aus zu erledigen; deshalb macht der von Könitz, ungeachtet er in Meiningen wohnt, alle Ausfertigungen in Landschaftssachen unter dem Expeditionsorte Coburg, als ob das zu Meiningen beschlossene und expedirte in Coburg von dem von Könitz expedirt worden wäre, wie aus unzählbaren Belegen nur einige

Beyl. ZZ.

zur Probe zeigen sollen. Aber eben im Gefühle der Absurdität, womit er meine Landesangelegenheiten behandeln will, begehet er eine noch dreymal grössere, denn er sezt alle Landschaftsverhandlungen während seiner usurpirten Direction der Gefahr aus, als ungültig angefochten zu werden. Da nämlich alle landschaftliche Ausfertigungen die Unterschrift des von Könitz, und Coburg als Datum haben, da notorisch, und allenfalls durch Zeugen zu beweisen ist, dass der von Könitz an dem Tage der Ausfertigung nicht in Coburg war, sondern sich in Meiningen aufhielt, so steht es nur bey ihm, oder bey jedem Dritten, die Ungültigkeit und Unächtheit einer auf diese Art ausgefertigten Urkunde aus dem Datum selbst zu beweisen. — Von Könitz hat sich aber das Urtheil noch deutlicher gespro-

Digitized by Google

chen; er sagt in seiner bekannten Druckſchrift Seite 51.

„er habe das Gutachten der Landstände vor seiner Anstellung in Meiningen eingeholt.“

Er fühlte und wusste, dass er ohne höhere Erlaubniss mit Beybehaltung des Landschaftsdirectoriums nicht in fremde Dienste treten könne, und nun bekennt er, darüber bey den Landständen eine Anfrage gehalten zu haben, aber die landesherrliche Einwilligung hielt er für unnöthig. Da ich nun verschiedene Proben seiner Duplicität nach dem Uebertritt in Meiningische Dienste und sein gefährliches Betragen in der Bürgerunruhe gesehen habe, so war ich meinem Lande und meiner fürstlichen Würde schuldig, einen solchen Mann von dem Directorium meiner Landesangelegenheiten zu entfernen.

§. 46.

Nach seinen neuesten Handlungen und Erklärungen muss er ganz ausser Einfluss in Landessachen gesezt werden.

Wenn Eure etc. zu allem diesem noch dasjenige hinzusetzen, was der von Könitz mit seinem usurpirten Landschaftsdirectorium, seitdem ich seine

Entfernung zum Theil noch fruchtlos begehrte, nun aber mit aller landesherrlichen Strenge durchzusetzen gezwungen bin, bisher getrieben hat, welcher Falsen, welcher Verdrehungen landschaftlicher Schlüsse, welcher Zerstörungen der Landesverfassung der Mann schuldig wurde (§. 8. u. 15.): wenn Allerhöchstdieselben seinen Circularvortrag vom 3. August 1804. und das darin zur ewigen Vernichtung meiner Ruhe und des Einverständnisses mit meinen Landständen geschmiedete Complot einiger Aufmerksamkeit würdigen, so wird es Allerhöchstdero erleuchtetsten Einsichten nicht entgehen, dass nicht nur mit meiner fürstlichen Ehre sein fernerer Antheil an meinen Landesangelegenheiten schlechterdings unvereinbar ist, sondern dass selbst die meinem Lande nöthige Ruhe so lange nicht hergestellt werden kann, bis diejenigen, deren Stolz und Leidenschaften die gegen meine Ruhe entstandene und im Circularvortrage vom 3. August 1804. proclamirte Verschwörung geboren haben, folglich der von Könitz und die mit ihm gleich ziehenden Mitglieder des landschaftlichen engeren Ausschusses, von allem Einfluss auf meine Landesangelegenheiten entfernt sind.

Digitized by Google

VII. Eingriffe in die landſtändiſche Stimmfreyheit und Selbſtſtändigkeit.

§. 47.

Auch über die landſchaftliche Geſchäftsführung erſtreckt ſich das landesherrliche Oberaufſichtsrecht.

Landſtände ſind nicht, wie der von Könitz glaubt, Väter des Volks, ſie ſind nicht unabhängig, ſondern vielmehr, ihrer landſtändiſchen Eigenſchaft ungeachtet, ſowohl in Corpore als Einzeln, Unterthanen des Landesherrn und allen Ausflüſſen der landesherrlichen Gewalt unterworfen.

Wo immer Landſtände, Einzeln oder in Geſammtheit, in- oder auſser Landesverſammlungen, ihre Unterthanspflichten, ihren Reſpect gegen den Landesherrn, ihre Treue gegen das Land, ihre Verbindlichkeiten gegen das Reich verletzen, da können ſie einzeln oder in Geſammtheit vom Landesherrn zur verdienten Strafe gezogen werden. Wo immer ſolche Vorfälle zur allerhöchſten Kenntniſs Euer etc. gelangten, da haben Allerhöchſtdieſelben reichsväterliche Vorſorge getroffen, manches deutſche Land gerettet, indem dem Herrſchſüchtigen die Fackel der Zwietracht, womit er tollkühn unter ſeinen Mitſtän-

den

Digitized by Google

den umherrannte, entwunden, und dem Landesherrn die Bestrafung des Schuldigen überlassen wurde.

In Sache der Wirtembergischen Landstände haben Eure etc. durch mehrere allergerechteste, seit dem Jahre 1799. ergangene kaiserliche Verordnungen von diesen reichsväterlichen Gesinnungen höchstverehrliche Beweise geliefert, die Fackelträger meiner landschaftlichen Irrungen haben nach dem Auszug ihrer Agentenrechnung

Beyl. Aaa.

auf Kosten des Landes sich die Kenntniss dieser allerhöchsten Verordnungen verschaft, und dennoch das famöse Circularschreiben vom 3. August zur Aufhezzung aller ihrer Mitstände erlassen! So tief ist ihr Hass und ihr Souveränitätsschwindel eingewurzelt, dass sie mit offenen Augen nicht sehen!

§. 48.

Folgen der landschaftlichen Verantwortlichkeit.

Vermöge dieser unbestreitbaren Responsabilität der Landstände auf einer, und des landesherrlichen Oberaufsichtrechts auf der andern Seite ist der Landesherr unter andern besonders verbunden und berechtigt

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

1) zu wachen, dass bey allen landschaftlichen Versammlungen, sie mögen Land- oder Ausschusstage seyn, durch mündliche oder schriftliche Handlungen gepflogen werden, die Landesverfassung unverlezt bleibe, und alles in verfassungsmässiger Form geschehe:

2) Missbräuche abzustellen, und alle Individuen in die Schranken der Ordnung zurück zu führen:

5) Jede Verletzung der Unterthanspflichten, deren sich ein Landstand in seinen Abstimmungen oder Handlungen schuldig macht, zu bestrafen.

4) überhaupt dafür zu sorgen, damit nicht unter den Landständen schädliche Complotte gegen den Landesherrn und das Landesbeste entstehen, dass sie nicht dem Eigennutz oder ihren Leidenschaften fröhnen, nicht auswärtigen Schutz suchen, nicht unruhige Bürger unterstützen, nicht die öffentliche Ruhe und Eintracht unter den Staatsbehörden unterminiren u. d.

§. 49.

Die landesherrliche Einsicht in die landschaftlichen Verhandlungen stört die Stimmenfreyheit nicht.

Alle diese Ausflüsse der landesherrlichen Oberaufsichtgewalt, ohne welche die öffentliche Ruhe

Digitized by Google

und die Landesverfassung nicht aufrecht erhalten werden kann, und welche selbst auf die Gültigkeit der landschaftlichen Handlungen Einfluss haben, wovon die Vollmachten der Landstände, die Richtigkeit des aus einzelnen Abstimmungen gezogenen Conclusum Beyspiele liefern, alle diese Ausflüsse wären gehemmt, wenn dem Landesherrn die Einsicht in die landschaftlichen Deliberationen, in das Stimmenprotocoll und bey Circularberathungen in die schriftlichen Abstimmungen verweigert werden könnte.

Dass die deutschen Reichsstände gegen Ew. etc. als Reichsoberhaupt aus ihren Berathschlagungen kein Geheimniss machen, vielmehr Allerhöchstdieselben von allen ihren Abstimmungen durch das Sessionsprotocoll in Kenntniss setzen, dient zum hellen Beweise, wie fremd der deutschen Staatsconstitution der Satz sey, dass ständische Deliberationen für den Regenten ein Geheimniss bleiben müssten.

Auch wird hierdurch die landschaftliche Stimmfreyheit nicht beeinträchtiget, warum wollen sich die Landstände hinter die Coulissen verbergen? Wenn sie bey der Sache stehen bleiben, ihre Meinung mit Gründen unterstützen, sich aller respectwidrigen Handlungen und Aeusserungen gegen den Regenten und seine Regierung enthalten, so können sie, je we-

Digitized by Google

niger ihre Verhandlungen in ein unheiliges Dunkel gehüllt werden, auch in Fällen, wo sie den Wünschen ihres Landesherrn nicht entsprechen, in der öffentlichen Meinung und selbst in der Achtung bey ihrem Landesherrn durch ihre Geradheit und Offenheit nur gewinnen.

Aber Männer, die, wie v. Könitz und Consorten, sich als Väter des Volks proclamiren — die sich in ihren Circularvorträgen grobe Injurien gegen den Landesherrn und seine Staatsdiener erlauben — welche zur ewigen Spaltung zwischen Fürsten und Ständen Complotte stiften — welche den Landschaftsconsulenten durch einen Befehl missbrauchen, dass er sich mit dem Advokaten ruhestörender Bürger abouchire, damit alles gleich ziehe (§. 15.) — solche Männer müssen freylich das Licht scheuen, und zur Aufrechthaltung ihrer Stimmfrechheit über Verlezzung der Stimmfreyheit Klagen erheben!

§. 50.

Die Einsicht war in dem Falle, wo sie verlangt wurde, nothwendig.

Gehen vollends Ew. etc. in den Fall selbst ein, bey welchem ich die Vorlage der landständischen Ab-

stimmungen begehrte, so wird die Nothwendigkeit meiner Forderung ins helle Licht geszt.

Aus hinreichenden Gründen musste ich, wie schon (§. 45. 46.) gezeigt wurde, auf Entfernung des v. Könitz vom Landschaftsdirectorium dringen. Er war bey der Sache persönlich compromittirt, und *als Partey* sichtbar unfähig, das Directorialamt in eigener Sache auszuüben. Wenn er nun, wie das wirklich geschah, ohne dass vielleicht nur Einer meiner Stände diesen Missbrauch rügte, dessen ungeachtet das Directorium in *dieser* Sache führte, die Stimmen sammelte, das Conclusum zog, so war ich offenbar berechtigt und verbunden, diesen Unfug und Absprung von allen Grundsätzen über Collegialberathschlagungen, diese Verletzung der Landesverfassung, und diesen Eingriff in die Stimmfreyheit zu rügen; dass ich aber die nöthige Ordnung aufrecht zu erhalten schlechterdings nicht im Stande war, wenn mir nicht die Abstimmungen vorgelegt wurden, dass demnach nur von Ordnung, keineswegs aber von einem Eingriff in die Stimmfreyheit auf meiner Seite die Rede seyn konnte, und dass die Weigerung meiner Landstände gegen die Vorlage der Abstimmungen eine Widersezlichkeit gegen meine rechtmässigen Befehle war, fällt in die Begriffe.

Digitized by Google

VIII. Die Verwaltung der landschaftlichen Casse.

§. 51.

Die Coburgischen Landstände haben kein Recht auf eine eigene Landschaftscasse.

Bey Aufstellung einer Beschwerde über verschiedene, das landschaftliche Cassewesen betreffende Anordnungen gehen die Querulanten von dem Satze aus, dass die Coburgischen Landstände berechtigt seyen, eine eigne Casse zu führen.

Diese Behauptung verdient näher aus der Verfassungsgeschichte meines Fürstenthums Coburg geprüft zu werden, und es dringen sich bey einiger Nachforschung evidente Beweise auf, dass sie nur aus landesherrlicher Nachsicht und nur widerruflich eine besondere Casse haben. Dass nämlich die Extrasteuer ursprünglich zu meiner Rentkammer geliefert wurde, erprobet

1) der Landtagsabschied von 1658., wo Herzog Friedrich Wilhelm d. d. Altenburg 17. October rescribirte:

„und aber wir solche Hellersteuer aus gewissen Ursachen bey Unserer Rentherey wissen wollen, als begehren Wir, Ihr wollet die Ver-

ordnung thun, damit dieselbe vollkömmlich durch den Cassirer zwar eingetrieben und zu Unserer Rentherey überliefert werde.

Beyl. Bbb.

2) Nach dem Landtagsabschied vom 10. Jänner 1685. wurde dem Herzog die Extrasteuer zur freyen Disposition wegen Unterhaltung der Miliz, Festung, auch Reichs- und Kreisangelegenheiten überlassen.

Beyl. Ccc.

3) Im Landtagsabschied vom 13. Februar 1690. wurde ausdrücklich gesagt:

„dass seine Hochfürstl. Durchlaucht bisher gewöhnlichermassen die verwilligte Steuer ausschreiben und eincassiren zu lassen und davon die ermeldten Landesbürden zu bestreiten haben

Beyl. Ddd.

4) Erst auf dem Landtage vom Jahre 1696. gelang es der Landschaft, die Extrasteuern, welche den grössten Theil der Landschaftscasse ausmachen, an sich zu bringen. Mein damaliger Regierungsvorfahrer erklärte im Landtagsabschied, dass er auf Bitten der Landschaft derselben

„so viel die Kriegssteuern, auch den *ad militaria* verwilligten Wein- u. Bierpfennig betrift,

aus Dero Landescasse, wohin deshalb die behörige Intimation ergehen solle, alles dasjenige, was *sub capite* der Landesauslagen, und was dahin einlaufet, fürgefallen, oder noch ferner nöthig seyn möchte, selbst zu bestreiten, und auf Unsere darunter jedesmal ausstellende *Assignationes* die Gelder an Ort und Ende, wohin sie gehörig, auszuzahlen und zu verrechnen, vor diesmal in Gnaden hiemit übertragen wolle.“

Beyl. Eee.

Nur dem Zufall, dass von diesem Landtage an bis daher kein Landtag wieder gehalten wurde, verdankt die Landschaft, dass es bisher bey diesem Zustand blieb; aber so wie derselbe im Ganzen nur die Eigenschaft einer landesherrlichen und vermöge eines ausdrücklichen Vorbehalts stets widerruflichen Gnadenverleihung an sich trägt, so hängt es nur von meinem guten Willen ab, ob ich die besondere landschaftliche Casse fortdauern lassen, oder die Einnahme und Ausgabe in meine unmittelbare Administration nach der ursprünglichen Verfassung meines Landes nehmen will.

Digitized by Google

§. 52.

Weder mein Land noch meine Landstände würden hiebey verlieren.

Ohnehin ist es nur ein eingebildeter Vortheil, welchen sich manche unter einer gesonderten Landschaftscasse, welche man irrig mit der Landescasse verwechselt, vorbilden. Die Verwaltungen und mit ihnen die Verwaltungskosten werden verdoppelt: für die eigentliche Verwendung im Detail kann die Landschaft aus Mangel administrativer Collegien nicht sorgen, wie sich besonders aus dem Militairetat zeigt, wo keine deutsche Landschaft die Anschaffung der Militairbedürfnisse selbst zu besorgen im Stand ist. Auf der einen Seite wird also nichts gewonnen.

Hat dagegen der Landesherr, an dessen Seite alle erforderliche administrative Collegien sind, die Verwaltung, so werden die Administrationskosten wenigstens zur Hälfte erspart, die Detailausgabe von Sachverständigen zum Vortheil der Casse besorgt, und das Land verliert nichts, indem der Landesherr schon durch die Reichsgesetze verbunden ist, die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe der Steuern mit den Originalbescheinigungen über ihre Verwendung den Landständen jederzeit vorzulegen, wodurch

Digitized by Google

dieselben eben jene Sicherheit erhalten, welche ihnen die Selbstadministration gewährt hätte, und wozu ich mich nach den Forderungen der Reichsgesetze bereit erkläre.

§. 53.

Doch hat der Herzog von diesem Rechte noch keinen Gebrauch gemacht.

Doch hab ich bis jezt von diesem beurkundeten Rechte so wenig Gebrauch gemacht, dass ich vielmehr in eben dem Momente, wo ich zur Ordnung des landschaftlichen Rechnungsweseus Verfügungen treffen musste, meiner Landschaft unterm 26. April 1802. die feyerliche Erklärung machen liess:

> „die beyden Cassen, nämlich die Hauptdomainen- und die Kriegscasse, bleiben aber nach wie vor getrennt, und über beyde werden nach wie vor besondere Rechnungen geführt, und auf leztere sollen und dürfen keine andere als constitutionelle Ausgaben decretirt werden, auch soll der Landschaftscassirer Schmuzer in Hinsicht auf die Kriegscasse unserer getreuen Landschaft mitverpflichtet bleiben, und die Abnahme der Rechnung über die Landes- und die Kriegs-

casse soll nach der bisherigen Verfassung geschehen.

Beyl. Fff.

Bey solchen offenen Erklärungen landschaftliche Beschwerden über dasjenige zu vernehmen, was ich sonst über das landschaftliche Cassewesen verfügt habe, war mir sehr unerwartet.

Die Prüfung der hierüber geführten landschaftlichen Beschwerden macht nothwendig, die Grundsätze, woraus diese Sache zu beurtheilen ist, und nach welchen ich gehandelt habe, vorher zu entwikkeln.

§. 54.

Selbst in Voraussetzung einer besondern landschaftlichen Casse hat der Landesherr hierüber die Oberaufsicht.

Wenn ich sogar eine besondere landschaftliche Casse in meinem Fürstenthume Coburg als rechtlich bestehend annehme; so würde dennoch vermöge der Bestimmung dieser Casse zur Bestreitung der Landesauslagen meine obere Leitung und Sorgfalt für dieselbe schon darum nicht bezweifelt werden können, weil die landesherrliche Gewalt von der Obsorge über die Landescasse ausschliessen, einen sichtbaren Wider-

Digitized by Google

spruch enthält. Doch hat auch hierüber die kaiserl. Wahlkapitulation jeden Zweifel gehoben, indem sie den sonst unvermeidlichen Missbräuchen der ausschliessenden landschaftlichen Casseverwaltung durch das bestimmte Verbot Art. XV. §. 3. begegnet: Seine kaiserliche Majestät wollen

> „nicht zugeben, dass Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe, und Rechnungsrecessirung mit Ausschliessung des Landesherrn *privative* vor- und an sich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen ohne der Landesherren Vorwissen und Bewilligung Convente anstellen und halten.“

Nicht blos bey der Rechnungsrecessirung, sondern bey der Einnahme und Ausgabe, folglich bey der ganzen Verwaltung der landschaftlichen Casse wird die unmittelbare Einwirkung der landesherrlichen Gewalt durch ein solches kategorisches Gebot der kaiserlichen Wahlkapitulation festgesetzt, dass dagegen in keinem deutschen Lande ein Herkommen oder eine Uebereinkunft des Landesherrn mit seinen Landständen gültig ist.

Digitized by Google

§. 55.

Die Coburgische Landesverfassung stimmt mit dem Gebote der Reichsgesetze überein.

Doch selbst die ältere und neueste Verfassung meines Fürstenthums Coburg stehet meinen ohnehin gesetzlichen Befugnissen zur Seite. Nicht nur wurde

1) in dem vorher §. 51. Beyl. angeführten Landtagsabschied v. J. 1696. ausdrücklich festgesetzt, dass alle Assignationen auf die landschaftliche Casse vom Landesherrn auszustellen seyen, sondern es hat auch

2) dieser Bestimmung gemäss mein Regierungsvorfahrer Herzog Albrecht nicht gestattet, dass auch nur zwey Groschen aus dieser Casse bezahlt wurden, wenn er nicht vorher den Zettel unterschrieben hatte; es wurde ferner

3) dem Landschaftscassirer schon in seiner ältern Pflichtnotul der Eid darüber abgenommen,

Beyl. Ggg.

4) der Landschaft so wie dem Cassirer von Zeit zu Zeit durch wiederholte Befehle aufgegeben, nichts ohne höchsten Attest auszuzahlen.

Beyl. Hhh.

Digitized by Google

5) Diese Verfassung ist unter meinen Regierungsvorfahren ununterbrochen beobachtet worden, und die

Beylagen Iii.

bewähren, dass den Regenten alle auf die Landschaftscasse ausgestellte Quittungen vor ihrer Bezahlung zur Genehmigung vorgelegt, und durch ihre eigenhändige Unterschrift attestiret wurden. — Nur seit der Zeit, wo der v. Könitz das Directorium führte, ist von diesem Manne auch dieser Punkt der Landesverfassung verlezt, und mir keine Anweisung an die Landschaftcasse zur Ratification vorgelegt worden.

§. 56.

Folgen dieser landesherrlichen Aufsicht.

I. Anordnung einer Controlle.

Wer sich an die landesherrliche Aufsicht als ein durch Reichsfundamental-Gesetze und meine Landesverfassung geheiligtes Prinzip hält, wird in allen Punkten der landschaftlichen Beschwerden über meine Anordnungen im landschaftlichen Cassewesen nichts, als eine sträfliche Tendenz des ehemaligen landschaftlichen Directors nach unerlaubter Ei-

Digitized by Google

genmacht und Widersetzlichkeit gegen landesherrliche Befehle erblicken.

Controlle ist die Seele aller Ordnung bey Verwaltungen und bey landschaftlichen Cassen unentbehrlich, sie anzuordnen, landesherrliches Recht, und ihre Organisation nur dann den Forderungen der Reichsgesetze angemessen, wenn Landesherr und Landstände die sich controllirenden Subjecte wechselweise ernennen. Daher wird in allen deutschen Territorien, fast ohne Ausnahme, der Landschaftscassirer von den Landständen, und der Controlleur vom Landesherrn, oder wo eine eigentliche Staatshauptkasse errichtet ist, der Hauptcassirer vom Landesherrn, und der Controlleur von den Landständen ernannt.

Der engere landschaftliche Ausschuss glaubt zwar, die Landschaftscasse stehe unter hinreichender Aufsicht, indem derselbe die Aufsicht hierüber führe, und mir die Landschaftsrechnung bey der Rechnungskommission vorgelegt werde; er hat wie die Vorstellung vom 4. Jun. 1802.

Beyl. Kkk.

zeigt, aus diesem Grunde diese Aufsicht für hinreichend, und meine Verfügung, worin ich meinen Domainencassirer als Controlleur bey der Landschafts-

kasse ernannt habe, als verfassungswidrig angesehen.

Wollte ich auch dem gesammten Personale des engern Ausschusses, welches mit Ausnahme des Coburgischen Magistratsdeputirten sämmtlich von hier **abwesend** ist, und insbesondere dem anmasslichen Landschaftsdirector v. Könitz zu Meiningen das seltene Genie zutrauen, aus der Ferne die Controlle über eine Casse zu führen, so würde dieses dennoch an der Rechtmässigkeit und Nothwendigkeit meiner Verfügung nichts abändern.

Um nämlich meine Domainencasse sowohl als die Landsshaftscasse unter Controlle zu setzen, habe ich mich entschlossen, den Rendanten meiner Hauptdomainencasse zum Controlleur bey der Landschaftscasse und den Rendanten der Landschaftscasse als Controlleur bey meiner Domainencasse anzustellen; ich machte diesen Entschluss meiner Landschaft durch das §. 55. beygeschlossene Rescript vom 26. April 1802. bekannt, und fertigte am 20. May 1802. das Patent für den Landschaftscassirer Schmuzer als Controlleur bey meiner Domainencasse aus, worin ich demselben für seine neue Arbeit eine Besoldungszulage von 170 fl. 21¼ Xr. aus meiner Domainencasse bewilligte.

Beyl. LII.

Der

Der Landschaft war dieser Entschluss schon früher bekannt gemacht, von ihr kein Widerspruch, der auch mit Grund nicht erhoben werden konnte, dagegen vorgebracht worden, und ich konnte diese Sache für ausgemacht ansehen, welches mich zur Ausfertigung dieses Patents bewog.

Der von Könitz erlaubte sich nicht nur, mit einem eigenhändigen, doch einmal von Meiningen aus datirten (§. 45.) Schreiben vom 19. Jun. 1802. dagegen zu protestiren, und sogar das dem Landschafts-cassier zugekommene, von mir unterzeichnete Patent im Original zurück zu geben, sondern auch zu erklären,

> „es bleibe meinem Willen anheim gestellt, die Controlleurstelle bey meiner Hauptdomainencasse dem Kriegscommissaire Schmuzer zu conferiren, nur würde derselbe in diesem Fall nicht landschaftlicher Cassier bleiben können.

Beyl. Mmm.

Der von Könitz verflocht auch, nach seiner Gewohnheit, seine ungerechten Anmassungen sogleich in Persönlichkeiten umzukleiden, meinen Minister in eine ganz ungegründete Persönlichkeit, worüber die Landschaft bereits die einschlagenden Belege wegen dieses nichtsbedeutenden Vorwurfs Eure etc. vorge-

Digitized by Google

legt hat. Auch bewog der von Könitz den engern Ausschuss zu der schon oben vorgelegten Verwahrung vom 4. Juny. Ich muss diesen Vorfall näher beleuchten.

§. 57.

Prüfung des landschaftlichen Widerspruchs gegen die von mir angeordnete Controlle.

Es kommt hier eigentlich auf zwey Fragen an: 1) war ich zur Anordnung eines Controlleurs bey der Landschaftscasse berechtigt: 2) konnte ich den Landschaftscassier zum Controlleur bey meiner Domainencasse mit Beybehaltung seiner Landschaftscassierstelle benennen?

Was, nun die erste Frage angehet; so ist die Aufsicht, welche der engere Ausschuss über den Cassier angeblich führt, durchaus jene Controlle nicht, welche die Reichsgesetze dem Landesherrn zusprechen; denn sie bestehet nur aus landschaftlichem Personale, und würde, wollte man sie als einen Grund zur Entfernung des landesherrlichen Controlleurs aufstellen, gerade dahin führen, was die Reichsgesetze verbieten, nämlich dahin, dass Landstände mit Ausschliessung des Landesherrn sich die alleinige Verwaltung der Landescasse zueignen.

Digitized by Google

Die Reichsgesetze beschränken die landesherrliche Aufsicht nicht auf eine Rechnungsjustification nach geschlossner Jahresrechnung, sondern sie erstrecken sie bestimmt auf

die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsrezessirung,

welches sichtbar auf die landesherrliche fortdauernde Aufsicht über Einnahme und Ausgabe, folglich auf den ganzen Lauf der Administration während des ganzen Rechnungsjahres hinweiset. Diese permanente Aufsicht kann nur allein durch Aufstellung eines landesherrlichen Controlleurs geführt werden, und die Widersetzlichkeit des engeren Ausschusses, man mag sie aus einer Unkunde der Reichsgesetzlichen Gebote, oder wenn er sie kannte, aus einer Bosheit ableiten, macht das ganze bisherige Personale des engeren Ausschusses sichtbar unfähig, das ihm übertragene wichtige Amt länger zu führen, und Eure etc. werden hierin einen neuen Beweis erblicken, wie nothwendig für die Ruhe meines Landes und für die Ordnung der landschaftlichen Geschäfte die Entfernung solcher untüchtigen Subjecte und die Wahl eines andern Ausschusses sey.

Digitized by Google

Die Beantwortung der zweyten Frage wirft auf den engeren Ausschuss und insbesondere auf den von Könitz kein besseres Licht. Wie wenig ich mein Interesse vom Interesse meines Landes trenne, konnte ich wohl nicht deutlicher, als durch eben diese Handlung bewähren, welche den Landständen zu einer Beschwerde Anlass gab.

Der Landschaftscassier sollte, wie ich den Landständen erklärte, nach wie vor in landständischen Pflichten bleiben, und ich fordere jeden Unparteyischen auf, zu sagen, ob ich offener handeln, ob ich selbst meinen Landständen die bey meiner Hauptdomainencasse bestehende Ordnung deutlicher beweisen, und ihnen den Verdacht eines Rückfalls meiner Finanzen, welchem sie in ihrem Nachtrag *de praes.* 27. September 1804. so grosses Gewicht beylegen, gründlicher benehmen konnte, als dadurch, dass ich einen der Landschaft verpflichteten Diener, mit welchem sich der von Könitz nach seinem Lieblingsausdruck abouchiren konnte, zum Controlleur meiner Hauptcasse anstellen wollte, deren Verfall meine Landstände in dem Grade besorgen, dass sie aus einer leeren Besorgniss ungeheure und, wie ich unten zeigen werde, sträfliche *Petita* ableiten. Könitz hätte durch dieses Mittel leicht entdecken können, dass er sich auch hier in seinem Verdachte, wie

oben §. 42. geirrt habe, und dass meine ganze Staatsverwaltung, meinen Minister vorzüglich mit begriffen, mit Ehrenmännern besezt sey, welche zwar keiner öffentlichen Hochachtungsbezeugung eines Könitz bedürfen, aber die Achtung jedes Biedermanns verdienen! (vergl. §. 42.) — Doch eben dieses Licht scheute der von Könitz, und um seinen grundlosen Verdacht noch fernerhin sogar bis zum Throne Euer etc. ausposaunen zu können, musste er diese Controlle des Landschaftscassiers decliniren, welche der ganzen Welt den Verdacht des von Könitz als grundlos dargestellt hätte. Dieses zum Aufschluss über das Benehmen meiner Landschaft von der politischen Seite.

Von der rechtlichen Seite ist wohl unläugbar, dass das Interesse eines landschaftlichen Dieners vom Interesse des Landesherrn nicht getrennt, und derselbe in seinem landschaftlichen Dienstverhältnisse auch dem Landesherrn mit Dienstpflicht untergeben, folglich hier eine Collision der Pflichten durchaus unmöglich ist, wenn ein landschaftlicher Bediente nebenbey noch eine Fürstliche Dienststelle bekleidet. In einer weitern Verfolgung dieses Princips kann nicht misskannt werden, dass der Landesherr, welcher ein Staatsamt besetzen muss, zur Schonung seiner Finanzausgaben allerdings berechtiget ist, ein

landschaftliches Dienstsubject, welchem sein Amt noch hinreichende Zeit verstattet, auch dem neuen Staatsdienste obzuliegen, zu diesem Amte zu verwenden, besonders wenn er demselben, wie hier, für seine neue Mühe eine Belohnung aus den Kammergefällen ohne Belastung der Steuerkasse aussezt. Der Staat kann vom Staatsdiener angemessene Dienste fordern; hört der landschaftliche Diener nicht auf, auch Staatsdiener zu seyn, so kann der Landesherr denselben anhalten, dass er die Zeit, welche ihm landschaftliche Geschäfte übrig lassen, gegen Ersatz für seine Mühe dem Staate in einem andern, seinen Verhältnissen angemessenen Amte widme.

Dies ist hier buchstäblich der Fall. Die Geschäfte eines Landschaftscassiers sind gering, seine Einnahme und Ausgabe befasset sich mit keinem Detail, und er hat mehr als hinreichende Zeit neben dem landschaftlichen Cassieramte auch die Controlle bey meiner Hauptdomainencasse zu führen. Es ist wenigstens beyspiellos, dass die Landschaft, wenn der Fürst auf ihre Diener Vertrauen sezt, wenn er diese in seine innere Finanzen hinein sehen lassen will, wenn er ihrem Diener Besoldungserhöhung aus seiner Kammer zudenkt, daraus ein — *Gravamen commune omnium statuum* macht!

§. 58.

2. *Nothwendigkeit einer landesherrlichen Begnehmigung aller Aufrechnungen.*

Willkür und Eigennutz könnte leicht dahin führen, dass die Beyträge der Unterthanen zu fremden Zwecken verwendet, und die zum allgemeinen Besten bestimmten Summen zu einem Mittel missbraucht würden, wovon leidenschaftliche Menschen und aufwiegelnde Directoren ihren Hass und ihre Plane nähren, wenn nicht die landesherrliche Aufsicht solchen Missbräuchen schon vorhinein den Weg abschneidet. Der von Könitz hat es sich während seines landschaftlichen Directorii auch wirklich beygehen lassen, hinter meinem Rücken, ohne meine unbedingt nothwendige Genehmigung, Ausgaben auf die Landescasse zu decretiren, welche nichts weniger als Verfassungsmässig waren.

Beyl. Mmm. II.

Dieses Missbrauchs wegen wurde von jeher den Coburgischen Landständen nicht erlaubt, ohne landesherrliche Anweisung irgend eine ungewöhnliche oder nicht schon im voraus etatsmässig gebilligte Zahlung aus der Landescasse zu leisten.

Digitized by Google

§. 59.

3. Insbesondere die Aufrechnung der gegenwärtigen Streitkosten.

Dass zu willkürlichen und ausser dem Zwecke, wozu Steuern entrichtet werden, liegenden Gegenständen aus der Landschaftscasse nichts ohne landesherrlichen Consens von den Landständen einseitig verwendet werden dürfe, ist eine unläugbare Wahrheit. Wo immer meine Landstände zu unnützen Streithändeln der Casse Aufrechnungen machen wollten, da schritten meine Regierungsvorfahren gegen sie ein, strichen die unstatthaften Ansätze, und ihre Urheber mussten sie aus eigenen Mitteln tragen.

In der Landschaftsrechnung von 1759. befanden sich S. 179. für zwey von Tübingen und Leipzig eingeholte Responsa, 82 fl. 16 gl. verausgabt, und der Herzog liess diese Ansätze vermöge eines an die Regierung am 7. Februar 1761. ergangenen Rescripts nicht passiren, sondern erklärte:

> „nachdem bekanntlich die Einkünfte fürstlicher Landescasse grösstentheils aus denen zu diesen verwilligt werdenden Extrasteuern bestehen, und diese von Unsern Landesunterthanen eingebracht werden, mithin darüber, dass solche wiederum auch zu des Landes

Besten und denen dieserhalb erforderlichen Ausgaben, nicht aber zu dergleichen dahin keineswegs gehörigen, sondern nur allein das Privatinteresse einiger Landstände zum Grund habenden Kosten aufgebracht und verwendet werden, der selbstredenden Billigkeit gemäss jedesmal gebührend zu halten seyn.“

Beyl. Nnn.

Nach gleichen Grundsätzen wurden ähnliche Ansätze im Jahre 1762. durch ein Rescript an die Commission vom 13. März 1762. beurtheilt.

Beyl. Ooo.

Ich bin weit entfernt, meinen Landständen die Mittel ihrer gerechten Vertheidigung in wahren Landesbeschwerden abzuschneiden; aber wenn

1) ein leidenschaftlicher von Könitz, einseitig, ohne Mitbesiegelung des engeren Ausschusses, unter seiner alleinigen Unterschrift Anweisungen an meine Landescasse macht, unter welchen Ansätze bis auf 220 fl. für ein Privatgutachten steigen.

Beyl. Ppp.

2) wenn der ganze Streit nach der eigenen Erklärung des landschaftlichen engeren Ausschusses,

Digitized by Google

nicht mehr ihre vorgeblichen Landesbeschwerden betrift, sondern wenn

3) nur der von Könitz und der mit ihm gleich ziehende engere Ausschuss seinen Leidenschaften ein Sühnopfer schlachten will: wenn

4) ohne Conclusum, noch vor abgelegten Stimmen, sogar wider das mögliche Conclusum meiner Stände, noch vor ihrer Erklärung über die von ihren Deputirten gepflogenen Unterhandlungen (§. 2.) — wenn der oben entlarvte von Könitz mit dem engeren Ausschusse höchst Verfassungs- und Ordnungswidrig seine Mitstände in einen muthwilligen und boshaften Streit gegen ihren Landesherrn hineinziehen will, da wird es Pflicht von mir, ihnen vorläufig den Missbrauch der Landesgefälle zu solchen unedlen Absichten abzuschneiden, und es lediglich der allerhöchsten Dijudicatur Euer etc. zu überlassen, ob nicht die Urheber dieses frevelhaften Streites die Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten müssen.

§. 60.

4. *Mit einer eigenen Landschaftscasse ist die Verwendung en Detail nicht verbunden.*

Sehr irrig leitet meine Landschaft aus dem Daseyn einer eigenen Casse die Befugniss ab, dass jene

Ausgaben, welche aus dem Steuerfond zu bestreiten sind, vom landschaftlichen Personale im kleinsten Detail unmittelbar selbst verwendet werden. — Der Landschaftscassier wäre das einzige Subject aus der Landschaft, welcher dieses Geschäft führen müsste, wie sollte er aber jene ausgebreiteten verschiedenartigen Kenntnisse besitzen, welche zur Detailverwaltung erfordert werden?

Wollte man die Maxime befolgen, welche hier der engere Ausschuss aufstellt, so würde in deutschen Territorien ein sonderbares Stück von Staatsadministration herauskommen. Wenn etwa (wie das in Coburg wirklich der Fall war) von 100 Mann Soldaten die Hälfte aus der Steuerkasse unterhalten wird: wollte wohl die Landschaft diese Hälfte selbst kleiden, für sie eine eigene Bäckerey, ein eigenes landschaftliches Lazareth etabliren? Wohin doch solche unsinnige Anmassungen einiger stolzen Landstände führen!

Wirklich kennt man auch dieses in allen deutschen Territorien nicht. In ganzen Summen zahlt die Landschaft an die landesherrlichen zur Administration aufgestellten Behörden den Betrag, der sich für die bewilligten Gegenstände herauswirft; diese, mit den zu solchen verschiedenen Verwaltungen erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet, machen die Verwendung, schliessen die Accorde, und den Land-

Digitized by Google

ständen muss, so oft sie es begehren, besonders aber an jedem Rechnungsschlusse, die Rechnung samt den Originalbelegen vorgelegt werden, damit sie sich von der vorschriftsmässigen Verwendung überzeugen.

Nur diese Ordnung herzustellen ist meine Absicht. Ich habe diese wohlthätige Absicht in dem Entwurf der landschaftlichen Constitution (§. 91.) realisirt, durch Anstellung des Landschaftscassiers als Controlleur meiner Hauptdomainencasse, durch Beybehaltung des Landschaftscassiers bey der Kriegscasse hab ich meine Versicherungen gegen die Landschaft insgesammt erfüllt, und mich nur bestrebt, die Verwendung en Detail durch Sachverständige machen zu lassen.

§. 61.

5. Sorge für richtige Ablage der Rechnung.

Auch für richtige und zur rechten Zeit erfolgende Abhörung und Justification der Landschaftsrechnung muss der Landesherr sorgen; auch hierin hat es der engere Ausschuss planmässig fehlen lassen. Als nun ich in den Landschaftscassier unmittelbar auf Ablage seiner von vier Jahren her rückständigen Rechnung sogar mit Strafbefehlen drang, da erwachte der landschaftliche Ausschuss, und versuchte mit einer zwar feinen, aber desto vermessenern Wendung sich

Digitized by Google

zu stellen, als ob er mich daran erinnere. Die anliegende vom 4. April datirte, aber erst am 25. April 1804. übergebene landschaftliche Vorstellung

Beyl. Qqq. [1]

wird Eure etc. von diesem politischen Meisterstück, eben so, als meine hierauf unterm 20. May 1804. an den engern Ausschuss erlassene nachdrückliche Entschliessung

Beyl. Qqq. [2]

von der Nachlässigkeit desselben bey dieser Rechnungsabnahme, welche ich darin unter steter Hinweisung auf die Acten aufdekte, überzeugen, und Allerhöchst dieselben werden hierin einen schönen Commentar zu der oben angerühmten landschaftlichen Aufsicht (§. 56. 57.) finden.

Beyl. Rrr.

IX. Angebliche Entziehung einiger zur Landschaftscasse gehörigen Gefälle.

§. 62.

Die Beschwerde zeugt von Mangel an Kenntniss des Rechnungsstyls.

Mit einer imponirenden Miene tritt der landschaftliche engere Ausschuss bey dieser Beschwerde auf: er bemerkt, wie viel er für mich bey dem An-

Digitized by Google

lehen von 300,000 fl. versprochen (denn gethan hat er nur den vierten Theil) habe, wie viel ihm am Credit des Landes liegen müsse, und welche Wunde ihm geschlagen werde, wenn durch mich der Landescasse dasjenige entzogen werde, wovon ihre Ausgaben bestritten werden sollen. — Bey solchen Aeusserungen sollte man wirklich glauben, dass die Wohlfahrt des ganzen Landes in Gefahr stehe! Wie sehr wird man aber staunen, wenn man erblickt, dass dieser Beschwerde nur Mangel an Kenntniss vom Rechnungsstyle zum Grund liege. Wenn zwey Cassen in Wechselverhältniss stehen, so rechnen sie gegen einander ab, und erleichtern sich das Geschäft durch reciproque Papierzahlungen, indem eine Casse der andern die zu machende Zahlung durch eine Quittung über dasjenige, was sie bey der andern zu erheben hat, leistet, und dagegen für ihre zu erhebende Summe eine Quittung über die zu machende Zahlung empfangt. Jede Casse behält hier ihre Einnahme und Ausgabe vollständig, und die beyderseitigen Cassiers haben lediglich die Mühe, das Geld doppelt zu zählen und hin und her zu schleppen, erspart. Dies war der Fall, über welchen sich der engere Ausschuss hier beschwert. Ich hatte vor kurzer Hand bey meinem Kammeramte, welches von jeher die Steuereinnahme von unmittelbaren Amts-

unterthanen besorgte, zur Vereinfachung der Geschäfte nicht mehr zurückbehalten, als aus der Landschaftscasse zum Unterhalt des Militairs und Beytrag der Civilbesoldungen verfassungsmässig zu leisten ist; sie wurde also hierdurch in ihrer Einnahme gar nicht verkürzt, und durch zwey Quittungen war mit Vermeidung vieler Weitläuftigkeiten jede Casse bey ihrer vollen Einnahme und Rechnungsordnung erhalten. Das beyliegende Rescript vom 13. April 1804. liefert den Beweis.

Beyl. Sss.

X. Drey angeblich ohne Consens der Landschaft eingeführte oder erhöhte Steuern, Tranksteuer, Sporteltaxe, Gewerbs-Concessiongelder.

§. 65.

Unglaubwürdigkeit dieser Beschwerde.

Dass ein Landesherr ohne Consens seiner Landstände neue Steuern auszuschreiben oder die alten zu erhöhen nicht befugt sey, gehört unter die bekannten Wahrheiten, und so wenig meine Achtung für die Landesverfassung mir eine solche Handlung möglich gemacht hätte, so wenig würde mir es die Klugheit erlaubt haben, meinen Land-

ständen diese Blösse zu geben. Schon darum ist diese Beschwerde vorhinein unwahrscheinlich, und ihr Ungrund muss bey näherer Prüfung jedem einleuchten, der von Steuer und Steuererhöhung einen Begriff hat.

§. 64.

1. *Tranksteuer.*

Die Tranksteuer ist eine sehr alte Abgabe in meinem Fürstenthume Coburg; in ihre Erhebungsart hatten sich Mängel eingeschlichen, welche man von Zeit zu Zeit durch Verordnungen zu heben suchte. Bey meinem Regierungsantritt fand ich, dass bey Entrichtung dieser Abgabe viele Unterschleife vorgehen, welche grösstentheils aus der Nichtbeobachtung älterer Verordnungen entstanden. Um nun diese Unordnung zu heben, liess ich auf den Grund der ältern Verordnungen eine neue Tranksteuerordnung verfassen, worin der Maasstab der Tranksteuer gar nicht abgeändert, sondern nur ihre Erhebungsart so bestimmt wurde, dass den Unterschleifen begegnet werden konnte. Dass hier von einer neuen Auflage die Rede nicht sey, fällt in die Begriffe, und selbst meine Landschaft hat diese Verordnung nicht sowohl als eine Steuervermehrung, sondern wegen ihrer anmaaslichen Concurrenz bey der Gesetzgebung

angefoch-

angefochten, wie das beyliegende Rescript vom 6. December 1803. bewährt.

Beyl. Ttt. [a]

Der beyliegende Regierungsbericht, welchen ich über diese Beschwerde der Landschaft erforderte,

Beyl. Ttt. [b]

legt Eure etc. klar zu Tage, wie anmassend der von Könitz auch bey diesem Beschwerdepunct handelte.

§. 65.

2) *Sporteltaxe.*

Sonderbar ist in aller Rücksicht diese Beschwerde meiner Landstände. Auf gründlich gepflogene Untersuchung, welche meiner Regierung schon von meinem Vorfahrer übertragen war, hat sich ergeben, dass die Sporteln der adelichen Gerichte die Sporteln meiner Aemter weit übersteigen, und es muss auffallen, dass meine Landstände, die zuerst eigenmächtige Erhöhungen vornahmen, über eine Gleichstellung der Taxe sich beschweren. Doch bin ich weit entfernt, das ungerechte Beyspiel meiner Landstände für meine Anordnung anzuführen.

Die Besoldungen meiner Staatsdiener waren bey meinem Regierungsantritt unverhältnissmässig gering, und alle hiemit verbundenen Nachtheile besonders

Digitized by Google

auch zum Schaden meiner Unterthanen darin fühlbar, dass viele Beamten auf die sogenannten Accidenzien oder Sporteln angewiesen waren. Um die Ordnung im Dienste und die Sicherung meiner Unterthanen gegen willkürliche Sporteln herzustellen, habe ich die Besoldungen, wie man dieses in allen Territorien für zweckmässig erkennt, erhöhet, und hiemit eine Sportelcasse verbunden, um alle Unordnungen zu entfernen, welche unvermeidlich sind, wenn Beamte auf die Accidenzien angewiesen werden. Aber ich musste die Expeditionstaxe den heutigen Besoldungen eben so unproportionirt finden, als es diese gegen den heutigen Preis der Lebensmittel waren; einige Erhöhung der Taxe war demnach unvermeidlich, doch that ich es mit grösster Mässigung: ansehnlich hatte ich die Besoldungen erhöhet, die Erhöhung der Sporteln war nur gering, dennoch stehet meine Sporteltaxe niedriger als die Gothaische.

Ohnehin sind solche Anordnungen, worin nur derjenige, welcher von einem besondern Aufwand des Staates besondere Vortheile ziehet, einen Ersatz für diesen Aufwand leistet, keine Steuer, und so wenig die Abgabe für Chausseen, Kanäle und Niederlagshäuser u. dergl. landschaftlichen Consens nothwendig macht, eben so wenig können Landstände auf die fragliche Taxe einwirken.

Digitized by Google

Insbesondere wurde dieser Satz in meinem Fürstenthum Coburg sogar auf erhobenen Anspruch der Landstände schon im Jahre 1641. gegen die Landstände durch den Landtagsabschied vom 20. September 1641. entschieden, welcher Euer etc. oben §. 56. in der Beylage Nn. allerunterthänigst vorgelegt wurde.

§. 66.

3) *Gewerbsconcessiongelder.*

Verleihungen neuer bürgerlichen Gewerbe und Gerechtigkeiten werden in den mehresten deutschen Territorien so behandelt, dass nebst der zur Landescasse fliessenden Steuer davon ein Canon zur landesherrlichen Kammer bedungen wird. Ein Landesherr kann doch wohl die Bedingnisse seiner Gnadenverleihungen festsetzen, und jener, der eine neue Gewerbsverleihung sucht, diese Bedingnisse annehmen! Hier kommt demnach weder eine Beeinträchtigung der Steuercasse noch eine Concurrenz der Landstände in Rücksicht.

Unbemerkt kann ich nicht lassen, dass der landständische engere Ausschuss von seiner gründlichen Kenntniss und seinem Berufe, in allen Landesangelegenheiten eine Stimme zu führen, hiebey sehr helle Proben liefert, wenn er behauptet, durch meine neue Concessionen entstehe Theurung — denn hier wird

wohl der Satz zum erstenmale gelehrt, dass die Vermehrung der Verkäufer und Verkaufsproducte höhere Preis hervorbringt.

XI. *Die Vermehrung des Militairs und die mit einigen Gerichtsdienstpflichtigen abgschlossenen Verträge.*

§. 67.

Vormaliger rechtswidriger Zustand des Militairs im Fürstenthume Coburg.

Wer sich von dem Mangel aller Verfassung und von dem Zustand, in welchem ich die Regierung meines Fürstenthums Coburg antrat, eine Vorstellung machen will, der muss das Unwesen kennen, wie das Militairwesen behandelt wurde.

Von dem durch Vernunft und deutsche Reichsgesetze sanctionirten Grundsatz, dass jeder Unterthan zur Sicherheit und Vertheidigung des Vaterlands reguläre Militairdienste zu leisten verbunden ist, hatte man sich im Fürstenthume Coburg auf die sonderbarste Weise entfernt, und privatrechtliche Verhältnisse mit eigentlichen Staatsverbindlichkeiten verwechselt.

Ungeachtet die Landeshoheit sich mit gleicher Kraft über alle Theile des Territoriums und über

Digitized by Google

alle Landesunterthanen erstreckt, sie mögen durch die sogenannten Kammerämter auch mit gutsherrlichem Nexus dem Landesherrn untergeben seyn, oder einem Landsassen gutspflichtig und mit dem landsässigen Gerichte dem Landesherrn unterworfen seyn: ungeachtet der Soldatendienst als Reichs- und Landespflicht von dem nur in das Privatrecht wirkenden gutsherrlichen Nexus schlechterdings nicht abhängen kann: ungeachtet die alte Centfolge mit der heutigen Landesfolge nichts gemein hat, so legte man dennoch diesem blos faustrechtlichen Unterschied Wirkungen von der ungeheuern Ausdehnung bey, dass zwischen centbaren und uncentbaren Coburgischen Landesunterthanen unterschieden, und nur den centbaren die Verbindlichkeit aufgelegt werden wollte, Militairdienste zu leisten, doch gestand man zu, dass in Zeiten der Noth, besonders bey einem Kriege, auch uncentbare zu Militairdiensten gezwungen werden könnten.

Da centbar jene Landesunterthanen genannt werden, welche unter unmittelbarer landesherrlicher Cent wohnen, uncentbar jene, welche sich unter der landsässigen Cent eines Landstandes befinden, diese aber selbst meiner Landeshoheit unterworfen ist, so leuchtet jedem ein, dass die alte Centfolge auf

Digitized by Google

heutige landesherrliche Militairdienste durchaus nicht entscheidend wirken könne.

Ueberhaupt ist, so viel regulaires Militair angehet, der Staat stets in der Noth, weil der künftige Zustand der Noth eines Krieges fordert, dass schon in Friedenszeiten das Militair gebildet, und geübt, auch zum augenblicklichen Ausmarsch vorbereitet werde.

Noth entscheidet wohl über die Zahl des Militairs, aber nicht über die Militairdiestpflichtigkeit überhaupt.

§. 68.

Vormaliger Militair-Etat.

Alles sogenannte Militair und Sicherheitswesen gieng also auf drey Stücke zurück: 1) reguläres Militair, Contingent genannt; es bestand aus dem nöthigen Officiercorps und 105. Feuergewehren. 2) Landregiment, aus drey Compagnien mit besoldeten Officiers bestehend, in welche die centbare Mannschaft vertheilt war; zur Exercierzeit wurde die Mannschaft so besoldet, dass allemal zwey nicht dienende centbare Männer einen dienenden mit 2 ggr. per Tag unterstützen mussten. 3) die 6. Landdragoner wurden vom Staate zur Sicherheit des platten Landes erhalten. Die Kosten dieser eben so widerrechtlichen als unzweckmässigen Einrichtung betrugen jährlich nach anliegender Uebersicht

Digitized by Google

und daſs viele Miſsbräuche beſonders bey dem Landregimente in keiner Berechnung vorgetragen werden können, wird jeder leicht einſehen.

§. 69.

Reform dieſes Unweſens.

Dieſes Unweſen muſste einer Reform unterworfen werden, und in die landſchaftlichen Rechte lag dabey ſo wenig ein Eingriff, als derſelben in ihrem mit mir abgeſchloſſenen und von Ew. etc. allergnädigſt beſtätigten Vergleiche vom 27. April 1801. ſchon im Voraus die Aufhebung des Landregiments eröffnet wurde. An regulärem Militair, woran nicht nur für die Sicherheit meines Landes, ſondern ſogar für die Erfüllung meiner Reichs- und Kreisverbindlichkeiten alles gelegen iſt, mangelte es, für die Landmiliz ward vieles Geld vergeblich weggeſchleudert, ſechs Landdragoner gnügten zur Sicherheit des platten Landes nicht; der ganze Soldatendienſt war aus ſeinen reichsgeſezlichen Fugen gehoben, weil der gröſste Theil meiner unter der Cent meiner Landſaſſen wohnenden Unterthanen keine Militairdienſte leiſtete. Ich hob alſo das Landregiment auf, lieſs die centbaren Unterthanen ihre der Leibeigenſchaft nahe

Bürde durch sehr geringe und von mir der Militaircasse freywillig, und bis auf Widerruf zugewendete Summen ablösen, vermehrte das reguläre Militair, stellte statt der unnützen 6. Landdragoner mit weniger Kosten 18. Feldjäger an, und hielt mich für die Allgemeinheit der Verbindlichkeit aller cent- und uncentbaren Unterthanen streng an den Ausspruch der Reichsgesetze, nach welchen, besonders dem jüngsten Reichsabschied §. 180. und dem kaiserlichen Ratifications-Dekrete von 1670. so wie den über Organisation der Reichsarmee seit 1681. ergangenen Reichsschlüssen, der Landesherr das zu Reichs- und Kreiscontingenten, zum Unterhalt der nöthigen Garnisonen und Besetzung der Festungen, so wie zur Landesdefension erforderliche Militair herzustellen berechtiget, und jeder Landesunterthan, er mag unter dieser oder jener peinlichen Jurisdiction stehen, zur Leistung regulärer Militairdienste nach einem bestimmten Cantonsreglement verbunden ist.

§. 70.

Gegenwärtiger Militair-Etat.

Neben 18. Feldjägern, welche zur Sicherheit des platten Landes vertheilt sind, und weniger als sechs ehemalige Landdragoner kosten, bestehet mein ehe-

Digitized by Google

maliger Militairetat vom Obristen bis zum Gemeinen abwärts in 207. Köpfen

Beyl. Vvv.

welche in vier schwache Compagnien zu dem Ende vertheilt sind, um so viele geübte Mannschaft zu haben als nothwendig ist, damit bedürfenden Falls Rekruten untergestossen und die Compagnien completirt werden können. Hierdurch wird, so viel der Dienst nur immer erlaubt, erspart, und dennoch mir die Möglichkeit erhalten, in vorkommenden Fällen meine Pflichten als Reichs- und Kreissstand durch ein geübtes Militair zu erfüllen.

Diese Zahl ist in Rücksicht sowohl auf meine Reichsverbindlichkeiten als auch die Bevölkerung meines Landes sehr gering, denn die centbare Mannschaft allein beträgt mehr als 1200. Köpfe, die uncentbare noch mehr, und wenn jedes Dorf nur alle sechs Jahre einen Mann abgiebt, so ist mein Militair in Friedenszeiten recrutirt. Eben so verhält es sich mit den Kosten. Sie sind in dem Etat

Beyl. Www.

verzeichnet, und ich suchte durch Sparung alles unnöthigen Aufwands, durch Entfernung alles unnüzzen und theuern Flitters, durch Abschneidung der Ausgaben für die unnützen Festungswerke meinen Landescassen alle erdenkliche Erleichterung zu ver-

Digitized by Google

schaffen, und wenn auch hiefür einige tausend Gulden mehr als vormals nothwendig sind, so verschwindet dennoch jeder hieraus versuchte Einwurf dadurch, dass eines Theils die vormaligen Ausgaben ganz unnütz waren, die gegenwärtigen Kosten aber zweckmässig aufgewendet werden, andern Theils die Kosten des Landregiments, wenn man aus ihm nur etwas brauchbares hätte machen wollen, weit höher gestiegen seyn würden, und nach dem alten Etat, wo das Landregiment alle 20. Jahre montirt wurde, nicht bemessen werden dürfen: dritten Theils der ganze Aufwand wieder im Lande verzehrt wird, und die innere Circulation vermehrt, auch so weit derselbe nicht bisher von der Landescasse bestritten wurde, von meiner Domainencasse ohne Belastung des Landes bezahlt wird.

Beyl. Xxx.

§. 71.

Widerrechtliche Weigerungen einiger Landstände.

Bey einem auf den Fuss des höchsten Bedürfnisses gesezten, und ohne Glanz mit steter Rücksicht auf höchste Sparsamkeit eingerichteten Militairs, ist die landschaftliche Beschwerde desto widerrechtlicher, je mehr es anerkannte Wahrheit ist, dass Landstän-

Digitized by Google

de den Landesherrn an Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen Ew. etc. und das Reich nicht hindern dürfen, und je mehr klar vorliegt, dass ich den Mehraufwand des Militairs bisher aus meiner eignen Casse bezahlt habe. Um aber Allerhöchstdenselben einen Beweis zu liefern, wie weit meine Landstände und ihr Fackelträger der v. Könitz ihre sträfliche Widersezlichkeit treiben, muss ich die auffallende That ausheben, dass ein bereits assentirter Mann Johann Kolb, ein v. Könitzischer Gutsinsass von Rossach, welcher böslich ausgetreten, und von mir gegen Versicherung, einen diensttauglichen Mann für sich zu stellen, aus Gnade frey gegeben war, von den Könitzischen Gerichten das Verbot erhielt, seine Zusage zu erfüllen.

Beyl. Yyy.

Wie vermessen und übermüthig diese Menschen sind, und wie schnöde sie sich über alle Pflichten hinweg setzen.

Digitized by Google

XII. *Vertrag mit meinen Landständen über ein unverzinsliches Anlehen von 300000. fl. — Debitsteuer, Schuldenfreyheit des Amtes Coburg.*

§. 72.

Verbindung dieser drey Beschwerden; Geschichte des Vertrags von 1801.

Schon oben habe ich §. 11. die Geschichte des mit meinen Landständen über ein unverzinsliches Anlehen von 300000 fl. abgeschlossenen Vertrages vom 27. Apr. 1801. angeführt, und die Gründe aufgedeckt, warum meine anfangs so bereitwillige Landschaft nachher vom ganzen Versprechen nur den 4. Theil mit 75,000 fl. erfüllt habe.

Mit ihm stehet dasjenige in Verbindung, was meine Landstände über die Fortdauer der bedungenen Debitsteuer, und über die Schuldenfreyheit meines Amtes Coburg angeführt haben, und ich muss, um die Sache zu gründlicher Beurtheilung vorzubereiten, das innere Verhältniss dieses Anlehensvertrages näher zergliedern.

Digitized by Google

§. 73.

Hauptbedingungen des Vertrages.

Da actenkundig am Schlusse der kaiserlichen Debitcommission noch mehr als 600,000 fl. Schulden vorhanden waren, so fiel es wohl in die Begriffe, dass mit einem Anlehen von 300,000 fl. die gänzliche Schuldenfreyheit nicht hergestellt werden konnte, sondern es sollten mit dem Anlehen nur jene dringenden Schulden getilgt werden, welche die kaiserliche Administration nothwendig machten. Ich werde unten auf diese von meinen Landständen oft verkannte Wahrheit zurückgehen müssen, und stelle sie hier als sehr wesentlich an die Spitze.

Unter den Bedingnissen des mit meinen Landständen abgeschlossenen Vertrages verdienen folgende eine Auszeichnung.

1) Die mit den Gläubigern abzuschliessenden Nachlassverträge sollten der Landschaft präsentirt, und die accordirten Summen von ihr aus dem bewilligten Anlehen bezahlt werden.

2) Ich behielt mir vor, jene Summe, welche nach Bezahlung der specificirten dringenden Schulden vom Anlehen per 300,000 fl. übrig bliebe, zur Bezahlung meiner Privatschulden, die ich als Erbprinz zu machen genöthiget war, zu verwenden.

Digitized by Google

3) Zur Bezahlung der Zinsen sollten die bisherigen Kriegssteuern bestimmt seyn, und als Debitsteuern fortdauern.

4) Zur Erleichterung der Landschaftscasse für die neu übernommene Last sollte die von ihr bisher abgegebene Gage für die Officiere des Landregiments sammt andern dahin einschlagenden Kosten, die Löhnung der Festungsgarnison und die Unterhaltung der Festung bis zur Tilgung des Capitals auf meine Domainencasse übergehen, nach bezahlten 300,000 fl. aber diese Ausgaben von der Landschaftscasse an meine Kammer zum allgemeinen Besten auch dann wieder entrichtet werden, wenn gleich das Landregiment und die Festungsgarnison aufgehoben sind.

5) Für den Fall, dass die Landschaft vom Anlehen per 300,000 fl. mehr als 4. pro Cent Zinsen bezahlen müsste, übernahm ich das Surplus auf meine Rentkammer.

6) Das Capital sollte von mir in 25. Jahren jährlich mit 12,000 fl. aus meinen Civil- und Cassengefällen des Amtes Coburg zurückbezahlt werden, wofür dieses Amt als Hypothek verschrieben werde.

Digitized by Google

§. 74.

Geist dieses Vertrags.

So viel auch die Landschaft von dieser Bewilligung Aufhebens macht, und so hoch es klingt, wenn man die Summe von 300,000 fl. nennt, so wenig hat sie im Grunde für mich gethan, wenn man den Geist des ganzen Vertrags durchdringt.

Da sie mir nur ein unverzinsliches Anlehen bewilliget hatte, das ich in 25. gleichen Fristen von 12000 fl. zurückbezahlen sollte, so bestehet der Vortheil für mich überhaupt nur in den Zinsen dieses Capitals, welche schon im ersten Jahre um 480 fl. und so in steter Progression vermindert werden. — Da ich nun der Landschaftscasse Lasten abgenommen hatte, welche jährlich mehr als 4000 fl. betragen, so verzinset meine Kammercasse hievon ein Capital von 100,000 fl. und es zeigt die anliegende tabellarische Berechnung

Beyl. Zzz.

1) dass das unverzinsliche Capital von 200000 fl. durch die jährliche Partialzahlung schon in 17. Jahren getilget ist.

2) dass das verzinsliche Capital von 100000 fl. nach Verlauf der 25. Jahre sammt Zinsen abgeführt wird.

Digitized by Google

3) dass der ganze Gewinn für mich an allen von der Landschaft auf 25. Jahre übernommenen Zinsen sich nur auf die Summe von 54000 fl. erstreckt.

4) dass die Landschaft, wenn sie 25. Jahre lang die bewilligte Debitsteuer mit jährlichen 5200 fl. erhebt, davon 150000 fl. ziehet, folglich nach Abzug der bemerkten Zinsen für ihre Casse reine 76000 fl. Ueberschuss hat.

Es beruhet auf sonnenklaren Berechnungen, wie wenig für mich die Landschaft that, wie sehr sie bey diesem ganzen Vertrage auf ihren Vortheil sah, wie theuer sie sich ihren für mich interponirten Credit bezahlen liess, und wie wenig Ursache sie hat, von einer Verwilligung in hohem Tone zu sprechen, welche in 25. Jahren nur 54000 fl. beträgt! Wäre der Vertrag niemals zur Sprache gekommen, und alles, wie es vor Ausbruch des Krieges während der kaiserlichen Administration war, geblieben, so hätte ich in 25. Jahren an Debitsteuern 150000 fl. und an den von der Landschaftscasse mit 4000 fl. übernommnen Lasten 100000, folglich 176000 fl. mehr eingenommen, als die Zinsen ihres hochgerühmten und hochtönenden Anlehens von 500000 fl. in 25. Jahren mir zur Schuldentilgung nützen.

Hier-

Digitized by Google

Hieraus wird erklärbar, warum meine Landschaft so fest daran hängt, warum sie sich als Gläubiger mir aufdringen will, und warum sie meinen Minister zu stürzen sucht, als den Mann, der mir den theuern Landschaftscredit entbehrlich machte.

§. 75.

Wirkung des Vertrages vom 27. *Apr.* 1801. *nach den eingetretenen Verhältnissen.*

Dass meine Landschaft von dem versprochenen Anlehen nur 75000 fl. entrichtet, und sogar die einmal von mir verlangten 41000 fl. nicht gezahlt habe, wurde oben (§. 15.) bemerkt. Dennoch begehrt sie noch immer, dass der Vertrag aufrecht erhalten werden solle: ich bin mit ihrem Begehren einverstanden, und man darf nur die in dem grossen Zwischenraum von 4. Jahren eingetretenen Verhältnisse richtig auffassen, um vom Jahre 1805. an die Wirkungen des Vertrags zu bestimmen.

1) Verbunden hat sich die Landschaft, dass 500000 fl. theils Kammer- theils Privatschulden gegen jährliche successive Abtragung aus meinen Kammergefällen von 12000 fl. als interimistische Landesschuld angesehen werden.

Digitized by Google

2) Verbunden hat sie sich, die Zinsen davon zu übernehmen, da ich aber auf meine Kammergefälle Lasten übernommen habe, welche jährlich 4000 fl. somit die Zinsen eines Capitals von 100000 fl. ausmachen, so hat sie sich verbunden, für mich jährlich 8000 fl. doch so zu zahlen, dass jährlich 480 fl. als die Zinsen meiner Partialzahlung per 12000 fl. abgehen.

3) Bewilliget hat sie zur Zahlung der Zinsen, welche vom ganzen hier in Ansatz zu bringenden Capital von 300000 fl. der jährlichen Capitalsabtragung halber in 25. Jahren nur 156000 fl. ausmachen, die Fortdauer der beyden schon bey der kaiserlichen Administration bewilligten und nur durch den Krieg in Kriegsteuern verwandelten Debitsteuern. Diese machen jährlich per 5200 fl. angeschlagen, in 25. Jahren 130000 fl. — Da nun hiermit in 25. Jahren die vorbemerkten Zinsen nicht aufgehoben werden, so hat die Landschaft diese beyden Debitsteuern auf 25. Jahre bewilliget. Man wird hieran um desto weniger zweifeln können, als erstens diese Steuern schon zur Schuldentilgung vorher bestimmt waren, und zweytens dem ganzen Vertrage von 1801. die Absicht zum Grunde liegt, mir die Abtragung der

Digitized by Google

auf meinem fürstlichen Hause haftenden Schulden möglich zu machen.

4) Nun hat meine Landschaft einen Theil ihrer Verbindlichkeit nicht erfüllt: sie hat nur 75000 fl., als den vierten Theil des ganzen Anlehens hergeschossen, sie hat mir sogar dringend nothwendige 41000 fl. versagt, und die anerbotenen 200,000 fl., deren Annahme mir höhere Rücksichten verboten, nebst dem, dass das Anerbieten drey Vierteljahre später geschah, kann den Verzug der Landschaft mit seinen Wirkungen nicht aufheben (§. 13.)

Da nun ferner

5) eben dieser Verzug mir die Gefahr einer neuen kaiserlichen Administration bereiten sollte, und ich andere Mittel zu ihrer Abwendung aufſuchen musste, so hebt der landschaftliche Verzug die landschaftlichen Bewilligungen und Verbindlichkeiten nicht auf.

Daher kann die Landschaft

6) von mir fordern, dass ich ihr die vorgeschossenen 75,000 fl. ohne Zinsen in 25jährigen Ratis zuzückzahle, aber auch ich bin

7) berechtiget, alles dasjenige zu erheben, was zur successiven Abzahlung des ganzen Kapitals von 300,000 fl. exclusive der aus meinen Kammerge-

Digitized by Google

fällen dafür angewiesenen 12000 fl. bestimmt wurde.

§. 76.

Specielle Wirkungen.

1. *Fortdauer der Debitsteuer.*

Die Geschichte aller landschaftlichen Verfassung beginnt mit Verschuldung der Kammergüter, und ohne Schulden der Landesherren wären die Landstände in Deutschland längst vergessen.

Fast in allen deutschen Ländern haben die Landstände solche Schulden entweder selbst übernommen, oder zu ihrer Tilgung Steuern bewilliget. Die Landstände meines Fürstenthums Coburg haben daher noch unter der Kaiserlichen Debitcommission in zwey Steuern zur Schuldentilgung consentirt, nur der Krieg verwandelte sie in Kriegssteuern, und Eure etc. haben durch das höchstverehrliche Conclusum vom 19. December 1795.

> „Kaiserl. Majestät hätten ungerne gesehen, dass die Landschaft die zeitherigen Beyträge fortzusetzen nicht zu bewegen gewesen, verhofften aber gleichwohl, sie werde nach geendigtem Kriege diese Beyträge noch einige Jahre fortsetzen.

Digitized by Google

der Landschaft die allerhöchste Willensmeinung sehr deutlich erklärt.

Nun hat meine Landschaft in dem Vertrage von 1801. die Fortdauer dieser Debitsteuern nach diesem allerhöchsten Fingerzeige bewilliget, der Grund ihres Consenses war die Abzahlung der Schulden, und eben darum von der Person des Gläubigers unabhängig. Wenn gleich die Landschaft ihren Credit für die mangelnden 225,000 fl. zu interponiren nicht mehr nöthig hatte, so liegt doch am Tage, dass die von mir übernommenen Schulden, welche bey dem Abtritt der Kaiserl. Administration noch über 600,000 fl. betrugen, mit Einrechnung der übrigen Schulden nach den beschränkten Kräften meiner Kammergüter in wenigen Jahren nicht alle abgetragen seyn können.

Der Grund der Bewilligung dauert nach den Prämissen des Vertrags von 1801. noch fort, folglich die Bewilligung selbst.

Rechnen Eure etc. noch hinzu, dass erstens Allerhöchstdieselben selbst durch das Conclusum vom 19. December 1795. die Fortdauer nach dem Kriege für nothwendig erkannten — dass zweytens meine Unterthanen, welche diese Steuern schon viele Jahre hindurch entrichtet, und sich dennoch nach der Querulanten eigenen Angabe sehr wohl befunden ha-

ben, hierdurch keine neue Last tragen — dass sie vielmehr durch die eingetretene Veränderung gewinnen, weil sie zur Vollziehung des ganzen Vertrags von 1801. noch überdiess neue Steuern hätten bezahlen müssen, so werden Allerhöchstdieselben in dem Widerspruch meiner Landstände gegen die bewilligte Fortdauer der Debitsteuern nur die Frucht einer leidenschaftlichen Chicane erblicken.

Dass ich sagte, meine Unterthanen hätten eine neue Steuer nebst den Debitsteuern entrichten müssen, ist leicht zu erproben. Von 200,000 fl. machen die jährlichen Zinsen 8000 fl., da nun die Debitsteuer nur 5200 fl. beträgt, so hätten die mangelnden 2800 fl. doch wohl in den ersten Jahren durch eine neue Steuer gedeckt werden müssen?

Wie kurzsichtig die Querulanten sind!

§. 77.

2. *Zurückzahlung der von der Landschaft vorgeschossenen 75,000 fl.*

Um den von meiner Landschaft an dem versprochenen Anlehen erhaltenen Vorschuss von 75,000 fl. zurückzuzahlen, könnte ich nicht nur begehren, dass sie unverzinsliche fünf und zwanzigjährige Fristen annehme; ich könnte ihr die auf meine Kammer übernommenen 4000 fl. und die Debitsteuern mit

5200 fl. anrechnen, und sie würde immer nur nach dem Vertrage von 1801. beurtheilt, für dessen Aufrechthaltung sie selbst streitet. Doch will ich billiger seyn. Sie soll nicht nur die Zinsen von diesem Kapital, sondern auch das Kapital selbst noch eher als in fünf und zwanzig Jahren, nämlich nach der beyliegenden tabellarischen Berechnung schon in 22 Jahren erhalten, und sich zu dem Ende durch die Debitsteuern selbst bezahlt machen.

Beyl. Aaaa.

Diess ist gewiss alles, was nach Billigkeit und in Gemässheit des angeführten Vergleiches die Landschaft von mir fordern und erwarten kann.

§. 78.

3. *Schuldenfreyheit meines Kammeramtes Coburg.*

Mein Kammeramt Coburg war der Landschaft in der Voraussetzung verpfändet, dass sie mir auf 25jährige Abzahlung 500,000 fl. Anlehen gebe.

Sie hat dieses nicht gethan, und der wenig bedeutende Vorschuss von 75,000 fl. wird derselben durch Compensation bezahlt, da sie die auf 5200 fl. wenigstens sich belaufenden Debitsteuern dafür inne behält. Der Landschaft ist daher wegen der von ihrer Seite unterbliebenen Erfüllung dieses

Digitized by Google

Vertragspunctes das Amt Coburg niemals verpfändet gewesen, und für die 75,000 fl. bedarf sie einer Hypothek um so weniger, als sie im Grunde schon durch die Anweisung auf ihre eigene Zahlungen, folglich durch Compensation für Kapital und Zinsen befriediget, und keine andere Sicherheit nothwendig ist.

Ohnehin hätte sich ihre Hypothek nicht auf das ganze, mehr als 90,000 fl. eintragende Amt Coburg, sondern nur auf die jährliche Rate von 12,000 fl. erstreckt.

XIII. Landesherrliche Anordnungen über die Stiftungs-Capitalien.

§. 79.

Der landschaftlichen Beschwerde ist ein unrichtiges Factum unterstellt.

Wenn die Landschaft bey dieser Beschwerde erzählt, ich hätte alle Stiftungscapitalien an mich gezogen, hätte sie meiner Kammer zugewendet, die Stiftungen stünden hierdurch in steter Gefahr ihre Capitalien zu verlieren und ihrem Verfall nahe gebracht zu werden u. dergl., so muss es allerdings Aufsehen erregen. Allein sie unterstellt auch hier, wie bey allen bisher geprüften Beschwerden, ein un-

Digitized by Google

richtiges Factum. Ich muss im Voraus bemerken, dass wohl 225,000 fl. Stiftungscapitalien in meine Hände hätten kommen dürfen, ohne dass es an hinreichender Sicherheit gemangelt hätte. Die Landschaft war noch mit dieser Summe von ihrem versprochenen Anlehen in Rückstand, ich hatte daher freye Macht, die Summe von 225,000 fl. für Landschaftscapitalien zu erklären, und dann hätte doch wohl die Landschaft an hinreichender Sicherheit zu zweifeln keinen Grund gehabt. Allein eben daraus, dass ich diesen mir sehr geebneten Weg nicht einschlug, ist mit Gewissheit zu schliessen, dass ich die Stiftungscapitalien meiner Kammer auf längere Zeit zuzuwenden die Absicht nicht hatte, wie denn auch zu keiner Zeit sämmtliche Stiftungscapitalien mir zukamen, sondern von denselben nur 11928 fl. in meine Girobank flossen, und auch diese Summe nach der oben (§. 25. Beyl. Y.) gemachten Vorlage ganz zurückbezahlt ist.

Meine Landschaft führt demnach eine Beschwerde über ein Factum, das nicht existirt.

§. 80.

Rechtmässigkeit meiner Anordnung über die Stiftungscapitalien.

Milde Stiftungen können der landesherrlichen Oberaufsicht nicht entzogen werden, welche auf Erhaltung, Vermehrung und Verwendung ihres Vermögens wirkt. Schon oft wurde der Ruin mancher wohlthätigen Anstalt durch unsichere Ausleihung der Stiftungscapitalien herbeygeführt, und diese bleibt allemal unvermeidlich, wenn die Administratoren darüber freye Gewalt haben. Auch ist nicht zu misskennen, dass wenn der Fürst oder der Staat selbst in einem dringenden Geldbedürfnisse sich befindet, derselbe vor jedem andern befugt sey, diese Hülfe von den Stiftungen, doch so zu erholen, dass ihnen die erforderliche Sicherheit geleistet werde. Selbst die Kirchengesetze sprechen deutlich dafür, und die ungewöhnlichen Staatsbedürfnisse des lezten Krieges liefern aus allen deutschen Territorien Belege zu diesen Sätzen. Beyde Rücksichten wirkten in meinem Lande bald nach meinem Regierungsantritt. Auf der einen Seite waren viele Stiftungscapitalien unsicher, manche an ausländische Schuldner verliehen, und auf der andern Seite hatte die Landschaft von ihren versprochenen 300,000 fl. nur den vierten Theil geschos-

Digitized by Google

sen, sie hatte sogar unter dem Vorgeben, dass sie kein Geld aufzubringen wisse, mir die zur Befriedigung dringender Gläubiger erforderlichen 41,000 fl. verweigert (§. 13.). Hier konnte Sicherheit der Stiftungscapitalien mit meinem Staatsbedürfnisse vereiniget werden, denn man durfte nur die Stiftungscapitalien zur Bezahlung eben jener Schulden verwenden, wofür die Landschaft das Anlehen verwilliget hatte, und die *Versio in rem* lag so auf platter Hand da, dass meine Regierung noch am 16. März 1804. nachdem meine Landschaft bey derselben schon Verwahrungen eingelegt hatte, und die Irrungen mit meiner Landschaft die Regierung gewiss vorsichtig machten, auch nach dem Hausgesetze von 1802. ungeachtet ihrer darin festgesetzten persönlichen Haftung, kategorisch erklärte, dass sie bey Legalisirung der Schulddocumente gar kein Bedenken habe.

Beyl. Bbbb.

Um nun den Kurzsichtigen allen Anlass zu benehmen, mich im Inn- und Ausland so, wie es über die unbedeutende Summe der von mir mit voller Sicherheit der Stiftungen erhobenen Capitalien geschehen war, ferners zu verschreien, habe ich durch ein Rescript vom 9. April 1804. die Versicherung gegeben, dass bis Michaelis alle Stiftungscapitalien von meiner

Staatsbank heimgezahlt, und keine derselben ferner dorthin abgegeben werden sollen.

Beyl. Cccc.

XIV. Das Hausgesetz vom 1. *April* 1802.

§. 81.

Das Hausgesetz gehet als Causa domus meine Landstände gar nichts an.

Selbst das Hausgesetz, welches ich mit meinen Agnaten am 1. April 1802. abschloss, ist dem engern Ausschusse ein Stein des Anstosses, weil der ihn leitende Landschaftsdirector sich über alles Gute ärgert, das nun in meinem Lande ohne ihn geschiehet!

Auch dieses Hausgesetz durfte demnach nicht unangetastet bleiben, und es musste vielleicht noch in der Absicht, um sich unter diesem Vorwand mit meinen Agnaten abouchiren zu können, hierüber gravaminirt und eine Bitte *pro deneganda confirmatione Caesarea* auf den erborgten Namen meiner Landstände gestellt werden; denn die Uebergabe dieses Nachtrags geschah am 16. April 1804., folglich drey Wochen nach dem Rodacher Convente (§. 5.) und zu einer Zeit, wo meine Landstände zur Abstimmung über den Constitutionsentwurf vom landschaftlichen engern Ausschusse noch gar nicht aufgefordert waren, es

wurde in ihrem Namen eine Klage fortgesetzt, ehe sie darüber auch nur stimmen konnten, und dieser Nachtrag ist, wenn es anders seyn kann, noch ein sträflicheres Falsum und Amtsverbrechen des von Könitz als usurpirten Landschaftsdirectors und des mit ihm gleich ziehenden engern Ausschusses, als die oben §. 8. gerügten Streiche!

Dass im Jahre 1804. ein Hausgesetz in Baiern öffentlich erscheinen werde, welches im Wesentlichen mit den Grundsätzen übereinstimmt, auf denen mein Hausgesetz von 1802. ruhet, konnten wohl die eben so Kurzsichtigen als Beschwerdesüchtigen Querulanten nicht voraussehen; sie würden das in dem Hausgesetz liegende Bestreben, mein fürstliches Haus und mein Land, wenn es auch nur dadurch geschehen konnte, dass ich mich selbst creditlos machte, von dem Ungemach zu befreyen, das ich lange Zeit hindurch erfahren habe, nicht mit einem solchen schwarzen Undank vergolten haben, dass sie sogar Familienverträge, welche ganz ausser ihrer Sphäre liegen, anzutasten wagen. Mein Hausgesetz, welches im Jahre 1802. mit Beystimmung aller Agnaten meines Hauses errichtet wurde, hat nur die Absicht, jedem Landesbesitzer das willkürliche Contrahiren neuer Schulden unmöglich zu machen, und nach festen Principien die Frage zu bestimmen, wie ferne der Landes-

Digitized by Google

nachfolger für die Schulden seines Vorfahrers zu haften verbunden sey. Diese Frage bezielet nur die innern Familienverhältnisse meines Hauses, der Familienvertrag wurde als Hausgesetz errichtet und promulgirt, und radicirt eben deshalb die aus ihm hervorgehenden Verbindlichkeiten nur auf jene Gegenstände, worüber die Glieder eines fürstlichen Hauses unter sich disponiren können. Nirgends in dem Hausgesetze ist eine Stelle befindlich, wodurch meinen Landständen eine Verbindlichkeit aufgelegt wird, und selbst von den Landessteuern ist nirgend die Rede. Nur von meinem Domanialvermögen, worüber die Glieder meines Hauses freye Disposition haben, wird darin gehandelt. Eben hierdurch ist aber der Ungrund der Beschwerde und die Incompetenz der Querulanten in das hellste Licht gesetzt.

XV. Die von mir errichtete Leih- und Girobank.

§. 82.

Sie liegt ausser den Kenntnissen und der Competenz der Querulanten.

Die von mir errichtete Leih- und Girobank, deren nahen Untergang nicht nur viele gedungene Schwätzer mündlich prophezeihen mussten, son-

Digitized by Google

dern deren Credit auch im Ausland durch eine vermuthlich gedungene Kritik in den fränkischen Provinzialblättern untergraben werden sollte, womit sogar die jenseitigen Beylagen angefüllt wurden, ärgert die Querulanten in dem Grade täglich mehr, jemehr sich die Geschäfte der Bank, aller gegnerischen Machinationen, öffentlicher und heimlicher Angriffe ungeachtet, täglich ausbreiten, und jemehr hierdurch diese Afterpropheten beschämt werden. Wo nun alle diese Mittel fehlschlugen, soll eine Beschwerde bey Euer etc. die Bank zerstören! Wären die Querulanten, so viel sie von Staatsoperationen zu verstehen sich den Schein geben, nicht in diesem Fache fremd, so hätte ihnen die Lage meiner Residenzstadt, an der Gränze zwischen Franken und Sachsen, zwischen Leipzig, Nürnberg, Frankfurt, Hamburg gleichsam in der Mitte, schon einigen Aufschluss über die mit einer solchen Bank verbundenen Vortheile verschaffen können. Doch bin ich nicht berufen, einem geheimen Rathe zu Meiningen über die Errichtung und Vortheile einer solchen Bank Unterricht zu geben!

Es genügt hier zu bemerken, dass das Etablissement und der Credit meiner Bank theils auf meiner Anordnung beruhet, theils von meinen Agnaten in eben dem angeführten Hausgesestze von 1802. aner-

Digitized by Google

kannt ist, und dass sie nach allen Rücksichten weder die Landessteuer affizirt, noch zur Competenz meiner Landstände gezogen werden kann.

XVI. Das bey Rüppel und Harnier in Frankfurt negocirte Anlehen von 660,000 fl.

§. 83.

Liegt ausser der Competenz meiner Landstände.

Das von mir bey Rüppel und Harnier zu Frankfurt negocirte Anlehen von 660,000 fl., welches ein unverdientes Aufsehen erregte, bringen meine landschaftliche Querulanten, um nichts für ihren leidenschaftlichen Plan unbenützt zu lassen, unter ihren Beschwerden auch zur Sprache.

Eure etc. habe ich schon in meinem allerunterthänigsten Berichte über die Klage der appanagirten Prinzen meines Hauses die erforderliche Aufklärung ehrerbietigst gegeben, und ich werde, was die Beziehung dieses Anlehens auf den Stand meines Finanzwesens im Ganzen betrift, darüber in folgendem Abschnitte genau nach der boshaften Tendenz des landschaftlichen Nachtrages mich weitläuftiger verbreiten.

An dieser Stelle genügt gegen meine Landstände die Bemerkung, dass

1) die-

1) dieses Anlehen zur Tilgung der im Hausgesetze von 1802. agnoscirten Familienschulden nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Zeitungen bestimmt, und als Surrogat derselben erklärt war: dass

2) die Versio in rem sogar öffentlich bewiesen war, indem für jeden successiven Eingang dieses Anlehens eine proportionirte Quantität der von mir eingelösten Urkunden über die consentirten Familienschulden dem Gläubiger ausgehändigt werden sollte:

3) dass ich für dieses Anlehen nicht die Landessteuern, sondern mein Kammeramt Coburg zum Unterpfand erklärte. Jeder muss einsehen, dass die Landstände gar nicht berufen sind, gegen dieses Anlehen einen Widerspruch zu erheben.

Zwar suchten sie mehrere Vorwände, um wenigstens der Hypothek zu widerstehen, wenn sie auch dem Anlehen nichts entgegen setzen könnten: sie sagten nämlich, das Amt Coburg sey nicht schuldenfrey, sondern ihnen verpfändet; selbst meinen Agnaten wussten sie diese Unwahrheit beyzubringen, und diese hierdurch zu einem höchst beleidigenden Aufsatze in öffentlichen Zeitungen zu verleiten. Allein ich habe Eure etc. schon oben (§. 78.) bewiesen, dass

n

mein Kammeramt Coburg den Landständen nicht verpfändet sey; wie es denn überhaupt einem jeden einleuchten muss, dass ein mehr als 90,000 fl. jährlich eintragendes Amt, wenn es auch für jährliche 12,000 fl. einem Gläubiger verpfändet ist, noch schuldenfrey genug sey, um für die zu 4½ pro Cent jährlich 29,700 fl. betragenden Zinsen sowohl, als die mit 50,000 fl. versprochene Abzahlung des Kapitals den Gläubigern hinreichende Sicherheit zu gewähren.

XVII. Beschwerden, welche sich auf die Verhältnisse der Vasallengüter zu meinen Aemtern beziehen.

§. 84.

Diese können hier theils wegen des Gerichtsstands, theils wegen Mangels an allen Bescheinigungen nicht erledigt werden.

Gelegenheitlich dieser Beschwerde berühren meine Landstände auch die schon mehr als hundert Jahre alten sogenannten Gravamina, welche nicht die Landesverfassung, sondern lediglich die Privatverhältnisse der Güter, welche meine Landstände besitzen, zu meinen Aemtern betreffen. Sie gehören insgesamt, wie ich schon (§. 24.) zeigte, zur Cogni-

tion meines Justizcollegiums, wo jeder Landstand sogar durch Versendung der Acten an eine unparteyische Juristenfacultät, die ich hiemit im Voraus zusichere, unparteyische Justiz finden soll. Auch sind alle diese Beschwerden, obgleich meine Landstände deren drey und dreysig specificirt haben (§. 3. Beyl. F.) durch den Entwurf einer landschaftlichen Verfassung gehoben, wie Eure etc. aus Vergleichung derselben mit dem Entwurfe (§. 4.) sich allergnädigst überzeugen werden.

Unterdessen ist es unmöglich, den Ungrund derselben hier näher aufzudecken: meine Landstände haben sie nicht gehörig aufgezählt, haben von allen nicht eine mit den erforderlichen Beweisen versehen und Allerhöchstdieselben werden ohnehin der Ueberzeugung nicht widerstehen können, dass alles hierüber Vorgebrachte nur zum Vorwand dienen sollte, einen andern Zweck, nämlich die Befriedigung elender Leidenschaften, zu erreichen.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Beleuchtung der von den Landständen meiner Staatsverwaltung und meinem Minister gemachten Vorwürfe.

§. 85.

Standpunct, aus welchem die landschaftlichen Vorwürfe, und ihre kurze Beleuchtung zu betrachten sind.

Der schwarze Plan, welchen die Urheber dieser Beschwerde unverrückt und durch alle ersinnliche schändliche Mittel verfolgen, ist enthüllt — gestürzt soll der Minister werden, nachdem er weder durch Cabalen und Hindernisse gegen die Ausführung seiner Plane ermüdet, noch ich durch eine Bürgerunruhe zu seiner Entfernung bewogen werden konnte. Nachdem alles dieses fruchtlos versucht wurde, so trieben nun die Urheber des Planes ihre Vermessenheit so weit, dass sie sogar Euer etc. eine Official - Verfügung abzulocken suchen, welche zwar ihrer Rachsucht befriedigend, aber mir und meinem Lande gleich schädlich seyn würde. Zu diesem Zwecke schlugen sie den Weg ein.

Digitized by Google

Die erste Beschwerungsschrift vom *praes.* 12. December 1803. sollte nur im Allgemeinen den Gedanken wecken, dass mein Land unter meiner Regierung unglücklich und die Landschaft in ihren Rechten gekränkt sey. Landesbeschwerden wurden berührt, aber das Ganze war seiner Weitschichtigkeit ungeachtet äusserst flach, und wenn es diesen Beschwerden gegolten hätte, so seicht gearbeitet, dass Euer etc. gewiss in langer Zeit keine so tief unter dem Mittelmässigen stehende Schrift zukam.

Aber sie sollte auch nur den Vorpostenkrieg ausmachen, um den Hauptschlag nach einmal fundirter Kaiserlicher Jurisdiction in einem Nachtrag vollführen zu können, und dazu war die erste Schrift gut genug.

Um nun die Unzufriedenheit als allgemeiner vorspiegeln zu können, suchte man auf die appanagirten Prinzen meines Hauses zu wirken, der von Könitz stand ohnehin mit des Prinzen Friedrich Josias Liebden in Correspondenz,

Beyl. Dddd.[1, 2]

und durch den Gesellschafts-Cavalier desselben, den Major von Spesshardt, der ein Schwager des von Könitz ist, war dieses sehr erleichtert. Unter Einfluss des in das Gedränge gekommenen Advo-

Digitized by Google

calen Alt, traten daher auch diese wider mich mit einer Klage bey Euer etc. auf.

Indessen wollte man Zeit gewinnen; denn mein ehemaliger Vicepräsident von Wangenheim hatte proclamirt, dass der Staatsbanquerout nahe sey, und mit dem Monat März 1804. ausbrechen müsse. Daher wurde ich mit Vergleichsunterhandlungen vom December 1803. bis in den Marz 1804. hingehalten, darum hielt der engere Ausschuss vom März bis zum August 1804. mit der Communication der Unterhandlungen an meine Landstände zurück. Als nun der Staatsbanquerout immer nicht ausbrechen wollte, als ein im Monat Februar 1804. unerwartet unternommener Kassensturz das Widerspiel zeigte, als man sah, dass mein Minister nicht fallen werde, wollte man ihn stürzen. Jezt erklärte der von Könitz durch ein Circularschreiben vom 3. August 1804., die Stände sollten mit mir gar keinen Vergleich eingehen, so lange ich meinen Minister nicht verabschiedet habe, und sie sollten mich darum bitten. In diese Falle glaubte der von Könitz die mehreren Landstände leicht zu ziehen. Allein es dauerte mit dem Circuliren zu lange. Er wartete daher die Rückkunft des Circulars gar nicht ab, sondern gieng eigenmächtig zu Werke, und verdrehte noch nebenher seinen Antrag, mich um die Entfernung meines Ministers zu

bitten, in dem famösen Nachtrag vom 27. September 1804.

Auch dort wird eine sehr ungeordnete Geschichtserzählung, doch in der boshaften Tendenz vorgetragen, die Meinung von einer totalen Unordnung meiner Staatsverwaltung und von einer allgemeinen Unzufriedenheit zu verbreiten. Von den Verhandlungen über die landschaftliche Verfassung wird ein jäher Absprung auf meinen Finanzzustand genommen, man legt dem Landschaftsdeputirten, geheimen Rathe von Hendrich in Meiningen, dem Collegen und Freunde des von Könitz, Bemerkungen darüber in den Mund: man lässt hierauf einige landschaftliche Beschwerden einfliessen, stellt auch hierauf zum Scheine einige Petita, aber der Hauptschlag sollte sehr unvermerkt treffen, daher bemühet sich der den Namen meiner Landschaft hier usurpirende von Könitz Eure etc. zu einer Officialverfügung zu induciren, indem er sich die Miene giebt, Allerhöchstdero weisestem Ermessen zu überlassen, wohin eigentlich seine Absicht und das wahre Petitum gehet, nämlich:

1) weil der Minister meine Schulden mehr versteckt als abgezahlt habe, auch ein Rückfall zu besorgen sey, aus welchem ich und mein fürstliches Haus und mein Land nicht mehr ge-

Digitized by Google

rettet werden könne, ex Officio eine Kaiserliche Commission zur Untersuchung meiner Finanzverwaltung anzuordnen, und

2) das Vermögen nicht nur meines Ministers, sondern auch der jetzigen Regierungsmitglieder und sonst betheiligter Personen (welche darunter zu verstehen seyn, ist nicht angeführt) provisorisch in Beschlag zu nehmen.

Sobald sich Eure etc. zur Erfüllung dieses gesetzwidrigen Ansinnens — denn kein Gutdenkender wird sich ein solches Petitum vor Gericht erlauben — entschliessen würden, waren alle Plane der gegen mich bestehenden Verbindung erreicht.

Mein Minister wäre gestürzt, ich durch eine neue Kaiserliche Administration dafür gestraft, dass ich mir einen Mann, dessen Kenntnisse, Diensttreue und rastlose Thätigkeit von aller Welt anerkannt wird, durch keine Cabale entreissen lasse, der geheime Rath Könitz mit seinem feinen Anhange stünde gegen seinen Landesherrn als Sieger auf dem Schlachtfeld, und zöge etwa gar als Vater des Volkes mit der Kaiserlichen Commission im Triumphe zu Coburg ein! —

Digitized by Google

§. 86.

Der Herzog wäre gar nicht schuldig, auf dieses Vorbringen der Landstände etwas zu erwiedern.

Da bey Ew. etc. kein Gläubiger gegen mich auftrat, da ich auf den Credit meiner Landessteuer kein Geld aufnahm, da alle Besoldungen, alle Hof- und Militairbedürfnisse baar bezahlt werden, da nirgendswo ein Stocken in meinen Cassen ist, da ich mein Kammervermögen beträchtlich vermehrt habe, da überall Ordnung und System herrscht, so wäre ich gar nicht schuldig, etwas auf dieses Vorbringen meiner Querulanten zu erwiedern, denn was sie über meine Finanzen anführen, ist unbescheinigtes Vorgeben, welches nicht die mindeste Aufmerksamkeit verdient.

Ihre ganze Stärke setzen sie darin, dass Sie meine Finanzverwaltung nicht begreifen, dass Sie nicht verstehen, wie ich Schulden tilgen, die Besoldungen vermehren, mit besserem Anstande leben, einige Oekonomiegebäude aufführen, Domainen erkaufen könne; und weil ein Könitz mit Consorten das nicht begreifen kann, so schliesst

er, es würden von mir und meinem Minister die Schulden nur versteckt, nicht getilgt, vielmehr stehe meinem fürstlichen Hause ein Rückfall bevor, aus welchem es nicht mehr zu retten seyn werde. Doch berufen sie sich selbst auf das von dem fürstlich Leiningischen geheimen Rathe Lang über den Finanzetat erstattete Gutachten, nach welchem alle vorhandene Schulden in zwölf Jahren getilgt seyn können.

Was will nun das Complott? —

1) Welches Gesetz in Deutschland schreibt einem Fürsten vor, in wie viel Jahren er die übernommenen alten und väterlichen Schulden bezahlen soll? Die kaiserliche Debitcommission hat mit aller Anstrengung in 37. Jahren nur 405184 fl. 38 Xr. Schulden bezahlt: wenn nun in zwölf Jahren nach dem Gutachten eines kenntnissvollen, unparteyischen, auswärtigen Geschäftsmannes alle Schulden getilgt werden können, wer könnte mehr von mir fordern, und was soll das aus der Luft gegriffene leere und vernunftlose Vorgeben der Querulanten: „als sey ein Rückfall zu besorgen" wirken?

2) Kein Privatmann, so lange kein Gläubiger gegen ihn auftritt, so lange man nicht Bewei-

Digitized by Google

se seiner Verschwendung, die nur aus muthwilligen luxuriösen Ausgaben bestehet, beybringen kann, darf zur Vorlage seiner Vermögensumstände angehalten werden. — Wer könnte einem regierenden Fürsten diese Zumuthung machen, blos weil ein paar verschworne *Mécontents* die Finanzverwaltung nicht begreifen können?

3) Wenn diese Menschen meine Verwaltung unbegreiflich finden, so macht es ihrer Beurtheilung so wenig als ihrem Herzen Ehre — jenes, weil es vom Mangel ihrer Kenntnisse zeugt, dieses, weil sie übeldenkend genug sind, um mich einer neuen kaiserlichen Administration unterwerfen zu wollen.

4) Auch haben diese bösgesinnten Querulanten ihre Dreistigkeit so weit getrieben, dass sie die Mitglieder meiner Regierung schrecken wollten — sie sollten in ihrer Treue gegen mich wanken, denn es stand ja ihrem Vermögen eine Beschlagnehmung bevor! Vermuthlich erwartete der v. Könitz, es werde sich eine Deputation der reumüthigen Mitglieder meiner Regierung bey ihm zu Meiningen einfinden, die er dann so aufnehmen würde, wie er eine Deputation unruhiger Bürger aufnahm! —

Digitized by Google

Hierauf etwas zu erwiedern, bin ich wohl nicht verbunden. Versteht v. Könitz mit dem engern Ausschusse die Leitung der Finanzen nicht, so verschaffe er sich die Kenntnisse, die er noch nicht hat. Besorgt er einen Rückfall, so mag er die Zukunft abwarten, aber einem einsichtsvollen Reichstribunale soll er nicht zumuthen, dass da, wo kein Gläubiger auftritt, wo meine Kammerverwaltung die Landstände nichts angehet, das Vermögen eines Fürsten sequestrirt werde, welches bey keinem Privatmann geschehen darf. — Ein Könitz mit seinem engern Ausschusse soll sich nicht vor der ganzen Welt so unwissend bekennen, dass er ohne Bescheinigung weder einer Forderung noch einer Gefahr, einen Arrest auf das Vermögen meiner Staatsdiener begehrt, die für ihre Handlungen mir, aber keinem Könitz in Meiningen, keinem mit ihm gleich ziehenden engern Ausschusse verhaftet sind!

Die feyerlichen Zusagen, welche Ew. etc. in der Wahlcapitulation Art. I. §. 4. und Art. I. §. 8. gemacht haben, und welche namentlich auch für die landesherrliche Kameralverwaltung gelten, so lange nicht das Andringen mehrerer Gläubiger eine Ausnahme begründet, schützen mich gegen

diese lächerlichen Zumuthungen meiner Querulanten und machen mir alle nähere Aufklärungen entbehrlich.

§. 87.

Einige Aufschlüsse über den Finanzzustand.

Dennoch will ich aus schuldigster Ehrfurcht gegen Ew. etc. und aus angestammter Anhängigkeit an Allerhöchstdero Kaiserhaus über die Lage meines Finanzwesens so vielen Abschluss allerunterthänigst ertheilen, als mir die zur Berichtserstattung noch übrige kurze Zeit erlaubt; ich versichere anbey ehrerbietigst, dass ich, um mit einemmale allen nachtheiligen Gerüchten und Vorurtheilen ein Ende zu machen, meinem Minister befahl, den Finanzetat dem Publicum vorzulegen

Beyl. Eeee.

Die anliegenden von Unserer Landesregierung bescheinigten Bilancen

Beyl. Ffff.

weisen Ew. etc. bestimmt nach, wie es mit meinen Finanzen 179$\frac{8}{9}$. stand, wie es jezt damit steht, und wie viel zur Schuldenabtragung jährlich übrig bleibt, welche Oekonomie ich in meinem Hauswesen ein-

geführt habe, und wie sorgfältig ich meinem neuen Hausgesetz gemäss lebe.

Mit einer Schuldenlast von mehr als sechsmalhunderttausend Gulden hat mir die gothaische Commission meine Finanzadministration restituirt. Hiezu kamen die, selbst von meinen Landständen im Vertrage v. 1801. (§. 73.) und in dem Hausgesetze von 1802. von meinen Agnaten consentirten Schulden, und ich darf als richtig voraussetzen, dass ihr Betrag die Summe von 600000 fl. weit überstiegen habe. Die Verwilligung meiner Landstände bestand nur in einem Anlehen, wodurch nach ihrer eigenen Aeusserung die Schulden nicht getilgt, sondern nur verändert oder versteckt werden konnten, und wovon ich nach dem angeblichen Vertrage von 1801. jährlich nur 12000 fl. abzahlen, folglich vertragsmässig erst in 25. Jahren schuldenfrey werden sollte; wenn ich daher die Summe aller, bey Aufhebung der gothaischen Administration vorhandenen rückzahlbaren Schulden auf 900000 fl. ansetzte, so war es genug, wenn in den bisher verlaufenen vier Jahren nach dem Verhältnisse von 300 zu 12. jährlich 36000 fl. Schulden getilgt wurden, welches von 1802 bis 1804. inclus. auf 3. Jahre die Summe von 108000 fl., und für die ganze Schul-

Digitized by Google

dentilgung einen Zeitraum von 25. Jahren ausmacht.

Dass in dem gegenwärtigen kurzen Zeitraum meiner Regierung alle Schulden getilgt seyen, ist sichtbar unmöglich, und von mir niemals behauptet worden: die Querulanten haben meine von dringenden Schulden sprechenden Rescripte absichtlich missverstanden, wenn sie ihnen einen andern Sinn beylegen wollten. Es genüget, wenn ich die Schuldenlast um 108000 fl. vermindert habe. — Ew. etc. werde ich durch Bekanntmachung meines Finanzetats

Beyl. Eeee.

überzeugen, dass bisher über eine halbe Million mein Passiv Schuldenstand vermindert, und dass nebenbey theils durch Erwerbung theils durch Verbesserung meiner Domainengüter das Kammervermögen beträchtlich vermehrt worden sey.

Beyl. Ffff.

Nun will ich, von allem dem abgesehen, den Schuldenstand nach Abzug der unaufkündbaren Capitalien und der vorhandenen neugeschaffenen Fideicommissarischen Fonds noch auf 660000 fl. annehmen, als wie hoch sich das bey Ruppel und Har-

Digitized by Google

nier eröfnete Anlehen belaufet, obgleich viel von dieser Summe nicht hlos zur Schuldentilgung, sondern zu Domainenvermehrung verwendet werden sollte — also der gegenwärtige Schuldenstand sey noch 660000 fl. — so ist

1) der gegenwärtige Zustand meiner Finanzen überhaupt nicht schlimmer, als er in dem Augenblick war, wo durch Allerhöchst Dero Verfügung die gothaische Administration aufhörte: so wenig demnach damals wegen dieser Schuldenlast die Fortdauer einer kaiserlichen Administration nothwendig war, so wenig würde ihre Entstehung dermal nothwendig werden — aber

2) Der Zustand ist merklich verbessert, denn es sind nicht nur in 4. Jahren dreymal mehr Schulden abgezahlt worden, als nach dem Vertrage von 1801. von mir erwartet werden konnte, sondern auch

3) das Staatsvermögen ist vermehrt worden, theils durch Verkauf solcher Domainengüter, welche wenig oder nichts eintrugen, worüber die wegen Vererbung der Teiche beyliegende Tabelle

Beyl. Gggg 1.

den

den Aufschluss giebt, welche beweiset, dass ohne Kaufschilling und Handlohn, ohne die zurückbehaltenen Teiche für mein Hofconsumo zu rechnen, die jährlichen Abgaben meiner Kammer mehr einbringen als die Teiche sonst im Ganzen leisteten — theils durch den Ankauf mehrerer Realitäten, wovon die Acquisition des Kammergutes Ludwigsburg von Gotha, und andere, sehr deutliche Proben liefern.

4) Der Ertrag ist erhöht worden durch Belebung der Bergwerke, durch bessere Benutzung der Forste, und insbesondere durch bessere Anstalten bey den Domanialgütern, welche vormals aus Mangel theils von Gebäuden, theils von Viehstand und andern Gutsinventarienstücken, um äuserst niedrige Preise verpachtet werden mussten, und nunmehr nach Hebung dieser Mängel weit höher rentirt werden können.

Dass ich die Schuldenlast, woran beinahe ein Jahrhundert lang gesammelt wurde, nicht in ein paar Jahren tilgen kann, ist nach den Kräften meines Landes mir nicht beyzumessen —

Dass sie in zwölf Jahren getilgt seyn können, erprobt das Gutachten des Leiningischen Geheim.

Rathes Lang, worauf sich die Querulanten selbst berufen —

Dass von den Schulden wirklich schon viele getilget sind, beweiset eben dieses, wenn davon nur noch 660000 fl. übrig seyn sollten —

Dass von den Schulden, welche ich als bezahlt angebe, mehrere versteckt seyen — ein Satz worauf die Querulanten ihre Besorgnisse des Rückfalls doch ohne alle Bescheinigung gründen — ist unmöglich, weil eines Theils die Querulanten durch die beynahe in ganz Deutschland verbreitete Herabsetzung meiner Staats- und Finanzverwaltung jeden Gläubiger aufmerksam machen mussten, und gewiss mehrere veranlasst haben würden bey Ew. etc. Klage zu erheben: andern Theils, weil zu eben diesem Zwecke die öffentliche Ankündigung meines bey Rüppel und Harnier eröfneten Anlehens führte: dritten Theils, weil der öffentliche Widerspruch meiner Agnaten eben dieses Aufsehen vermehrte — Welche Umstände zusammen genommen ein viel zu grosses Misstrauen erregen mussten, als dass ein Verstecken der Schulden möglich gewesen wäre.

Alles dieses sind Thatsachen, welche theils durch die eigenen Geständnisse der Querulanten, theils durch Documente, theils durch die Beurtheilung aller Ver-

Digitized by Google

hältnisse erprobt werden, und die doppelte Vermessenheit der Querulanten in das hellste Licht stellen, dass sie auf der einen Seite meinen Finanzzustand gegen ihre bessere Ueberzeugung und gegen die durch die pünctlichste Ordnung in allen Kassen jedem Unbefangenen vor Augen liegenden Proben bey Euer etc. für zerrüttet auszugeben, und auf eine neue Debitcommission anzutragen sich unterfangen — und dass sie auf der andern Seite eine förmliche Verbindung gegen mich und meinen Minister schmieden, in dieselbe alle meine Landstände hineinziehen und die nahe Vereinigung zwischen mir und meinen Landständen blos aus Hass gegen meinen Minister zu hintertreiben — endlich sogar an Eure Maj. den rechtswidrigen Antrag auf seine Entfernung und Beschlagnehmung seines Vermögens zu machen, die Dreistigkeit haben. Mit welch reifer und sorgfältiger Ueberlegung ich bey meinem Finanzwesen zu Werke gieng, geruhen Eure etc. noch aus der öffentlichen Bekanntmachung vom 10. October 1804.

Beyl. Eeee.

zu entnehmen, welche Allerhöchstdenselben den Beweis liefern wird, dass ich mich auf die Vorlage meines Ministers nicht allein verlassen, sondern den eben so unparteyischen als seiner Finanzkenntnisse wegen berühmten Fürstl. Leiningischen geheimen Rath Lang

zur genauesten Prüfung aus den Quellen selbst beygezogen, das Ganze in Anwesenheit meines vielgeliebten Erbprinzen und des Herrn Erbprinzen von Leiningen Liebden in Berathschlagung genommen, und nicht eher genehmigt habe, als bis auf diesem soliden Wege der umsichtsvollesten Prüfung alles erforderliche gründlich untersucht und von allen Seiten erörtert war.

Gründlicher lassen sich wohl die ohne alle Ueberlegung hingeworfenen Besorgnisse des querulantischen engern Ausschusses nicht widerlegen, welche ohnehin, wie das ganze gegenwärtige Klagwesen, nur ein Vorwand sind, ihren Leidenschaften gegen meinen Minister Nahrung zu verschaffen.

Die Handlungen des Ministers gehen unter meinen Augen vor, ich genehmige seine Vorschläge nur nach reifer Ueberlegung, ich habe dieses laut und öffentlich allen meinen Unterthanen erklärt, und mich von seiner Treue, von seinem Diensteifer, von seinen Kenntnissen so ganz überzeugt, dass ich mir denselben von dem engern landschaftlichen Ausschuss so wenig abbitten als abtrotzen lassen kann.

Auch wird kein Beyspiel aufzufinden seyn, wo Landstände oder Unterthanen in das landesherrliche Recht, Aemter und Würden zu verleihen, und in die, jedem Privatmann sogar überlassene Wahl, wem

er sein Vertrauen schenken will, so vermessen eingegriffen haben, als es der, den Namen meiner Landstände missbrauchende engere Ausschuss hier zu thun wagte.

§. 88.

Schluss.

Eure Kaiserl. Maj. wird das in gegenwärtigem Berichte aufgedeckte Gewebe von Cabale mit gerechtester Indignation erfüllen. — Allerhöchstdieselben werden das landesfürstliche Ansehen gegen solche gemeinschädliche Conspirationen aufrecht erhalten, und zur Herstellung der meinem Lande und meinem Fürstlichen Hause gleich nöthigen Ruhe den Bund der dagegen Verschwornen reichsväterlich zerstören. So lange der engere Ausschuss an der Spitze meiner landschaftlichen Angelegenheiten steht, ist Ruhe und Ordnung nicht möglich — die Individuen, welche ihn bilden, haben die Mitstände dazu aufgefordert, haben durch wahre Falsa und Amtsverbrechen ihr Amt als landschaftliche Vorstände gerade wider die Landeswohlfahrt missbraucht, nur ihre Entfernung von einem Amte, dessen sie durch ihre Verbrechen ohnehin unfähig sind, kann meine übrigen Landstände in den Zustand ruhiger und unbefangener Ueberlegung zurückversetzen, und hierdurch zum Wohl

Digitized by Google

meiner getreuen Unterthanen und zum Besten meines fürstlichen Hauses die Ruhe wieder herbeyführen. An Eure Kaiserl. Majestät kann ich nach der bisherigen Darstellung des Ungrunds aller von meinen Landständen vorgebrachten Beschwerden und nach Aufdeckuug der ganzen so übel gemeinten querulantischen Verbindung aus ihren eignen Erklärungen die allerunterthänigste rechtliche Bitte stellen,

Allerhöchstdieselben geruhen nicht nur die Querulanten mit ihren unstatthaften und ungegründeten Beschwerden ab- und zur Ruhe, so wie zum schuldigen Gehorsam gegen mich, als ihren Landesherrn anzuweisen, sondern auch gegen die bisherigen Glieder des landschaftlichen engern Ausschusses die zur Herstellung der Ruhe und Ordnung in meinem Fürstenthume Coburg erforderlichen Verfügungen allergerechtest zu erlassen, so wie deren Bestrafung wegen ihrer begangenen Amtsvergehen und wegen der mir und meinem Minister zugefügten Beleidigungen meinen Justizbehörden ohnehin vorbehalten bleibt.

Ich etc. etc.

Ew. etc.

etc.

Franz

Digitized by Google

Beylagen

zum

Landſchaftlichen Bericht.

Digitized by Google

Verzeichniss der Beylagen.

A.

Protocoll über die Erklärung der S. Saalfeldischen Landstände auf die Propositionen, welche ihnen von Serenissimo in Absicht auf die Verhältnisse der Saalfeldischen Landesportion vorgelegt worden, d. d. Saalfeld den 24 u. 25. Oct. 1803.

B. 1.

Requisitionsschreiben des Herrn Herzog Franz Josias an des Herrn Churfürsten zu Sachsen Durchl. die Irrungen mit den Coburgischen Landständen betreffend, d. d. Coburg den 5. Jan. 1758.

B. 2.

Dergleichen an den Herrn Herzog zu S. Hildburghausen, die Beylegung der landständischen Differenzien betreffend, d. d. 17. Febr. 1758.

Digitized by Google

B. 5.

Rescript an die Coburgische Landschaft die Erledigung ihrer Beschwerden vor der angeordneten Commission betreffend, d. d. 16. Sept. 1760.

C.

Rescript an die Landesregierung, über die angeblichen Rechte und Privilegien der Landschaft gutachtlichen Bericht zu erstatten, d. d. 2. Octob. 1801.

D.

Rescript an die Landschaft, ihre Verfassung und Privilegien beurkundet nachzuweisen und ihre Beschwerden vollständig zu entwickeln, d. d. 15. Febr. 1803.

E.

Extract eines Schreibens des Landschaftsconsulenten Pertsch an den geheim. Rath von Könitz, d. d. 4. Nov. 1803.

F.

Antwortschreiben der Landschaft ad Sereniss. in Hinsicht auf ihre Verfassung und Rechte, d. d. d. 12. März 1803.

G.

Erinnerungsrescript an die Landesregierung, die

Digitized by Google

Entwickelung der landschaftlichen Verfassung betreffend, d. d. 23. Dec. 1803.

H.

Landständische Vollmacht zur Beseitigung der obwaltenden landschaftlichen Beschwerden, d. d. 17. Oct. 1803.

I.

Schreiben der Landschaft ad Sereniss. dass sie zur gütlichen Beylegung der Differenzien zwey aus ihrer Mitte bevollmächtiget habe, d. d. 7. Dec. 1803.

K.

1) Conferenzprotocoll, die Beseitigung der landschaftlichen Beschwerden betr. de 16. 17. und 18. Januar, nebst dem Vortrag des Herrn Ministers von Kretschmann,

2) Entwurf zur landschaftlichen Verfassung,

3) Bemerkungen der landständischen Deputirten über den Entwurf.

L.

Landschaftl. Protocoll über die Berathung wegen des Entwurfs zur Constitution, d. d. Rodach den 27. März 1804.

M 1.

Herzogliches Rescript an die Landschaft, wegen schuldiger Einreichung ihrer Erklärung über die entworfene Constitution, d. d. 18. April 1804.

Digitized by Google

M. 2.

Dergleichen vom 16. Jun. c. a.

N.

Circularschreiben des landschaftlichen Directorii und engern Ausschusses an sämmtliche Mitstände, wegen der Bedenklichkeiten bey Annahme des Entwurfs zur landschaftl. Constitution, d. d. 5. August 1804.

O.

Protocoll über die Vernehmung einiger ständischen Mitglieder, wegen ihres Beytritts zu den von der Landschaft beym Reichshofrath eingereichten Beschwerden, d. d. 11. Febr. 1805.

P.

Entschuldigungschreiben der Landschaft wegen der noch nicht erfolgten Erklärung auf die entworfene Constitution, d. d. 27. Jul. 1804.

Q.

Schreiben des Landschaftsdirect. von Könitz ad Sereniss. über den Erfolg eines Geldnegocii von 200,000 Fl. d. d. 28. Jan. 1802.

R. u. S.

Antwort des Herzogl. Ministerii auf vorstehendes Schreiben, die Verschaffung eines Anlehns von 41000 Fl. betreffend, d. d. 1. Febr. 1802.

Digitized by Google

T.

Schriftliche Anzeige des landschaftlichen engern Ausschusses von den Hindernissen, dass die verlangten 41091 fl. nicht aufgebracht werden konnten, d. d. 3. Febr. 1802.

U.

Extract aus der S. Meiningischen Peräquationsklage, in Hinsicht auf die von S. Coburg veräusserten Canonen, d. an. 1804.

V.

S. Meiningisches Communicationsschreiben an S. Coburg wegen vorhabender Veräusserung der Vestungscanonen, d. d. 5. Aug. 1801.

W.

Fiscal. Klage gegen den ehemaligen Landschaftsdirector von Könitz, wegen dessen Theilnahme an den Coburgischen Bürgerunruhen und dadurch verschuldeten Hochverraths.

X.

Herzogl. Rescript, die Remotion des S. Meiningischen geh. Raths v. Könitz vom Landschaftsdirectorio betreffend, d. d. 24. Sept. 1803.

Y.

Protocolle, die Rückzahlung der von den Gemeinden vorgeschossenen Capitalien betreffend, d. d. 4. März, 1805.

Digitized by Google

Z. a. und b.

Zwey Rescripte an die Staatsbank, die Bezahlung der Stiftungscapitalien betreffend, d. 20. u. 27. Sept. 1804.

A a 1 — 3.

Drey Rescripte an die Landschaft, worin sie zu Anbringung ihrer Beschwerden an das Justizcollegium zu Coburg verwiesen worden, d. d. 3. Febr. u. 16. April 1804.

B b 1.

Rescript an die Landschaft, dass die Justizdeputation von dem Plane der Landesregierung getrennet worden, um der Einwendung der Parteilichkeit in fiscalischen Sachen vorzubeugen, d. d. 4. Nov. 1803.

B b 2.

Extract der Sächs. Landesordnung von 1446, die verbotene Berufung an ausländische Gerichte betreffend.

C c.

Kaiserl. Confirmation des privilegii de non appellando, d. an. 1497.

D d.

Extract aus dem K. Privilegio de non appellando, d. an. 1559.

Digitized by Google

E e.

Sechs kaiserliche Kammergerichtsurthel in causa Truchsess zu Wetzhausen entgegen den Herrn Herzog Johann Casimir, worin Klägere mit ihren Ansprüchen an die Landesbehörde verwiesen werden, 23. Febr. — 1. März 1602.

F f.

Vorstellung der Coburgischen Landschaft an den Pfleger zu Coburg, dass ihre Streitigkeiten am Hofgerichte rechtlich verhandelt werden möchten, d. d. 26. Sept. 1605.

G g.

Extract einer dergleichen Vorstellung vom 17. Aug. 1607.

H h.

Extract des Casimirianischen Landtagsabschieds vom J. 1613.

I i.

Extract des Landtagsabschieds vom 9. Jan. 1682. Die Verhandlung der landschaftlichen Angelegenheiten vor der fürstl. Regierung betreffend.

K k.

Reichshofraths Conclusum vom 11. März 1785, die Eröfnung des Wegs Rechtens zur Erledigung der Landes-Gravaminum betreffend.

Digitized by Google

L l.

Vorstellung der Landschaft über den Bau der Tropfhäuser, d. d. 18. Jun. 1801.

M m.

Verzeichniss der landesherrlichen Verordnungen, die ohne landschaftl. Gutachten erlassen worden vom J. 1730 — 1786.

N n.

Extract des Coburg. Landtagsabschieds vom 20. Sept. 1647.

O o.

Extract des Landtagsabschieds vom J. 1685.

P p.

Rescript an die Landschaft, dass sie ihre Erinnerungen über landesherrl. Mandate, salvo interim publicationis effectu, einreichen könne, d. d. 7. Aug. 1708.

Q q.

Beglaubtes Zeugniss, dass die Landschaft ihr Gutachten über die Gesinde- und Gemeindeordnung sehr lange verzögert habe.

R r.

Rescript an die Landschaft, den Beysitz eines landständischen Mitglied, bey dem Departement der milden Stiftungen und der Policeyangelegenheiten betreffend, d. d. 13. May 1803.

Digitized by Google

S s.

Respectwidrige Erklärung der Landschaft auf vorstehendes Rescript, d. d. 25. May 1803.

T t.

Patent, die Organisation des Coburg. Stadtraths betreffend, d. d. 12. März 1803.

U u.

Extract fürstl. Rescripts, die Wiedereinführung des engern Ausschusses betreffend, d. d. 18. Febr. 1641.

V v.

Extract des Landtagsabschieds vom 9. Jan. 1682. die Verminderung der landschaftlichen Deputirten betreffend.

W w.

Extract fürstl. Altenburg. Rescripts, wegen Vereinigung des landschaftl. Directorii mit der Truchenmeisterstelle, d. d. 18. Febr. 1641.

X x.

Dergleichen die Bestätigung des landschaftlichen Ausschusses betreffend, d. d. 18. März 1647.

Y y.

Quittung des Landschaftsdirectors über 30. fl. halbjährige Hausmiethe, d. d. 14. Dec. 1799.

Z z a.

Anweisung des Landschaftsdirectorii an die Lan-

Digitized by Google

descasse auf 80 fl. 13 Xr. Deserviten und Auslagen für den Agenten zu Wien, d. d. 13. Jan. 1802.

Z z b.

Dergleichen auf 90 fl. 57 Xr. vom 12. Jan. 1803.

Z z c.

Dergleichen auf 20 Carolins vom 14. May 1803.

A a a.

Deservit und Auslagenverzeichniss für die Coburg. Landschaft, d. d. 13. Dec. 1802.

B b b.

Fürstl. Altenburg. Rescript wegen Einlieferung der Hellersteuer zur Renterey, d. d. 13. Oct. 1658.

C c c.

Extract des Landtagsabschieds, die Ueberlassung der Extrasteuer zur Disposition des Herrn Herzogs zu Coburg betreffend, d. d. 10. Jan. 1685.

D d d.

Dergleichen von 1690. die Eincassirung der Steuern betreffend.

E e e.

Dergleichen von 1695. dass die Landesauslagen jedesmal auf fürstl. Assignationen bezahlt werden sollen.

F f f.

Rescript an die Landschaft, die Verbindung der

Digitized by Google

Hauptdomänencasse mit der Kriegscasse betreffend, d. d. 26. April 1802.

G g g.

Pflichtsnotul des Landschaftscassirers.

H h h 1.

Fürstl. Rescript an die zur Abnahme der landschaftl. Rechnungen verordneten Commissarien wegen Abstreichung einer ungebührlich in Ausgabe gebrachten Post von 82 fl. 16 gr. d. d. 7. Febr. 1761.

H h h 2.

Rescript an die Landschaft über einen ähnlichen Gegenstand, d. d. 18. May 1762.

I i i 1 — 3.

Drey vom regierenden Herzog attestirte Quittungen zur landschaftl. Rechnung gehörig.

K k k.

Vorstellung der Landschaft gegen die Verbindung der landschaftl. Casse mit der Domänencasse, d. d. 4. Jun. 1802.

L l l.

Patent für den Landschaftscassir zum Controleur bey der Domänencasse, d. d. 20. May 1802.

M m m.

Schreiben des etc. von Könitz ad Sereniss. worin derselbe das dem Landschaftscassir ertheilte

Digitized by Google

Patent dem Herrn Herzog cum protestatione zurück sendet, d. d. 19. Jun. 1802.

N n n.

Rescript an die Regierungscommission, die Verwendung der Steuern betreffend, d. d. 7. Febr. 1761.

O o o 1 et 2.

Zwey Rescripte an die Regierung über den nämlichen Gegenstand, de an. 1762.

P p p.

Der S. Meiningische geh. Rath v. Könitz befiehlt dem Landescassir zu Coburg 200 fl. rhein. einem auswärtigen Rechtsfreund zu bezahlen, den 10. Aug. 1804.

Q q q.

Ansuchung der Landschaft, die Examination der rückständigen landschaftl. Rechnungen betreffend, d. d. 4. April 1804.

R r r.

Herzogl. Rescript an die Landschaft, die landesherrliche Oberaufsicht über die Landescasse überhaupt und die Abnahme der landschaftlichen Rechnungen insbesondere betreffend, d. d. 9. May 1804.

S s s.

Rescript an die Landesregierung über das Bestim-

Digitized by Google

mungsrecht, wie die verwilligten Steuern erhoben und abgeführt werden sollen, d. d. 13. April 1804.

T t t a.

Rescript an die Landesregierung wegen der nicht erforderlichen landständischen Verwilligung der Tranksteuererhebung, d. d. 6. Dec. 1803.

T t t b.

Regierungsbericht über die Beschwerde der Neustädter Brauberechtigten.

U u u.

Extract aus dem Etatsentwurf für die Coburgische Landes- und Kriegscasse, p. 180$\frac{2}{3}$.

V v v.

Zeugniss über die Stärke des Bataillons, d. d. 3. Febr. 1803.

W w w.

Extract der Ausgaben zum Behuf des Militairs, p. 180$\frac{3}{4}$.

X x x.

Rescript an die Landesregierung wegen Bestreitung der Militairkosten aus der Domänencasse, d. d. 30. Aug. 1802.

Y y y.

Bericht der S. Coburg. Commandantenschaft über das von den Könitzischen Gerichten geschehene

Verbot an den Lehmann zu Rossach, sich nicht zum Coburg. Militair zu begeben, d. d. 27. Jun. 1803.

Z z z.

Darstellung, wie viel mit einem verzinslichen Capital von 300000 a 4 pr C. gewonnen wird, wenn jährlich 12000 fl. abgetragen und statt der Zinszahlung jährl. 4000 fl. Lasten vom Schuldner übernommen werden.

A a a a.

Berechnung, wie viel Jahre zum Abtrag 75000 fl. zu 4 pr. erforderlich sind, wenn jährlich 5200 fl. abgezahlt werden.

B b b b.

Regierungsbericht über die Aufkündigung der Stiftungscapitalien und über die Legalisirung der zu deren Abtrag auszustellenden Schulddocumente, d. d. 16. März 1804.

C c c c.

Rescript an die Landesregierung, die Heimzahlung der Stiftungscapitalien durch die Staatsbank betreffend, d. d. 9. April 1804.

D d d d 1.

Extract eines Schreibens des geh. Rath v. Könitz zu Meiningen an den Hofadvocat Fischer zu Coburg, die Bürgerunruhen betr. d. d. 16. März 1801.

D d d d 2.

D d d d 2.

Extract eines Schreibens des Landschaftsconsulenten Pertsch an den v. Könitz, nebst dessen Anmerkungen über den nämlichen Gegenstand, d. d. 20. März 1803.

E e e e.

Publicandum vom 10. Octob. 1804, die anmassliche Kritik der appanagirten Hrn. Prinzen über die Staatsverwaltung betreffend.

F f f f.

Tabellarische Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der S. Coburg Saalfeld. Lande. — Siehe: Beurkundete Darstellung des etc. Finanzzustandes.

G g g g 1.

Tabelle über den Ertrag der vererbten Teiche vom 15. Febr. 1804.

G g g g 2.

Erklärung der Landschaft über den Entwurf einer landschaftl. Verfassung, d. d. 27. Oct. 1804.

G g g g 3.

Dergl. von den Deputirten des engern Ausschusses, d. d. 13. Dec. 1804.

H h h h.

Erklärung dieses Ausschusses über die von der Regierung verfügte Auswechselung der ältern Schuld-

Digitized by Google

documente durch Staatspapiere, d. d. 28. Dec. 1804

I i i i.

Abschrift einer Partialobligation.

K k k k.

Oeffentliche Aufforderung sämmtlicher Gläubiger, dass sie ihre hypothekarischen Ansprüche an das Amt Coburg binnen 4 Wochen nachweisen sollen, d. d. 21. Aug. 1804.

L l l l.

Protocoll über die dem Magistrate zu Coburg vorgelegten Partialobligationen, d. d. 28. Sept. 1804.

M m m m.

Erklärung des Magistrats, diese Obligationen, von deren Sicherheit er überzeugt sey, anzunehmen, d. d. 19. Jan. 1805.

N n n n.

Rescript an die Landschaft, die Abzahlung der Stiftungscapitalien durch Staatspapiere betreffend, d. d. 19. Nov. 1804.

Digitized by Google

A.

Protocolle über die Erklärung der S. Saalfeldischen Landstände.

Actum
Saalfeld im Herzogl. Schloſse
den 24 October 1803.

Zur schuldigsten Befolgung der unterm 28. vor. Mon. erlassenen und Fol. 9 Actor. ersichtlichen Circular-Verordnung hatten sich heute die in der

Beylage *sub litt.* A.

verzeichneten Landstände des Fürstenthums Saalfeld theils in Person, theils durch legitimirte Bevollmächtigte im hiesigen Gasthof zum goldnen Anker eingefunden, und dem Herzogl. Hofmarschallamte ihre Ankunft gebührend anmelden lassen.

Nachdem nun hierauf die Landstände durch Hof-Equipage abgeholt und in das Herzogl. Schloss gefahren, und hierauf vom Herrn Hausmarschall von Hanstein in das Herzogl. Audienzzimmer ge-

Digitized by Google

führt worden waren, allwo sie Ihro des Herrn Erbprinzen zu S. Coburg Herzogl. Durchl. ihre Devotion bezeigten; So wurde

sodann

in Höchstderselben Gegenwart von dem dirigirenden Herrn Minister von Kretschmann den umstehenden Landständen von der Veranlassung der gegenwärtigen Convocation kürzliche Eröfnung gethan und nach einem der Sache ganz angemessenen Vortrag, die in der

Anlage *sub litt.* B.

befindliche Proposition in der Absicht vorgelesen, um sich über eine so wichtige und die allgemeine Wohlfahrt des Landes betreffende Angelegenheit zu berathschlagen, und Ihro des regierenden Herrn Herzogs zu S. Coburg Herzogl. Durchlaucht über die anjetzt vorgetragenen Gegenstände ihre ohnzielsetzliche Meinung zu eröfnen.

Der

Herr Major von Brandenstein zu Gräfendorf

als ältester Landstand nahm hierauf das Wort, und legte im Namen der versammelten Landstände Sr. Herzogl. Durchlaucht zu S. Coburg und Höchstdero Durchlauchtigsten Herrn Erbprinzen nicht nur für das gnädigste Zutrauen, welches Höchst-

Digitized by Google

dieselben Dero getreuen Landständen anjetzt in Gnaden zu erkennen gegeben, sondern auch für die Landesväterliche Sorgfalt, die Höchstdieselben der Wohlfahrt der Saalfeldischen Lande zu widwen geruhen, hiermit den devotesten Dank ab, und vereinigte damit die unterthänigste Versicherung, wie Höchstdero getreuen Stände von der Wahrheit desjenigen, was ihnen so eben von der traurigen Lage der Saalfeldischen Verhältnisse vorgetragen worden, zwar ganz überzeugt wären, indessen erfordere es doch die Wichtigkeit der Sache, dass sie selbige nach ihrem weitern Umfange in genaue Deliberation ziehen, und sich eines gemeinsamen Gutachtens vereinigen müssten. Sie wollen daher unterthänigst bitten, dass ihnen die gegenwärtige Proposition communiciret, und ihnen ein kurzes spatium deliberandi ertheilt werden möchte.

Nachdem nun von dem dirigirenden Minister von Kretschmann den Landständen beydes zugesichert wurde; als hat sich damit dieser Actus geendigt.

Nachrichtlich wie oben.

v. Schultes
Geh. Archivrath.

Digitized by Google

Saalfeld den 25. October 1805.

Nachmittags um fünf Uhr lieſsen sich die Landstände anderweit bey Sr. Durchlaucht dem Herrn Erbprinzen anmelden, und unterthänigst bitten, daſs es ihnen erlaubt werden möchte, ihre Erklärung ſchriftlich zu überbringen.

Des Herrn Erbprinzen Durchlaucht lieſsen ihnen darauf eröfnen, daſs Höchstdieselben zur Annahme bereit wären, und es erschienen unter dem Vortritte des

Kammerherrn von Gleichen

die anwesenden Stände anderweit.

Der

Kammerherr von Gleichen

legte in einer sehr schönen passenden Rede die Devotion an den Tag, welche die Stände gegen das Herzogl. Haus Coburg hegten; er zeigte die Bereitwilligkeit, allenthalben zum Wohl des Landes mitzuwirken, bedauerte, daſs die Stände nicht hätten das Glück genieſsen können, Sr. Durchlaucht dem regierenden Herrn Herzog persönlich ihre Ehrfurcht bezeugen zu können, und äuſserte den allgemeinen Wunsch der Stände, daſs es Durchlauchtigster Landesherrschaft gefallen möge, auch dem Saalfeldischen Lande einige Zeit des Jahres hindurch Ihre Gegenwart zu schenken.

Digitized by Google

Hierauf übergab derselbe die

Ständische Erklärung *sub litt.* C.

und des

Herrn Erbprinzen Durchlaucht

äusserten hierauf, dass es Höchstdero Herrn Vater zu einer wahren Beruhigung gereichen werde, wenn sich Höchstdieselben überzeugen würden, dass die getreuen Stände so wohlthätig für das Land mitwirkten, und es wäre Ihnen sehr angenehm, solche Nachrichten mit zurückzubringen, welche die Anhänglichkeit der getreuen Stände an das allgemeine Beste so laut bestätigten. Hierauf wurden die Stände wieder entlassen.

So geschehen wie oben.

v Schultes
Geh. Archivrath.

B 1.

Requisitionsschreiben des Herrn Herzog Franz Josias an des Hrn. Churf. zu Sachsen Durchl. die Irrungen mit den Coburg. Landständen betreffend d. d. Coburg den 5. Jan. 1758.

P. P.

Euer etc. geruhen uns die Erlaubniss zu gestatten, Hochdenenselben bey den anderweit obwaltenden wichtigen Beschäftigungen mit einer Er-

Digitized by Google

öfnung und Bitte beschwerlich fallen zu dürfen, welche und deren Gewährung uns nicht wenig am Herzen liegt.

Seit der von Uns, vermöge Obristreichsrichterlicher Aussprüche überkommenen solidarischen Landesregierung des hiesigen Fürstenthums, (wobey Ew. etc. gerechtem und geneigtestem Vorschub unser Fürstliches Haus ein Grosses zu verdanken hat) haben wir bemerken müssen, dass nicht nur während der Coburg. Gemeinschaft, sondern auch unter der Herzogl. Altenburg. Regierung, nicht minder binnen der zieml. turbulenten und grössten Theils mit Hausirrungen hingebrachten hiesigen Landesregierung unsers Oncle, des in Gott ruhenden Herzog Albrechts, sich mancherley Irrungen zwischen unsern Collegiis und Aemtern an einem und der Coburgischen Landschaft von Ritterschaft und Städten am andern Theil angesponnen, welche zu Contestationen und Rechtfertigungen Anlass gegeben haben. Diese Disceptationes sind nun zwar bis anhero blos bey unserer Regierung ventilirt, und von uns der allstetige Bedacht dahin gerichtet worden, damit durch Gestattung des viae juris denen mehreren Weiterungen der Weg verlegt werden möge; gleichwohl wollen uns solcherley innerl. Contestationes zumahl bey dem

Digitized by Google

nach Gottes Verhängniss hereinbrechenden äusserlichen und allgemeinen Nothstand immer beschwerlicher werden, und wir finden bey dem, von dem allgütigen Gott uns geschenkten ziemlich avancirten Alter hochnöthig, jene Irrungen mit unserer Landschaft durch Erledigung der von derselben bereits an. 1751 eingereichten Gravaminum zu applaniren; In Ansehung des hierbey zu gebrauchenden Modi erachten wir sowohl unserer agnatischen Schuldigkeit, als auch dem Vorgang unsers Vorfahren an der hiesigen Regierung, ingleichen Herzog Johann Casimirs gemäss, hierbey die Concurrenz und den Beyrath anderer solcher Sächsischer Häuser und zumal solcher zu erbitten, deren Räthe und Diener der, ihre besondere Beschaffenheit habenden, Verfassung des Orts im Lande zu Franken am mehrsten kundig sind, und mit welchen wir in gutem Einvernehmen zu stehen das Glück haben. Lezteres können wir billig von Ew. etc. Aequanimitaet und Gütigkeit rühmen, und Hochdieselben haben unter Dero zahlreichen Dienerschaft solche Personen, von welchen wir das zuverlässige Vertrauen hegen, sie würden unser und des Chur- und Fürstl. Sächs. Sammthauses Interesse auch in Ansehung der Differenzien mit unserer Landschaft bestens mehren, und suum cuique sich

hierbey vor Augen stellen; daferne Ew. etc. sich geneigtest entschliessen wollten, einen oder den andern Deroselben die allergnädigste Verfügung zu ertheilen, dieserhalb mit unsern dazu zu deputirenden Räthen sich zu vernehmen, die mit jenen Gravaminibus vorwaltende Bewandniss gründlich einzusehen, und sonach zu deren Abhülfe zu cooperiren.

Es geziemet uns zwar nicht, zumal ehe und zuvor wir versichert sind, ob Ew. etc. unserm Antrag überhaupt Platz zu geben die gütigste Entschliessung fassen, mit besondern Vorschlägen uns vernehmen zu lassen, um jedoch Ew. etc. mit öftern Zuschriften nicht beschwerlich zu fallen, zugleich aber ein uns merklich angelegenes Geschäft möglichst zu befördern, so nehmen, in vollem Vertrauen auf Ew. etc. höchstschätzbare Gewogenheit, wir keinen Anstand, fernerhin geziemend zu eröfnen, wie wir, auf den vorausgesetzten Fall einer von Ew. etc. uns angedeihenden Bittgewähr, sehr wünschen, dass Hochdenselben gefällig seyn möchte, Dero bey der Oberaufsicht zu Schleussingen angestellten Kammerrath und Vice-Oberaufseher von Gottberg hierunter mit Befehl und Auftrag zu versehen, sintemal wir zu dieses Mannes Droiture, Einsicht und Application das Vertrauen

Digitized by Google

setzen, es werde derselbe, nach seiner von der Verfassung, Rechten und Gewohnheiten hiesiger Lande besitzenden gründlichen Kenntniss hierbey vor andern nützlich zu gebrauchen seyn. Billig ist vorauszusetzen, dass derselbe, im Fall er sich dem Werk mit zu unterziehen, die allerhöchste Erlaubniss erhalten sollte, an Ew. etc. Dienst nichts verabsäumen müsste, und wir werden gewiss den sorgfältigen Bedacht nehmen, damit er die Sachen behörig präparirt antreffen, und sich mehrern Theils zu Haus aus denen ihme zu communicirenden Actis und Urkunden ersehen und informiren möge. An Ew. etc. ergehet demnach hiermit nochmals unser sowohl überhaupt in obstehender Maass abgestattetes, als insbesondere in Ansehung des von Gottberg gethanes ganz ergebenste Anlangen, und wir verbleiben Ew. etc. Coburg zur Ehrenburg den 6. Jan. 1758.

Ew. etc.

Franz Josias H. z. S.

An des Hrn. Königs zu Polen Maj.
und Churfürsten August zu Sachsen
Durchl.

Digitized by Google

B 2.

Requisitionsschreiben an den Hrn. Herzog zu S. Hildburghausen, die Beylegung der landständischen Differenzien betreffend, d. d. 17. Febr. 1758.

P. P.

Ew. Liebden geruhen es als ein Merkmal des in Deroselben Gewogenheit setzenden vollständigen Vertrauens anzunehmen, wenn Denenselben wir andurch freundvetterlichst eröfnen, wasmassen sich seit geraumen Jahren zwischen unsern Collegiis und Aemtern an einem, und unserer Landschaft von Ritterschaft und Städten am andern Theile verschiedene Differenzien ereignen und dergestalt sammlen wollen, dass daher bey Gelegenheit verschiedener Particularfälle mancherley kostbare Rechtfertigungen entstanden, deren Verfolg gleichwohl in dem Ganzen keine Entscheidung zu erwirken, noch das Innerliche unsers Fürstenthums dergestalt zu beruhigen vermocht, wie es das, einer genauesten Zusammensicht bedürfende allgemeine Landeswohl, zumahl bey den immer gefährlicher sich anlassenden Weltbegebenheiten jedoch erfordert. Allschon im Jahr 1751 sind uns von unserer getreuen Landschaft verschiedene, so rubricirte Gravamina überreicht, und wir um deren Erledi-

Digitized by Google

gung submissest angerufen worden, zu welcher zu gelangen wir aber bis anhero durch mancherley Verhinderungen abgehalten worden; dermalen aber stehen wir im Begriff, dieses Geschäft mit Ernst und nicht ohne Hofnung eines allerseits vergnügl. Abkommens anzugreifen.

In Ansehung des hierbey zu gebrauchenden Modi, finden wir unserer agnatischen Schuldigkeit, dem Beyspiel unserer Vorfahren an der Regierung, und unserer eignen Beruhigung gemäss und diensam zu seyn, hierbey die geneigte Assistenz unsrer hohen Mitbelehnten, und vornehmlich solcher Häuser geziemend zu requiriren, unter Dero Dienerschaft sich Personen befinden, welche eine gründliche Kenntniss von der hiesigen Landesverfassung und Herkommen besitzen; unter Ew. Liebden Räthen fehlt es an solchen Subjecten keineswegs, und das in Deroselben mehrmalen werkthätig, und zu unsrer ausnehmenden Diensterkenntlichkeit verspürte Wohlwollen von uns setzende ergebenste Vertrauen lässt uns sicherlich hoffen, Dieselben werden auf dieses unser Ersuchen einen Dero Räthe zu Angehung des Werks mit denen von uns dazu zu deputirenden Räthen zu befehligen sich eben so willfährig erfinden lassen, als wir solches von des Königs in Polen Majestät bereits zu rühmen ha-

Digitized by Google

ben. An Ew. Liebden haben wir mit gegenwärtigem Schreiben unsern Hof- und Regierungsrath von Beulwitz abzusenden uns die Ehre geben wollen, und wie Dieselben wir um ein dem von Beulwitz zu gönnendes gnädigstes Gehör hiermit freundvetterlichst ersuchen, also beziehen wir uns Kürze halber auf dessen mündlich abzustattenden unterthänigsten Vortrag, und fügen nur noch dieses mit an, dass im Fall einer uns angedeihenden Bittgewähr Dero zu deputirender Rath mit den zu Erlangung genauer Kenntniss erforderl. subsidiis mehrentheils zu Haus versehen, und überhaupt die Einrichtung so getroffen werden solle, damit derselbe an seinen ordentlichen Dienstverrichtungen einige Abhaltung nicht zu verspüren habe. Zu Erweisung etc. Coburg zur Ehrenburg d. 17. Februar 1758.

An
des Herrn Herzog zu
S. Hildburghausen Durchl.

Digitized by Google

B 3.

Rescript an die Coburgische Landschaft, die Erledigung ihrer Beschwerden vor der angeordneten Commission betreffend, d. d. 16. Sept. 1760.

Von Gottes Gnaden Franz Josias Herzog zu Sachsen etc. etc.

Liebe Getreue. Wir haben aus dem an Uns von Euch unter dem 21. Jul. nup. erlassenen unterthänigsten Erinnerungs- und vermeintl. Verwahrungsschreiben mit mehrerm ersehen, welchergestalt Ihr auf anderweite Erörterung derer so benannten landschaftl. Gravaminum geziemend angetragen und zugleich Competentia gegen die in resolutionibus vom 16. Sept. 1758. verschiedentl. gesetzte präclusivische Frist und den binnen derselben von denen Singulis Unserer getreuen Landschaft zu bewirkenden Beweis reserviren wollen.

Gleichwie Wir nun nicht gemeinet gewesen, Unsere getreue Landschaft mit einem ordnungs- und verfassungswidrigen Verfahren bey Erledigung derer übergebenen vermeintl. Gravaminum zu beschweren, vielmehr Uns überzeugt finden, hierunter nach dem Beyspiel unserer christlöbl. Vorfahren und sonst der uns obliegenden agnatischen Gebühr nach zu Werk gegangen zu seyn; Also sind

Digitized by Google

wir dennoch geneigt, denenjenigen Unserer Landstände, welche sich durch obige Unsere Erledigungs-Resolutiones pro cuiusque interesse proprio graviret erachten, gnäd. Gehör zu verstatten.

Allermassen wir aber diesem vorgängig und anförderst zu wissen nöthig haben, welche individua an diesem oder einem andern Gravamine Antheil nehmen und sich bey obged. Unsern Resolutionibus nicht beruhigen wollen und also bey denen weitern resp. Handlungen durch hiernächst zu bestellende Mandatarios communes zu concurriren haben; Als stehen wir im Begriff dergleichen Erkundigung durch eine niederzusetzende Commission anstellen und somit die allerdings diversen Causas singulorum von denen Causis universitatis separiren zu lassen, wonächst erst der Passus legitimationis entweder zu Fortsetzung derer gütlichen Handlungen, oder anderer Behuf, mit Rechtsbestand wird zu berichtigen, dergleichen auch um so nothwendiger seyn, als die ehemaligen approbationes sämmtl. Constatuum auf die nach Emanirung unserer Resolutionum geschehende weitere Vorstellungen nicht zu ziehen, hiernächst auch die mehresten Membra des engern Ausschusses, welcher mit dem Auftrag, deputatos durantibus tractatibus mit Instruction zu versehen, vermöge der ständischen Vollmacht

vom

Digitized by Google

vom 17. Aug. 1758. beladen gewesen, indessen abgegangen sind. Damit jedoch unsere getreuen Stände über eine Uebereilung zu klagen um so weniger Ursache haben mögen; so sind wir entschlossen, den in oft bemeldeten Resolutionibus gesetzten terminum praeclusivum, nach Ablauf dessen in Unserm gnäd. Rescript vom 20. Sept. a. pr. erstreckten Frist, annoch auf ein Jahr, jedoch pro ultimato und unter vorigem hiermit feyerlich wiederholten Vorbehalt zu verlängern. Wir machen Euch dahero alles solches hierdurch nachrichtlich bekannt und verbleiben Euch übrigens etc. Dat. Coburg z. E. den 16. Sept. 1760.

Ad
Directorium et Deputatos statuum provincialium
Coburg.

Digitized by Google

C.

Rescript an die Coburgische Landesregierung, über die angeblichen Rechte und Privilegien gründlichen Bericht zu erstatten, d. d. 2. Oct. 1801.

Franz etc. Aus der abschriftlichen Anlage ersehet Ihr mit mehrerem, was der hiesige landschaftliche Engere-Ausschuss wegen des 1786. im Betref der Erbauung der Tropfhäuser emanirten Mandats so wohl, als wegen Unserer neuern Bauordnung, abermals für Beschwerde zu führen vermeinet, und darwider vorstellig gemacht habe.

Wir begehren darauf, dass Ihr nicht nur über dieses neuerliche Anbringen der Landschaft gutachtlichen Bericht erstattet, sondern auch zugleich gründlich auseinander setzet, worin eigentlich die Privilegien und Rechte derselben bestehen, damit die Eingriffe in dieselben vermieden werden können. Coburg den 2. October 1801.

An

die Regierung allhier.

Digitized by Google

D.

Rescript an die Landschaft, ihre Verfassung und Privilegien beurkundet nachzuweisen, und ihre Beschwerden vollständig zu entwickeln, d. d. 15. *Febr.* 1803.

Wir Franz etc.

Ihr habt seit einiger Zeit Euch so sehr über Beeinträchtigung Eurer Rechte, über Verletzung der Verfassung und Eurer Pertinenzien beschwert, dass Wir es für Pflicht hielten Unserer Regierung aufzugeben, die hiesige landschaftliche Verfassung und Eure Prärogativen Uns in einem umfassenden Vortrage vorzulegen und sich über Eure Beschwerden gutachtlich zu äussern, damit Wir alsdann in den Stand gesetzt werden, jene in ihrem rechtmäsigen Umfange zu handhaben und diesen gehörig so weit sie rechtlich sind abzuhelfen. Wir wünschen aber hierbey, so viel es möglich ist, ein Ganzes zu machen und solche Einrichtungen zu treffen, dass für die Zukunft auch wo möglich der Keim zu neuen Beschwerden erstickt und damit Unsere Regierung sich um so ungestörter mit dem wahren Wohle des Landes beschäftigen und auf die Erhöhung des Landes-Besten hinwirken könne.

Digitized by Google

Deshalb fordern Wir auch Euch auf, Uns binnen sechs Wochen in einer zweckmäsigen Ordnung nicht nur ganz genau die landschaftliche Verfassung in ihren einzelnen Theilen mit Urkunden belegt aus einander zu setzen, Eure Prärogativen und Eure Privilegien nachzuweisen, sondern auch alle Eure Beschwerden vollständig zu entwickeln und vorzulegen. Wir werden dann in der möglichst kürzesten Zeit Eure Forderungen prüfen und auf einem auszuschreibenden Landtag nicht nur mit Euch über Verbesserung des Landes-Zustandes berathschlagen, sondern auch solche Verfügungen treffen, welche die beurkundete Verfassung des Landes und das wahre Wohl desselben unbedingt fordern können. Coburg zur Ehrenburg den 15ten Februar 1803.

Auf S. Herzog. Durchl. höchsten Special-Befehl.

v. Kretschmann.

An

Unsere getreue Landschaft.

Digitized by Google

E.

Extract eines Schreibens des Landschafts-Consulenten Pertsch an den geheimen Rath von Könitz zu Meiningen d. d. 4. Nov. 1803.

etc. etc. 2) Ein eingelangtes Herzogl. Rescript hierbey folgt, welches, nach dem Sprichwort, der Landschaft ein Hälmchen durch den Mund zu ziehen scheint, und worauf meines wenigen Erachtens unterthänigst vorzustellen seyn dürfte, dass man von Seiten der Landschaft erst erwarte, wie die neuerlich auf die Erhaltung der notorischen und weiter keiner Belege benöthigten hiesigen Landesverfassung Bezug habenden landschaftlichen Beschwerden fördersamst abgethan werden würden, alsdann aber sich weiter über diese Sache unterthänigst erklären wolle; weswegen dann das Rescript nebst Hochdero desfallsigen hohen Resolution wieder zurück erwartet wird, wie auch

Anmerkung des Herrn von Könitz

ad 2) Ich halte dieses Rescript für eine der gefährlichsten Fallen, die uns gestellt werden könnte. Lassen wir uns darauf ein, so kann man Gift daraus saugen, und thun wir es nicht, so wird Kretschmann uns bey jeder Gelegenheit vorwerfen, wir wären in

Rückstand unserer Sache nicht gewiss etc. Ich bitte die Sache recht wohl zu überdenken. Ihr Vorschlag gefällt mir indessen. Nur könnte man etwa hinzusetzen, dass wir uns zwar nicht für verbunden erachteten, die notorische Constitution zu commentiren; aber dass auf der Theilnahme an allem, was des Landes Wohl concernire, und unserm freyen Verwilligungsrecht das Wesentliche der Landständischen Rechte beruhe. Jedoch muss ich der Sache selbst mehr nachdenken, und werde ein Circular an die Herren Deputirten erlassen, weswegen ich das Rescript noch hier behalte.

v. Könitz.

F.

Praes. d. 4ten May.

Antwortschreiben der Landschaft ad Serenissimum in Hinsicht auf ihre Verfassung und Rechte d. d. 12. März 1803.

Durchl. etc. Gnädigster etc.

Ew. etc. haben dem unter dem 13. Febr. dieses Jahres erlassenen gnädigsten Rescript gemäss Ihro Regierung aufzugeben geruht, die hiesige

Digitized by Google

landschaftliche Verfassung und Unsere Prärogativen Höchstdenselben in einem umfassenden Vortrag vorzulegen, um sie nach ihrem rechtmässigen Umfange handhaben und unsern Beschwerden, so viel sie rechtlich, abhelfen zu können. Ew. etc. haben hiermit die huldreichste Aeusserung verbunden, dass sie die höchste Absicht hätten, solche Einrichtungen zu treffen, wodurch auch für die Zukunft der Keim zu neuen Beschwerden erstickt und Herz. Regierung desto ungestörter zur Erhöhung des Landes Besten hinwirken könne. Nach dem fernern Inhalt dieses gnädigen Rescripts werden wir aufgefordert, Ew. etc. binnen 6 Wochen nicht nur ganz genau die landschaftliche Verfassung in ihren einzelnen Theilen mit Urkunden belegt auseinander zu setzen, und unsere Prärogativen und Privilegien nachzuweisen, sondern auch alle unsere Beschwerden vollständig zu entwickeln, damit Höchsdieselben solche prüfen und über die Verbesserung des Landeszustandes auf einem Landtage mit uns berathschlagen und solche Verfügungen treffen könnten, welche die beurkundete Verfassung des Landes unbedingt fordern könne.

Indem wir nun zuförderst Ew. etc. gerechte Absichten mit devotestem Dank verehren, so können wir doch nicht umhin unterthänigst zu bemer-

Digitized by Google

ken: dass die Constitution dieses Landes und die Prärogativen der Stände dergestalt in der Notorietät beruhen, dass wir den Beweis ihres Daseyns durch Urkunden oder auf andere Weise zu führen uns nicht für rechtlich verbunden erachten, und dass wir das, was wir hier zur Uebersicht dieses Gegenstandes unterthänigst vorlegen, ledig aus freiem Willen und zu Bezeugung unserer tiefen Ehrerbietung unterthänigst überreichen. Hiernächst sind die Freyheiten, in deren Besitz sich die Stände dieses Landes seit den ältesten Zeiten befinden, keinesweges Privilegien, welche ihnen die Milde des Landesherrn zum Nachtheile der Nichtstände ertheilet hat, sondern es sind Prärogativen, die aus den ältesten Zeiten auf sie gelangt, mit der Bildung der Landesfürstlichen Obrigkeit gleichen Schritt gehalten haben und nicht immer aus Urkunden bewiesen werden können. Nur die Bestätigungen derselben, so von Zeit zu Zeit die treu gehorsamsten Stände von dem gnädigst regierenden Fürstlichen Hause oder von Ihro glorreichen Vorfahren erhalten haben und vorzüglich in den oftmalen gnädigst ertheilten Reversalen ausgedrückt worden, sind die Urkunden, worauf sie sich erforderlichen Falles berufen können, und die zugleich den unwiderleglichsten Be-

Digitized by Google

weis mit sich führen, dass die Freyheiten der Stände bereits in den ältesten Zeiten bestanden haben, so wie sie Ew. etc. Höchstselbsten nicht unbekannt geblieben seyn können. So wenig hiernächst es an sich möglich seyn dürfte, über diese Verfassung ins Detail zu gehen, so wenig würde es möglich seyn, diesen Gegenstand auf die von Ew. etc. gnädigst vorgeschriebene Weise in der uns gegönnten Frist von 6 Wochen ganz zu erschöpfen. Um aber Ew. gnäd. Gesinnen möglichster Maasen zu entsprechen, und den uns huldreichst eröfneten gerechten und weisen Absichten keine Hindernisse in den Weg zu legen, wollen wir gleichwohl diejenigen Rechte, und Freyheiten und Gewohnheiten, in deren Beysitz Ew. etc. treu gehorsamste Stände von Ritterschaft und Städten sich wirklich befinden, und woraus die Landesconstitution zu beurtheilen ist, Höchstdenenselben unterthänigst vorlegen; dabey wir uns denn einen Nachtrag, soferne es nöthig seyn sollte, vorbehalten, und uns gegen die Folgerung, dass das, was hier nicht ausdrücklich angeführt worden, zu unsern Prärogativen auch nicht gehöre, auf das feierlichste, jedoch mit der Ew. etc. schuldigen Ehrfurcht, verwahren. Nur bitten wir uns gnädige Erlaubniss, solches in einer allgemeinen kurzen Uebersicht thun zu dürfen.

Digitized by Google

Gleich Anfangs müssen Ew. etc. wir auf den Unterschied der Gerechtsame aufmerksam machen, die ein Landstand als Besitzer Landständischer Güter geniesst und die die Landschaft als Corpus zu üben hergebracht hat. Als Corpus betrachtet, so besteht

A) Dasselbe aus den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten und seine Rechte werden beurtheilt.

a) Aus dem Herkommen, den Reichs- und Landtagsabschieden, ältern Fürstl. Haus-Recessen, und Landesherrlich ausgestellten Reversalien; diesen zu Folge

b) haben treugehorsamste Stände das Recht, in allen Landesangelegenheiten dem Landesherrn mit Rath und That an die Hand zu gehen, mithin

c) über alle das Wohl und Wehe des Staats betreffende Gegenstände ihre unzielsetzliche Meinung unterthänigst zu eröfnen, auch dem Landesherrn gegen alle verderbliche Maasregeln Vorstellung zu machen, und es stehen ihnen hiernächst

d) alle Reichsconstitutionsmässige Mittel und Wege offen, dergleichen der Landeswohlfahrt und den besondern Gerechtsamen ih-

Digitized by Google

rer Mitstände und der Unterthanen nachtheilige Schritte abzuwenden.

Daher sie denn auch

e) an der gesetzgebenden Macht dergestalt Antheil haben, dass ohne ihren gutachtlichen Rath bey Ertheilung eines neuen und Verbesserung oder Aufhebung eines alten Gesetzes, es betreffe einen Gegenstand der Justiz oder der Policey, dasselbe für sie, und für das Land, dessen Repräsentanten sie in mehrerer Rücksicht sind, in eine verbindliche Kraft nicht übergeht; so wie ihnen bey Anordnungen, welche die Veränderung der Landesconstitution betreffen, ein Votum negativum conpetirt.

f) Gehört es unter ihre vorzüglichsten Freyheiten, nach den Bedürfnissen des Landes Steuern und Anlagen zu verwilligen, und haben sie daher ein gegründetes Widerspruchsrecht, wenn dergleichen Anlagen, es sey nun directe oder indirecte, eingeführt werden wollen; wie ihnen denn ebenfalls die Befugniss zusteht, sie

g) nach den Umständen wieder einzuziehen, auch

Digitized by Google

h) darüber zu wachen, dass diese verwilligten Anlagen dem Zweck gemäss wirklich verwendet werden.

Daher sie

i) eine **eigene** Casse haben, die sie unter der Oberaufsicht des Landesfürsten administriren.

k) Sie haben dieserhalb ein **eigenes** Archiv zu Aufbewahrung ihrer Documente und Urkunden.

l) Sie wählen und besolden ihre **eigene** Diener, welche gewöhnlich von dem Landesherrn bestätigt zu werden pflegen.

m) Sie haben vollkommene Stimmenfreyheit und das Recht in ihren eigenen Angelegenheiten Convente zu halten und auf Landtagen zu erscheinen, wohin sie der Landesherr berufet. Da aber die wenigstsn Landstände mit dieser Art von Geschäften vertraut seyn können und sich daher ausser Stand befinden müssen, dem Landesherrn Sachgemäss zu rathen, oder die Lage der Dinge zu beurtheilen und gleichwohl dergleichen Landtage mit bedeutenden Kosten verbunden zu seyn pflegen, so sind

Digitized by Google

n) die Geschäfte wenigern Mitgliedern anvertraut, die unter dem Namen des engern Ausschusses bekannt sind, und

o) in wichtigen Fällen mit ihren Constituenten Rücksprache nehmen müssen.

B) Als Besitzer Landständischer Güter werden ihre Gerechtsame beurtheilt: Aus dem Herkommen, aus dem Besitzstande, aus der Landesordnung de an. 1556, aus Landtagsabschieden und andern Landesgesetzen, auch aus besondern Privilegien und Concessionen. Sie haben hiernach bald mehr bald weniger Gerechtsame hergebracht, alle haben jedoch

a) das Recht, über die Erfüllung constitutionsmässig emanirter Policeyverordnungen zu wachen.

b) Sitz und Stimme auf den Landtagen,

c) das jus subcollectandi und

d) die Befreyung von aller Steuer hergebracht, die sich jedoch auf ihre in Besitz habende steuerbare Grundstücke nicht erstreckt.

e) Dagegen sind die Güter der meisten Stände mit Ritterpferden onerirt, die sie bey Kriegsvorfällen innerhalb Landes zu prästiren verbunden sind, als welchen Falls sich die Lehnleute der Ritterschaft unter ihren eigenen Fahnen unter Anführung Ihres Landes-

Digitized by Google

herrn zur Vertheidigung des Vaterlandes zu versammeln pflegen.

Wir glauben, aus diesen im Allgemeinen angegebenen Grundzügen werden Ew. etc. die weiter daraus herfliessenden Rechte und Freyheiten der treugehorsamsten Stände ohne besonderes Anführen zu beurtheilen in den Stand gesetzet seyn. Treugehorsamste Stände wiederholen hier noch kürzlich die ältern Beschwerden, um deren Erledigung sie oft ohne gnädige Erhörung devotest nachgesucht haben, in dem unterthänigsten Vertrauen, Höchstdieselben werden in gnäd. Erinnerung der vielfältigen treu devoten Verwilligungen, so sie zum Besten des Herzogl. Hauses je und allezeit als einen Beweis ihrer treuen Anhänglichkeit dargebracht, und auch ferner darzubringen so bereit als willig sind, auch in Anbetracht der für Ew. etc. offenbaren Geringfügigkeit dieser Beschwerden, denenselben hiernächst abzuhelfen geruhen.

Diejenigen Bedrängnisse hingegen, welchen das Land und dessen Constitution seit mehrern Monaten ausgesezt gewesen, sind von zu ernsthafter Natur, um jenen angereiht und

Digitized by Google

mit ihnen confundirt zu werden. Treugehorsamste Stände haben nicht aufgehört, dagegen unterthänigste Vorstellung zu thun, aber sie sind hierauf nie mit einer gnädigen Resolution versehen worden, und da sie sich mit ihren Besorgnissen noch täglich vermehren; so können sie ihre Erledigung auf einem Weg nicht erwarten, auf welchem sie die Beseitigung jener ältern Gravaminum vergeblich unterthänigst erbeten haben.

Schlüsslich können treugehorsamste Stände nicht umhin Ew. etc. ihrer Obliegenheit nach unterthänigst zu eröfnen, dass wenn sie auch Höchstderoselben rastloses Streben das Wohl Ihro Lande zu befördern mit tiefer Ehrfurcht zu bemerken und zu bewundern Gelegenheit gehabt haben, es Höchst Ihro Aufmerksamkeit gleichwohl entgangen zu seyn scheint, dass Dero Unterthanen sowohl in den Städten als auf dem Lande seither einen hohen Grad von Wohlstand genossen haben; Wenn auch treugehorsamste Stände sich überzeugt halten, dass dieser Grad von Wohlstand noch höhere Stuffen zulasse, so können sie sich doch der Bemerkung in treudevotester Anhäng-

Digitized by Google

lichkeit an das Herzogl. Haus nicht enthalten: dass die bis jetzt genommenen Maasregeln gleichwohl hierzu nicht führen dürften, da sie grösstentheils auf Erhöhung der Domanial-Gefälle abzwecken, wodurch dem Lande, das bey allem Wohlstand doch genug mit Abgaben belastet ist, eine Wohlthat nicht erzeigt worden. Wir erlassen uns demnächst zu fortwährender höchsten Huld und Gnade unterth. und ersterben in tiefster Ehrfurcht.

Ew. etc.

Coburg
den 12. März 1803. etc. etc.

Director und Deputati zum engern Ausschuss von Ritterschaft und Städten des hiesigen Fürstenthums.

Ver-

Digitized by Google

Verzeichniss der sämmtl. ältern Landschaftlichen Beschwerden.

1) Die Bestrafung der kleinen Brüche auf Centbaren Lehn etc. betreffend.

2) Die Kränkung der Centfreyheit durch Immediat-Citationen und deren Bezweiflung betreff nd.

3) Die Ausdehnung der Obergerichte von Fürstl. Beamten betreffend.

4) Die von der Ritterschaft gesuchte Erhöhung der Diebstahlstrafen betreffend.

5) Die Bestrafung der Policeyverbrechen betreffend.

6) Die Bestrafung der an Sonn- und Feyertagen begangenen Verbrechen betreffend.

7) Die Immediat-Citation der geistl. Untergerichte an die Adel. Domestiken betreffend.

8) Das einigen der Ritterschaft bezweifelt werden wollende Herbringen der zu dem Obergericht gehörigen Fälle betreffend.

9) Die Dorfsherrschaft betreffend.

10) Die Busswürdigkeit der auf Ritterschaftlichen Hölzern sich zutragenden Fälle betreffend.

11) Die den Aemtern zugelegt werden wollende Cognition in Fällen, wobey das Dominium der der Ritterschaft zustehenden einzelnen Lehne angefochten oder ein jus reale darauf gesucht wird, betreffend.

12) Die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Fürstl. Erbbücher, des Landesgebrechens Abschied der Landesordnung etc. betreffend.

13) Die Immediat-Citation der Adel. Lehnleute von den Beamten betreffend.

14) Die von den Aemtern ausgefertigten Umläufe betreffend.

15) Die Anstellung eigner Gerichtsknechte betreffend.

16) Die Steckbriefe betreffend.

17) Die den Aemtern gar zu häufig übertragenen Commissionen betreffend.

18) Die von den Aemtern bey Special-Commissionen nicht geschehen wollende besondere Legitimation betreffend.

19) Die von den Aemtern extendirt werden wollende Commissio perpetua in Handwerkssachen auf Causas und Personas, so dahin nicht gehören, betreffend.

20) Die von den Aemtern an Orten, welche der Ritterschaft ganz oder zum grössten Theil zustehen, publicirt werden wollende Befehle betreffend.

21) Die anmasslichen Fürstl. Kammerverordnungen betreffend.

Digitized by Google

22) Die vom Fürstl. Consistorio, ohne ein Landschaftliches Gutachten abzufordern, eingeführt werden wollende Gesetze betreffend.

23) Die von der Amtsschreiberey durch die Einspännigen eigenmächtig geschehen wollende Beytreibung der von den Adel. Unterthanen zu entrichtenden Zinsen und Strafen betreffend.

24) Die Beschwerde wider das Fürstl. Gleitsamt betreffend.

25) Die der Ritterschaft in ihrer Gerichtsbarkeit gemachte Hinderung betreffend.

26) Das von der Ritterschaft zu erhebende Abzuggeld betreffend.

27) Die Erhebung des Schutzgeldes von Hintersitzern, wenn sie auch sonderliche Stücke besitzen, betreffend.

28) Die Lösung der Lehnbriefe bey Veränderungsfällen in manu dominante betreffend.

29) Die bessere Administration der Justiz betreffend.

30) Die Beeinträchtigung der Ritterschaftlichen Patronatsrechte betreffend.

31) Die der Ritterschaft verweigerte Honorem sepulturae betreffend.

32) Die Abgabe zum Zuchthaus-Institut betreffend.

33) Das von der Ritterschaft selbst zu erhebende Abzuggeld betreffend.

Digitized by Google

G.

Erinnerungsrescript an die Landesregierung, die Entwickelung der landschaftlichen Verfassung betreffend, d. d. 23. Dec. 1803.

Wir Franz etc.

Wir theilen Euch zur Nachricht anliegend eine Abschrift von einem Reichshofräthlichen Conclusio mit, welches auf die von den Landständen gegen Uns, Unsern Minister von Kretschmann und Euch bey Kaiserl. Majestät geführten vermeintlichen Beschwerden am 13ten dieses Monats ergangen ist; und habt Ihr nunmehr schleunig die Entwickelung der Landschaftlichen Verfassung einzusenden. Coburg zur Ehrenburg den 23. Dec. 1803.

Auf S. Herzog. Durchl. höchsten Special-Befehl.

v. Kretschmann.

An
die Herz. Landesregierung
allhier.

Digitized by Google

H.

Vollmacht

des Landschaftsdirectorii mit dem engern Ausschusse und den sämmtlichen Landständen des Fürstenthums Coburg,

an

den Herzogl. S. Coburg Meiningischen Geheimenrath Herrn Franz Josias von Hendrich auf Ahorn etc. und den Herzogl. Coburg. Policeydirector Hrn. Johann Andreas Ortloff bey dem Stadtmagistrat zu Coburg,

wegen Zusammentritts mit den von des regierenden Hrn. Herzogs Franz Herz. Durchl. zu erbittenden Abgeordneten zu gütlicher Beylegung der landschaftl. Beschwerden.

Wir Director und Deputirte des engern Ausschusses, auch sämmtl. Landstände des Fürstenthums Coburg, urkunden und bekennen hiermit, für uns, unsere Erben und Nachkommen: Da zu den bereits bestandenen ältern Beschwerden einer getreuen Landschaft des Fürstenthums Coburg, vorzüglich während des Ministerii des Herrn Minister von Kretschmann viele neuere gekommen, welche leztern besonders die völlige Aufhebung und Auf-

lösung der landschaftlichen Verfassung bedroht haben, so wie solche in dem Entwurfe allerunterthänigster Imploration ad Augustissimum von dem Monate May a. c. mit den dazu erfordlichen Nachträgen, auch in der Directorial-Antwort vom Monate August auf das Votum des Stadtraths zu Coburg, über die Anfrage: ob derselbe der Vollmacht zur Klage ad Augustissimum beytreten wolle? einzeln aufgeführt und mit ihren Gründen und Thatsachen namhaft gemacht worden sind, und in dem Rescript aus Herzogl. Landesregierung von dem 24. Sept. a. c. unter andern geäussert worden ist:

> dass der engere Ausschuss zu Herstellung und Befestigung des von uns so sehr gewünschten guten Vernehmens mitwirken möge,

und darauf, und aus andern Ursachen, die Hofnung gegründet worden, dass vielleicht durch einen gütlichen Zusammentritt einiger Landschaftsdeputirten, mit den sich von des regierenden Hrn. Herzogs Durchl. zu erbittenden Abgeordneten, die gemeldten Beschwerden am zweckmässigsten, gründlichsten und leichtesten gehoben, und für die Zukunft feste Vorschrift verabredet werden könnte: so wollen wir, zu einem solchen zu erwirkenden Zusammentritt, dem Herzogl. S. Coburg Meining. Geheimen-

rath Hrn. Franz Josias von Hendrich auf Ahorn etc. und dem Policeydirector bey dem Stadtrathe zu Coburg, Herrn Johann Andreas Ortloff, auf den von uns ihnen dazu gemachten Antrag und ihre bereitwillige Erklärung dazu, hiermit Auftrag und Gewalt ertheilen, mit Vorzeigung dessen sich einen solchen Zusammentritt und die Ernennung der landesherrl. Abgeordneten zu erbitten, und mit diesen, wenn? wo? und wie? sie es für gut befinden werden, einzeln und mit einander zusammenzukommen, und alle unsere Beschwerden, sowohl überhaupt als einzeln in gemeinschaftliche Untersuchung und Berathschlagung zu ziehen und darauf feste Abrede zu nehmen, wie denselben auf das beste abgeholfen werden könnte und was für Vorsehung der Zukunft halber zu treffen, damit dergleichen Beschwerden nicht wieder entstehen könnten.

Unsere erste Absicht bey diesem Auftrage ist, die Sicherstellung und Aufrechthaltung der Landesverfassung mit landschaftl. Constitution, welche von unsern Vorfahren seit den ältesten Zeiten auf uns gekommen, und in dem Fürstenthum Coburg bis zu dem Regierungsantritte des regierenden Hrn. Herzogs Franz Durchl. bestanden hat. Der Abschaffung alter Landesgebrechen und Misbräuche,

Digitized by Google

wodurch die Selbsständigkeit und der Flor der hiesigen Lande gehindert worden, so wie auch allen bessern Einrichtungen, welche mit dem Wohl und der Wohlfahrt des Landes und der sämmtlichen Unterthanen vereinbarlich sind und darauf nur abzwecken, können und werden wir nicht entgegen seyn; nur muss deshalb, vor genauer Prüfung und Erprobung, in der alten Ordnung der Dinge nichts verändert, und dem Lande und den Unterthanen keine neue Lasten aufgelegt werden. Die Herstellung und Befestigung des besten Vernehmens zwischen unserm gnädigsten Landesherrn und seinem Ministerio, auch der Landesregierung, ist unser aufrichtigster und herzlichster Wunsch, und wir hoffen daher von den besten Kenntnissen und Kräften benannter unserer Herren Deputirten und Bevollmächtigten, dass sie darunter nichts unterlassen werden, was dazu führen kann, um solches zu bewirken und unsern seitherigen nothgedrungenen Widerspruch zu beseitigen, und aller weitern Differenz sowohl für jetzt, als die Zukunft auf das kräftigste vorzubeugen. In sofern jedoch noch nicht ausgemacht ist, ob die Absicht dieses Versuchs völlig erreicht, und allen Beschwerden vollkommen abhelfliche Maase dadurch verschaft werden dürfte: so müssen wir uns und der Land-

Digitized by Google

schaft auf diesen Fall alle unsere Gerechtsame und Befugnisse wegen unserer Beschwerden, nebst dem dazu bereits eingeschlagenen Wege der zu suchenden reichsoberhauptl. Hülfe und Gerechtigkeitserkenntniss, hiermit ausdrücklich vorbehalten, und genannte Hrn. Deputirten sind hiermit nicht bevollmächtigt, diesen zu entsagen, oder überhaupt ohne unsere Genehmigung etwas Verbindliches abzuschliessen, was auf eine Begebung u. Aenderung unserer Landes- und Landschaftl. Verfassung gerichtet, oder dafür ausgelegt werden könnte. Uebrigens werden wir alles dasjenige, was sie hierauf thun und handeln werden, wenn es mit dieser Vollmacht und unserer Absicht derselben vereinbarlich seyn wird, gerne genehmigen, und als unser eignes und der Landschaft Factum anerkennen, auch dieselben deshalb gegen männiglich vertreten und sie ihrer Bemühungen und Aufwands halber ausreichend schadlos halten. Zur Versicherung und Beurkundigung dessen haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unsern Petschaften gesiegelt. Meiningen d. 17. Oct. 1803.

(L. S.) C. Ferdinand von Könitz Landsch. Director,

(L. S.) Magistrat der Residenzstadt Coburg

Christian Ioh. Schmidt D.

A. G. Scheler, E. D. Praetorius D.

Digitized by Google

(L. S.) Bürgermeister und Rath der Stadt Neustadt
Joh. Georg Braunschmidt.

(L. S.) Bürgermeister und Rath der Stadt Rodach
Johannes Geier.

(L. S.) Gottl. Friedr. Hartmann von Erfa wegen Oehrlsdorf, Wörlsdorf und Haarbrücken,

(L. S.) Joh. Melch. Alt, als Gerichtshalter und in Auftrag der Frau Hauptmänninn von Wolfersdorf, wegen des Ritterguts Ziegelsdorf.

(L. S.) Joh. Dav. Wernike, als Gerichtshalter zu Moggenbrunn in Auftrag der Frau und Fräulein von Seefried.

(L. S.) Carl Wilhelm von Spesshardt wegen Bielig,

(L. S.) Ernst Anton Carl von Imhof wegen Hohenstein.

(L. S.) Carl Wilhelm Wolfgang von Donop für mich, auch Namens und in ehelicher Vollmacht meiner Frau, wegen Neuhof.

(L. S.) Christian Daniel Siegmund Greiner, und in Vollmacht seines Vetters Joh. Friedr. Greiner als Mitbesitzer, wegen des Guts Scherneck.

(L. S.) Johann Christian Blank wegen Scheuerfeld.

(L. S.) Johann Carl Schöner wegen Eichof.

(L. S.) Carl Christ. Christoph Sartorius, als Gerichtshalter und in Auftrag des Hrn. Kam-

Digitized by Google

merjunkers Friedr. von Hanstein, wegen Einberg und Lehnschaften

(L. S.) Wilhelm von Wasmer wegen Hassenberg und Hart.

(L. S.) Carl Freyherr von Seefried uxor. nom. wegen des obern Ritterguts zu Meeder.

(L. S.) Joh. Ernst Carl von Steinau, Carl Wilhelm von Steinau und im Namen unserer beyden Vettern Carl u. Friedrich von Steinau.

(L. S.) Joh. Melch. Alt, Gerichtshalter in Lüztelbuch in Auftrag des Hrn. Geh. Raths und Obristen von Brandenstein, wegen des Ritterguts Lützelbuch.

(L. S.) Joh. Wilh. Freund, als Justitiar, und in Auftrag des Hrn. Commerzienrath Schmidts als Wildenheider Rittergutsbesitzer.

(L. S.) Joh. Salomon Wohl, als Gerichtshalter zu Ketschenbach in Auftrag des Herrn Kammerjunkers und Majors von Rauchhaupt das.

(L. S.) Friedr. Wilhelm Riemann Gerichtshalter zu Rothenhof, in Auftrag der Hochedl. Dieskauischen Hrn, und Fräulein Relicten zu Rothenhof wegen des Ritterguts daselbst.

(L. S.) Fried. Wilh.| Riemann Gerichtshalter zu Waldsachsen, in Auftrag des Hrn. Kam-

Digitized by Google

merjunkers von Coburg, wegen des Rittergūts daselbst.

(L. S.) Joh. Ernst Gottl. Stokmar wegen Obersiemau.

(L. S.) Joh. Adolph. v. Schultes wegen Rudelsdorf.

(L. S.) Joh. Albrecht Fischer für mich und in Vollmacht meiner Geschwister wegen Neuses.

(L. S.) Joh. Heinrich Pertsch als Gerichtsadministrator zu Rosenau, *sub spe rati* der Herzogl. Kammer zu Gotha, welche dermalen das dasige Rittergut besitzt,

(L. S.) C. Ferdinand von Könitz *cur. nom.* der Frau von Beer auf Lindenberg.

I.

Schreiben der Landschaft, dass sie zu gütlicher Beylegung der Differenzen etc. zwey aus ihrer Mitte bevollmächtigt habe. d. d. 7. Decbr. 1803.

Durchlauchtigster etc.

gnädigster etc.

Bey der Ueberzeugung, die die Unterzeichneten haben, dass Euer etc. bey allen bisherigen Veränderungen und Maasregeln, durch welche der grösste Theil der Landstände sich beschwert gefunden hat,

Digitized by Google

immer durch den Wunsch geleitet worden sind, den Wohlstand des Landes zu befördern und zu erhöhen, dass aber auch die Landstände nichts verlangen, als was Euer etc. denselben wiederholt zugesichert haben, nämlich bey ihrer alten Verfassung geschüzt uud erhalten zu werden, und gern zu allen wirklich wohlthatigen Anstalten und Einrichtungen die Hände bieten werden, wenn sie auf dem verfassungsmässigen Wege dazu aufgefordert werden, konnten sie zwar nur mit der grössten Wehmuth die immer steigende gegenseitige Unzufriedenheit sehen; sie konnten aber auch die Hofnung nicht verlieren, dass eine Annäherung möglich sey, und es vielleicht nur gemässigter Mittelspersonen bedürfe, um sie zu bewirken.

Aufgemuntert durch das Rescript vom 24. Sept. d. J. worin von Höchstdero Landesregierung der engere Ausschuss ausdrücklich aufgefordert wird

> zu Herstellung und Befestigung des von Höchstdenenselben so sehr gewünschten guten Vernehmens zu wirken, suchten und erhielten sie die in Abschrift anliegende Vollmacht, durch welche sie zu Angehung gütlicher Unterhandlung wegen Beylegung der bestehenden, und Verminderung künftiger Beschwerden authorisirt werden.

Wir schmeicheln Uns, dass Euer etc. dieses nicht nur

Digitized by Google

gnädigst genehmigen, sondern auch, wie wir hierdurch unterthänigst bitten, baldigst Abgeordnete ernennen werden, um mit uns die sämmtlichen neuen Beschwerden zu durchgehen, und wegen deren Beylegung sowohl, als wegen Abfassung einer provisorischen Norm für die Zukunft zu unterhandeln.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht Euer etc.

Coburg den 7. Dec. 1803.

Franz Josias von Hendrich
D. Joh. Andreas Ortloff,
Policeydirector zu Coburg.

Rescript zur Ernennung des Ministers v. Kretschmann als Herzogl. Abgeordneten bey den zu haltenden Conferenzen, d. d. 26. Dec. 1803.

Wir Franz von G. G. etc. etc.

Es hat die hiesige Landschaft ihren Mitgliedern, dem Herzogl. S. Meiningischen Geheimen Rath Franz Josias von Hendrich zu Ahorn und dem Policeydirektor bey dem hiesigen Magistrat Johann Andreas Ortloff Vollmacht und Auftrag, wegen Zusammentritts mit dem von Uns zu ernennenden Abgeordneten zu gütlicher Beylegung der landschaftlichen Beschwerden, ertheilet, und beyde Bevollmächtigte haben Uns davon nach den abschriftlichen Anlagen die schuldige Anzeige gemacht.

Digitized by Google

Da Uns dieses um so weniger entgegen ist, jemehr Wir eben damit beschäftigt gewesen, den engern landschaftlichen Ausschuss zu Berathung der mancherley landschaftlichen Beschwerden vorzuladen, welche von der Landesregierung actenmässig geprüft worden sind; So haben Wir ihnen eröfnet, dass Wir Euch zu Unserm Abgeordneten und Bevollmächtigten ausersehen hätten.

Wir ernennen Euch demnach hierzu, und beauftragen Euch Kraft dieses dergestalt, dass Ihr den zu Angehung der gedachten Conferenzen anzuberaumenden Termin sowohl, als die ferner dazu erforderlichen Conferenzen für Uns und in Unserm Nahmen mit den beyden landschaftlichen Deputirten und Bevollmächtigten angehet und abhaltet, Euch mit ihnen anförderst wegen des Orts und der Stunde näher vereiniget, in den Conferenzen selbst aber über die Euch vorhin schon bekannten landschaftlichen Beschwerden gütliche Unterhandlung pfleget, und diese Beschwerden dadurch, nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit, zu erörtern, und so weit es möglich ist, durch eine bis auf Unsere höchste Genehmigung abzuschliessende gütliche Uebereinkunft gänzlich zu heben und zu beseitigen sucht. Während der Conferenzen erwarten Wir von Zeit zu Zeit über den

Digitized by Google

Fortgang der Unterhandlungen Euren mündlichen Vortrag, und sind zum Voraus überzeugt, dass Ihr es Eures Orts an nichts werdet ermangeln lassen, wodurch das gute Vernehmen zwischen Uns und Unserer Landschaft vollkommen hergestellt und festgegründet werde.

Coburg zur Ehrenburg den 26. Dec. 1803.

Franz H. z. S. C. S.

An
den Herrn Geheimen Rath und
dirigirenden Minister von
Kretschmann allhier.

Einladung des Ministers von Kretschmann an die landständischen Deputirten zur Antretung der Conferenzen, d. d. 27. December 1802.

Da ich, wie Euer Hochwohl- und Wohlgeborn schon bekannt, von Sr. des regierenden Herrn Herzogs Herzogl. Durchl. beauftragt und bevollmächtigt worden bin, mit denenselben, als landschaftlichen Bevollmächtigten, die zu Beylegung der mancherley landschaftlichen Beschwerden erbetenen Conferenzen anzugehen und einen Termin hierzu anzuberaumen; so bestimme ich dazu den Montag den

16. Jänner des nächstkünftigen Jahres

und

Digitized by Google

und lade Dieselben, Sich an diesem Tag Morgens um 9. Uhr in meiner Wohnung einzufinden, um mit mir gemeinschaftlich das uns resp. übertragene Geschäft zu beginnen, und in der Folge zu einem für beyde Theile gleicherwünschten Schluss zu bringen.

Coburg den 27. December 1803.

Sr. Herzogl. Durchl. von Sachsen Coburg-Saalfeld bestellter wirklicher geheimer Rath und dirigirender Minister etc.

v. Kretschmann.

An die landschaftlichen Deputirten, Herrn geheimen Rath von Hendrich und Herrn Policeydirector Ortloff allhier.

K.

1.

Conferenzprotocoll, die Beseitigung der landschaftlichen Beschwerden betreffend, vom 16. 17. *und* 18. *Januar* 1804. *nebst dem Vortrag des Herrn Ministers von Kretschmann.*

Coburg, den 16. Januar 1804.

Nach der vorstehenden Ladung fanden sich heute Vormittags um 9. Uhr in der Wohnung des wirkli-

Digitized by Google

chen Herrn geheimen Raths und dirigirenden Miniſters von Kretſchmann Excell. ein,

die landſchaftlichen Herren Deputirten,

Herr geheime Rath Franz Joſias von Hendrich und

Herr Policeydirector D. Johann Andreas Ortloff, begleitet von dem Landſchafts-Conſulenten

Herrn Johann Heinrich Pertſch.

Herr geheime Rath von Hendrich

bemerkte ſogleich bey dem Eintritt, daſs er aus Verſehen die Originalvollmacht in ſeinem Bureau zurückgelaſſen habe, und erbot ſich, dieſelbe ſogleich annoch beyzuholen, welches aber von

dem Herrn Miniſter

abgelehnt wurde, indem davon bereits eine glaubhafte Abſchrift bey den Acten, und es hinreichend ſey, wenn das Original heute Nachmittags oder morgen zu den Acten gegeben werde.

Herr geheime Rath von Hendrich

verſicherte dieſe. Beybringung der Originalvollmacht und der von Sr. Herzogl. Durchl. zu den anzugehenden Verhandlungen wegen Beylegung der zeither mit der Landſchaft des hieſigen Fürſtenthums obgewalteten Irrungen committirte

Herr Minister von Kretschmann
eröffnete die Conferenz mit dem nachstehend zu den Acten gegebenen Vortrag:

Es ist ein Jahrhundert verflossen, seit die Landesherren von Coburg mit den Ständen dieses Landes nicht mehr in unmittelbare Berathung getreten sind, seit dem kein Land- und kein Ausschusstag mehr war. Während dieses langen Zeitraums wurde die landschaftliche Verfassung dadurch immer ungewisser, weil der Geist der Zeiten, die Fortschritte in allen Theilen des menschlichen Wissens, also auch in der Regierungskunst, auf der einen Seite mit der ursprünglichen Bestimmung der Landstände in Contrast stand, auf der andern aber die Stände selbst in ihrem Costüme des 16. Jahrhunderts ihre Verfassung und ihre Vorrechte zu finden glaubten. Man bezeichnete die verschiedenen Perioden dieses Zeitraums mit Beschwerden von Seiten der Stände und mit dem Versprechen der Untersuchung und Erledigung auf Seiten der Regierung, aber man unterliess das Wesen der landschaftlichen Verfassung zu entwickeln, deshalb bestimmte Principien festzusetzen, und die Beschwerden mit Hinsicht auf das allgemeine Landesbeste zu erledigen oder zu verwerfen, man unterliess die Rechte und Pflichten genau darzustellen, welche die Stände gegen den Landesherrn und der Landes-

Digitized by Google

herr gegen die Stände hatten. So kam es dahin, dass bey dem Antritte der Regierung Unsers jezt regierenden Herrn Herzogs Franz Durchlaucht der Maasstab fehlte, nach dem die Stände die Handlungen des Regenten und der Regent die Befugnisse der Stände beurtheilen konnte; So kam es, dass bey der vermehrten Thätigkeit der jetzigen Regierung, die Stände, welchen der Zweck dieser Thätigkeit nicht immer sichtbar war, in jeder Regierungshandlung des Fürsten gerade um deswillen eine Beschwerde finden mussten, weil ihre Rechte und Befugnisse unbestimmt und ungewiss waren, und weil es für sie sicherer war, lieber allen Anordnungen zu widersprechen, als sich durch Schweigen etwas zu vergeben; So kam es, dass der Fürst so oft in den Fall kam, das Benehmen der Stände gegen das Verfahren der Regierung bey der wohlthätigsten Anordnung für Anmaassung zu halten, was eigentlich oft nichts als Aeusserung der Angst und Verlegenheit in einem ungewissen Zustande war; So kam es, dass die Unzufriedenheit von beyden Seiten zunehmen musste, weil kein Theil den andern verstehen konnte, weil jeder von andern Gesichtspuncten ausgieng, und weil endlich die Furcht, die gewöhnliche Folge der Ungewissheit, statt der einfachsten und natürlichsten Gegenstände, nur Schreckenbilder und Phantome sah.

Digitized by Google

Des Herrn Herzogs Durchl. Höchstwelche nur allein nach dem Maasstabe der Gerechtigkeit als den einzig sichern regieren wollten, aber auch für jedes Gute empfänglich sind, fühlten diesen traurigen Zustand sehr tief, Sie fühlten es tief, dass man Höchstdero gute Absichten so sehr verkannte, und dass man sogar in solchen Ereignissen Gefährde fand, wo die reinste Handlungsweise zu Tage lag.

Höchstdieselben glaubten diese sehr unangenehmen Verhältnisse dadurch zu entfernen, dadurch die Ruhe und Zufriedenheit ihrer getreuen Stände herzustellen, und dadurch alle Beschwerden derselben zu heben, dass sie unter dem 15. Februar vorigen Jahres die Stände aufforderten:

> Sie möchten selbst angeben, worin ihre Prärogativen bestünden, was eigentlich Verfassung sey,

damit man ein Anhalten hätte, allen Eingriffen zu begegnen, damit man die Behörden nachdrücklich instruiren könnte und damit jeder Zweifel entfernt werde. Höchstdieselben erklärten:

> dass alle diejenigen Rechte und Befugnisse, welche sie als ihnen wirklich zuständig nachweisen konnten,

heilig geschützet werden sollten. Höchstdieselben verlangten aber auch, dass

Digitized by Google

die angeführten Rechte und Befugnisse bewiesen seyn müssten,

und dieses war um so natürlicher, weil kein regierender Herzog seinem Nachfolger, welcher nur in die Stammgüter erbt, etwas vergeben könne.

Der engere Ausschuss übergab hierauf unter dem 12. März des vorigen Jahres zwar einen Tarif landschaftlicher Rechte, aber er legte ihre Begründung in blosse Notorietät, und fügte auch nicht ein einziges Beweismittel bey.

Es war unmöglich, so ganz unbescheinigte und in einem so ganz auffallenden Tone vorgetragene Forderungen geradezu anzuerkennen, aber Se. Herzögl. Durchl. haben diese Forderungen dennoch nicht geradezu abgewiesen, es wurden vielmehr dieselben der Landesregierung mit dem ausdrücklichen Befehle mitgetheilt:

die sämmtlichen alten und neuen Beschwerden nach der berechtigten und mit Urkunden zu belegenden Landesconstitution zu würdigen, und mit der grössten Unpartheylichkeit die landständischen und Fürstlichen Rechte abzuwägen, und dann ein gewissenhaftes Gutachten vorzulegen.

Um den Beschwerden auf dem kürzesten Wege abzuhelfen, wurde ein eigner Rath Monate

hindurch von allen Berufsgeschäften befreyt, um schnell, ungestört und gründlich jene Prüfung vollenden zu können, und das Ministerium säumte nicht, die Landesregierung von Zeit zu Zeit zur möglichsten Beschleunigung der Sache aufzufordern.

Das Gutachten der Landesregierung war kaum eingegangen: so bestimmten Se. Herzogl. Durchlaucht, unser gnädigster Herr, dass der engere Ausschuss berufen und mit demselben die Berathung über die Abstellung der landschaftlichen Beschwerden angefangen werden soll. Aber in dem Moment, wo die Einberufung des engern Ausschusses geschehen sollte, erschien der Antrag von zweyen würdigen Deputirten der Landschaft

Herrn geheimen Rath von Hendrich

und

Herrn Policeydirector Ortloff

vermöge einer beygebrachten Vollmacht sämmtlicher Landstände, mit diesen wo möglich die vorhandenen Beschwerden zu erledigen, und Se. Herzogl. Durchl. haben nicht den geringsten Anstand genommen, deshalb sogleich mir den Auftrag hierzu zu ertheilen, und den landschaftlichen Herren Deputirten davon Nachricht zu geben.

So rein die Absichten Sr. Herzogl. Durchlaucht bey dieser Angelegenheit sind, so gewiss Höchst-

Digitized by Google

dieselben die Landstände bey ihrer beurkundeten Verfassung schüstzen und handhaben werden, so zuverlässig nichts zugelassen werden soll, was die begründeten Rechte der Landschaft beeinträchtigen könnte: So sehr musste Sr. Herzogl. Durchlaucht in der zu den Acten gegebenen abschriftlichen Vollmacht der getreuen Stände die Stelle auffallen, wo die Landschaft von einer bey dem Kaiserl. Reichshofrathe einzureichenden Klage wegen Auflösung der hiesigen Verfassung spricht, um so unerwarteter musste Höchstdenenselben die eingegangene Nachricht seyn, dass nach einem unter dem 13. December vorigen Jahres gefällten Concluso diese Klage auch wirklich eingereicht worden sey, in einem Zeitpuncte eingereicht worden sey, wo die Stände auf dem verfassungsmässigen Wege die Erledigung ihrer Beschwerden suchen, und wo denenselben dieser Weg von Sr. Herzogl. Durchl. auf die edelste Art geöffnet wird.

Se. Herzogl. Durchlaucht können zwar diesen ganz Reichs- und Landesverfassungswidrigen Schritt nicht ungerügt lassen, Höchstdieselben müssen, da den Landständen nie und zu keiner Zeit das rechtliche Gehör versagt worden ist, da in der höchstmöglichen kürzesten Zeit die Beschwerden der Landschaft in Untersuchung genommen worden sind, deshalb unter Rücksprache mit dem ganzen Hause Sachsen, welches da-

Digitized by Google

bey unmittelbar intereſſiret iſt, die Wiederholung ähnlicher Schritte, welche eben keine ſonderbare Anhänglichkeit an die Sächſiſche Landesverfaſſung verrathen, und das erſte Beyſpiel der Art in der Sächs. Geſchichte darſtellen, auf die kräftigſte Art verhindern. Allein ſie werden ſich demohngeachtet nicht abhalten laſſen, ihre Stände jezt auf dem Verfaſſungsmäſſigen Wege zu hören und auf ihr Anbringen ſolche Entſchlieſſungen zu faſſen, welche der Gerechtigkeit, der Verfaſſung und dem Wohle des Landes angemeſſen ſind.

Nach der eingereichten Vollmacht verlangen die Stände:

a) die Sicherſtellung und Aufrechthaltung der Landesverfaſſung mit landſchaftlicher Conſtitution, welche von ihren Vorfahren ſeit den älteſten Zeiten und in dem Fürſtenthum Coburg bis zu dem Regierungsantritte des jeztregierenden Herrn Herzogs Durchlaucht beſtanden habe, und ſie wollen dann

b) der Abſchaffung alter Landesgebrechen und Misbräuche, wodurch die Selbſtſtändigkeit und der Flor der hieſigen Lande gehindert worden, und

c) allen beſſern Einrichtungen, welche mit dem Wohle und der Wohlfahrt des Landes und

Digitized by Google

der sämmtlichen Unterthanen vereinbarlich sind, nicht entgegen seyn.

Um diesem Verlangen ein völliges Genüge zu leisten, und um die Gegenstände unserer Conferenz nach einer zweckmässigen Ordnung zu behandeln, werden Wir Uns also vor allen mit der Untersuchung, Prüfung und Beschaffenheit der landschaftlichen Verfassung überhaupt zu befassen haben, wir werden den Begriff derselben festsetzen, den Umfang derselben bestimmen und beyde durch Urkunden oder eine rechtsgültige Observanz belegen müssen, um das Anerkenntniss der Richtigkeit von beyden Seiten begründen zu können.

Wenn Wir ausgemittelt haben, was landschaftliche Verfassung sey; so wird es Uns erst möglich werden, den Begriff der Stände und der Rittergutsbesitzer auseinander zu setzen, wir werden dann den Zweck, die Befugnisse und den Ursprung des engern landschaftlichen Ausschusses und seiner Mitglieder, den Zweck, die Befugnisse und den Ursprung der ganzen landschaftlichen Corporation und ihre innere Verfassung im allgemeinen angeben können.

Dann wird es aber auch nothwendig werden, im kleinsten Detail den Antheil und den Einfluss zu bestimmen, welchen die Stände bey Ausübung der landesherrlichen Gesetzgebung, Policey, Justiz, Mili-

Digitized by Google

tair- und Kirchengewalt, dann Finanzverwaltung haben, und indem wir diesen Antheil nach den Grundsätzen der Rechte an der Hand der Geschichte ausmitteln, wird es uns leicht werden, für alle landschaftliche Beschwerden eine sichere Entscheidungsnorm zu erhalten, es wird uns leicht werden, auf diesem Wege Schritt vor Schritt dieselben zu vernichten.

Haben wir die landschaftliche Verfassung im Allgemeinen, nach ihrer innern Organisation und nach ihrem Einfluss, welchen dieselbe auf die verschiedenen landesherrlichen Regierungsrechte hat, ausgemittelt, so werden wir uns gemeinschaftlich über die Mittel zu berathen haben, welche unbedingt angewendet werden müssen, um die allgemeinen Landesgebrechen zu entfernen und solche Anstalten zu treffen, wodurch die höchstmögliche Sicherheit und Cultur der Unterthanen herbeygeführt und der höchste Wohlstand des Landes begründet werden könne. Die Organisation der Sicherheits- Arbeits- Armen- und Krankenanstalten, die Organisation des ganzen Schul- und Erziehungswesens, die Organisation des Medicinalwesens, die Verbesserung der Landstrassen und Chausséen, werden wir unter die Gegenstände aufnehmen müssen, für welche wir zuerst ausreichende Fonds und Unterstützung auszumitteln haben

Digitized by Google

werden. Dann wird es auch dringendes Bedürfniss seyn, den Zustand der Steuercasse, des Schuldenwesens, die Einkünfte, welche in jene fliessen, die Zulänglichkeit und die Unzulänglichkeit der Ausgaben, welche daraus bestritten werden müssen, und die Hülfsmittel zur Schuldenabtragung ganz genau zu untersuchen und feste dauerhafte und gründliche Etats nicht nur herzustellen, sondern auch die Casse in den Zustand zu setzen, wo ihr diejenigen Einnahmen, worauf sie mit Recht Anspruch hat, gesichert werden können. Nur dadurch wird es diesen Cassen möglich werden, für gemeinnützige Anstalten Unterstützungen leisten zu können.

Lassen Sie Uns bey unsern Verhandlungen allenthalben da, wo es die Bestimmung von Rechten und Pflichten gilt, nie von dem Maasstabe des strengen Rechts entfernen, da aber, wo es auf Verbesserung des Landeszustandes ankommt, lassen Sie Uns alle Mittel aufsuchen und anwenden, welche diese Verbesserung realisiren können. Ich wiederhole Ihnen im Namen meines gnädigsten Herrn, die Regierung will nur das Beste des Landes, und nur für dieses Wohl verlangt sie die Beyhülfe und Unterstützung der getreuen Stände. Davon werden Sie sich überzeugen, wenn ich Gelegenheit haben werde, bey einzelnen Zweigen der Regierungsrechte ihnen die

Digitized by Google

Grundsätze und Maximen mitzutheilen, von welchen die Regierung ausgeht und ausgegangen ist.

Ich verspreche mir im voraus schon darum einen glücklichen und wohlthätigen Ausgang unserer Unterhandlungen, weil die Landschaft ihre Angelegenheiten Männern anvertraut hat, welche wissenschaftliche Tendenz haben, und welche mit den gründlichsten und umfassendsten Kenntnissen, einen geraden, offenen und unbescholtenen Charakter verbinden. Coburg den 16. Jänner 1804.

Kretschmann.

Herr geheime Rath von Hendrich

bemerkt,

dass er bey diesem Vortrag nur eine Erinnerung wegen des darin aufgestellten Grundsatzes,

dass der Fürst nur ex pacto et providentia majorum succedire

machen zu müssen glaube, weil solcher leicht einer Misdeutung unterworfen werden könne, nach seiner Ueberzeugung aber der Satz nur von der Succession der Agnaten, keineswegs aber auch der Descendenten gelte.

Worauf von

dem Herrn Minister

die Erklärung gegeben wird: dass Regentenrechte nie veräussert werden könnten, und Verträge, wodurch

Digitized by Google

andere constitutionelle Rechte des Fürsten vergeben werden sollten, nur mit Einverständniss aller Agnaten und Interessenten abgeschlossen als vollgültig und für jeden Nachfolger in der Regierung vollkommen verbindlich angesehen werden könnten.

Womit

die landschaftlichen Herren Deputirten

einverstanden sind.

Es wurde hierauf zur Prüfung der Legalität der Vollmacht der landschaftlichen Herren Deputirten, in wiefern sich diese aus der bey den Acten befindlichen glaubhaften Abschrift beurtheilen liess, geschritten und von dem Herrn Minister verschiedene Mängel wegen der Legalisation der Unterschriften bemerkt.

Wobey

Herr Policeydirector Ortloff

zugiebt,

dass die Unterschrift des Magistrats hieselbst nicht gehörig legalisirt sey, indem sie nur die gewöhnlich bey Ausfertigungen gebrauchte, keineswegs aber die der sämmtlichen Mitglieder und Viertelsmeister sey. Er erbiete sich aber eine ganz vollständig legalisirte Vollmacht des Magistrats beyzubringen.

Für die Beybringung der legalisirten Unterschriften in Ansehung der übrigen Städte will der Herr Landschaftsconsulent Pertsch sorgen, so wie für die

Digitized by Google

Beybringung der Legalisation der landständischen Unterschriften, in wiefern solche nöthig und noch abgängig sey, die

landschaftlichen Herren Deputirten

sich anheischig machen, jedoch mit der Einschränkung, in so weit sie es möglich machen können, und es zur Bewirkung der Majorität nothwendig sey.

Wobey

Dieselben

erklären,

dass sie für das Anerkenntniss ihrer sämmtlichen Gewaltgeber in Ansehung derjenigen Handlungen hafteten, wozu sie nach der ihnen ertheilten Vollmacht befugt seyen.

Von dem

Herrn Minister als Herzogl. Commissario

wird erinnert, dass vorzüglich folgendes nachzuholen seyn würde:

1) die Legalisation der Unterschriften der Städte Neustadt und Rodach,

2) wegen Ziegelsdorf eine Specialvollmacht der Frau von Wolfersdorf auf den Hofadvocat Alt mit der Unterschrift ihres Curators und einer vidimirten Abschrift des Curatorii,

3) wegen Moggenbrunn,

a) ein Attest, dass wirklich niemand weiter, als

Digitized by Google

die Frau und die Fräulein von Seefried Eigenthümer von Moggenbrunn sey,

b) eine Vollmacht der Frau von Seefried auf den H. A. Wernicke mit der Unterschrift ihres Curators und eine beglaubte Abschrift des Curatorii,

3) ein Attest, dass Fräulein von Seefried volljährig sey, und in diesem Falle in der von ihr mit ausgestellten Vollmacht die Unterschrift des Curators und die beglaubte Abschrift des Curatorii, in dem Fall der Minderjährigkeit aber eine legalisirte Vollmacht des Vormunds mit der beglaubten Abschrift des Curatorii,

4) wegen Neuhof, eine Vollmacht der Frau von Donop auf ihren Gatten mit der Unterschrift des Curatoris und der vidimirten Abschrift des Curatorii,

5) wegen Scherneck, eine Vollmacht des Johann Friedrich Greiner als Mitbesitzer auf Christian Daniel Sigismund Greiner,

6) wegen Einberg und der Lehenschaften, eine Vollmacht des Herrn Kammerjunker von Hanstein auf den H. A. Sartorius,

7) wegen Meeder, eine Vollmacht der Frau von Seefried auf ihren Gatten mit der Unterschrift des

Cura-

Digitized by Google

Curatoris und einer beglaubten Abschrift des Curatorii,

8) wegen Weisenbrunn, legalisirte Vollmachten des Carl und Friedrich von Steinau, auf Johann Ernst Carl und Carl Wilhelm von Steinau,

9) wegen Lützelbuch, eine Vollmacht des Herrn Obristen von Brandenstein auf den H. A. Alt,

10) wegen Wildenheide, eine Vollmacht des Commerzienraths Schmidt auf den Adv. Freund,

11) wegen Ketschenbach, eine Vollmacht des Majors von Rauchhaupt auf den Adv. Vohl,

12) wegen Rothenhof, eine legalisirte Vollmacht der von Dieskauischen Relicten auf den Hofadv. Riemann,

13) wegen Waldsachsen, eine Vollmacht des K. J. von Coburg auf den Hofadv. Riemann,

14) wegen Neuses, eine legalisirte Vollmacht der Fischerschen Geschwister auf den Archivrath Fischer,

15) wegen Lindenberg, eine Vollmacht der Frau von Beer auf den Herrn geheimen Rath von Könitz mit einer beglaubten Abschr ft des Curatorii.

Nachdem der Punct wegen der Vollmacht besprochen war, so erklärte

der Herr Commissarius,

wie er nunmehr glaube, dass, indem man zu der

Hauptsache selbst übergehe, vor allen Dingen die Begriffe festzusetzen wären:

I) von der Landschaft überhaupt als Corpus,

II) vom Landstand,

und dass dann

III) von der innern Organisation der Landschaft und

A) von der Landschaft im Allgemeinen, und hierbey

1) von landschaftlichen Versammlungen,

2) vom landschaftlichen engern Ausschuss,

a) von den Personen, die denselben constituiren,

aa) von dem Director und dessen Rechten und Pflichten gegen die übrigen Mitglieder,

bb) von den Deputirten und deren Rechten und Pflichten,

α) Deputirte der Ritterschaft,

β) der Städte,

b) von dem Verhältnisse des engern Ausschusses zu der Landschaft und dessen Rechten und Pflichten,

c) von dem Geschäftsgang des engern Ausschusses und dessen Conventen.

3) Von den landschaftlichen Dienern,

a) Consulent,

Digitized by Google

b) Cassirer,

c) Actuar,

d) Bote.

4) Von der Gerichtsbarkeit über die Landschaft und landschaftlichen Mitglieder,

5) von dem Gerichtshofe, vor welchem die landschaftlichen Beschwerden abzumachen sind,

6) von der landschaftlichen Casse,

7) von dem landschaftlichen Etats- und Rechnungswesen,

a) von Justification der Belege,

b) von Abnahme der Rechnungen.

Ad I) von der Landschaft überhaupt als Corpus.

Die landschaftlichen Herren Deputirten

verstehen unter

Landesverfassung, was durch Gesetze und rechtsgültiges Herkommen bestehet,

und unter

Landschaft, dasjenige berechtigte Corpus, welches durch rechtsgültiges Herkommen oder ausdrückliche Gesetze über die Landesverfassung wachen soll.

Von Seiten des

Herzogl. Herrn Commissarii

wurde den landschaftl. Herren Deputirten anheim

Digitized by Google

gegeben, ob nicht vielmehr der Begriff der Landschaft so zu fassen seyn dürfte, dass sie

ein aus Rittergutsbesitzern und Städten zusammengesetztes Corpus sey, ohne dessen bestimmter Concurrenz einzelne bestimmte Hoheitsrechte von dem Landesherrn nicht willkürlich ausgeübt werden können,

welchen Begriff die Herren Deputirten mit dem ihrigen nicht widersprechend fanden, und vor der Hand annahmen.

Der Herr Commissarius

äusserte:

Nach dieser Annahme sey

Ad. II) die Bestimmung des Begriffs vom Landstand sehr leicht, und es werde nun darauf ankommen zu bestimmen:

wer annoch als Landstand angesehen werden könne?

Bisher habe die Landschaft aus den Prälaten Banz und Langheim, aus den mit Landstandschaft versehenen Rittergütern und aus den Stadten bestanden. Es werde darauf ankommen, ob nach der Secularisation der Klöster Banz und Langheim der jetzige Besitzer dieser Klostergüter als Landstand angesehen werden könne.

Digitized by Google

Die Herren Deputirten

bemerkten:

bis jezt hätten die Herren Prälaten von Banz und Langheim in landschaftlichen Angelegenheiten nicht gleiche Concurrenz mit Ritterschaft und Städten gehabt, und auch nicht verlangt, sondern es wären denselben blos die Steuerausschreiben communiciret und auch weiter nichts als diese von ihnen angenommen, alles übrige aber von ihnen zurückgesendet worden.

Ritterschaft und Städte seyen daher die alleinigen Bestandtheile der Landschaft, welche noch bis jezt in voller Thätigkeit sich befänden.

Ad III) von der innern Organisation der Landschaft.

Die Herren Deputirten

erkennen

in Hinsicht auf die Landstände und in Hinsicht auf die Landschaft den vollen Landsassiat als in der Sächs. Verfassung gegründet und hier vollkommen geltend an,

und behaupten

Ad 1) dass in Hinsicht auf die innere Organisation der Landschaft im Allgemeinen das landschaftliche Corpus das Recht habe, in allen denjenigen Fällen die Anberaumung eines Landtags bey dem Landesherrn verlangen zu können, wo es die Abhülfe all-

Digitized by Google

gemeiner Landesgebrechen betreffe und dazu gemeinschaftliche Berathung nöthig befunden werde.

Der Herr Commissarius

fügte hinzu,

dass landschaftliche Versammlungen überhaupt nur dann Statt finden könnten, wenn der Landesherr seine Genehmigung dazu ertheilt und die Landstände zusammen berufen habe,

wogegen

Die Herren Deputirten

erinnerten,

dass man zeither in der Meinung gestanden habe, die Landschaft könne sich ohne Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn willkürlich versammeln.

Der Herr Commissarius

bezieht sich auf die allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze, nach welchen in jedem geordneten Staate keine Gesellschaft Versammlungen, von deren Zweck der Landesherr nicht unterrichtet sey, halten könne, und führt die Wahlcapitulation Art. XV. §. 3. und ein Rescript Casimirs von 1594. an, wornach alle landschaftliche Convente ohne Vorwissen des Landesherrn verboten seyen.

Die Herren Deputirten

bemerken,

Digitized by Google

dass zu der Directors-Wahl sich die Landstände bis jezt, ohne Anfrage bey dem Landesherrn, versammelt hätten, sogleich nach erfolgter Wahl sey aber dieselbe durch einen expressen Boten dem Landesherrn angezeigt worden.

Nach der fernern Angabe der Herren Deputirten können auf den allgemeinen landschaftlichen Versammlungen, ausser den adelichen Rittergutsbesitzern und Städten, alle Rittergutsbesitzer bürgerlichen Standes ebenfalls erscheinen, wenn sie von Sr. Herzogl. Durchl. mit dem Rathsrang begnadigt worden sind. Von den Städten aber erscheine jedesmal der erste Bürgermeister mit dem Syndicus.

Da inzwischen der Mittag herangekommen war, so wurde die Conferenz für heute geendigt und beschlossen, dass morgen Vormittags um 9. Uhr die Verhandlungen fortgesetzt werden sollten.

Nachrichtlich wie oben.

Kretschmann. F. J. v. Hendrich. Ortloff.

Wilhelm Rose,
geheimer Canzleyrath.

Digitized by Google

Coburg den 17. Jan. 1804.

Die landschaftlichen Herren Deputirten, welche sich in Begleitung des Landschaftsconsulenten Pertsch wieder eingefunden hatten, übergaben dem Herrn Commissarius zuförderst die Original-Vollmacht der gesammten Landschaft und die legalisirte Vollmacht des hiesigen Magistrats und gemeiner Stadt, welche beyde Vollmachten nachstehend zu den Acten genommen wurden.

Vollmacht

des Landschaftsdirectorii mit dem engern Ausschuss und den sämmtlichen Landständen des Fürstenthums Coburg

an den Herzogl. S. Coburg Meiningischen geheimen Rath Herrn Franz Josias v. Hendrich auf Ahorn etc. und den Herzogl. S. Coburgischen Policeydirector, Herrn Johann Andreas Ortloff bey dem Stadtmagistrat zu Coburg

wegen Zusammentritts mit den von des regierenden Herrn Herzog Franz Herzogl. Durchlaucht zu erbittenden Abgeordneten zu gütlicher Beylegung der landschaftlichen Beschwerden.

Wir Director und Deputirte des engern Ausschusses, auch sämmtliche Landstände des Fürstenthums Coburg, urkunden und bekennen hiermit, für

uns, unsere Erben und Nachkommen: Da zu den bereits bestandenen ältern Beschwerden einer getreuen Landschaft des Fürstenthums Coburg, vorzüglich während des Ministerii des Herrn Minister von Kretschmann, viele neuere gekommen, welche letztere besonders die völlige Aufhebung und Auflösung der landschaftlichen Verfassung bedroht haben, so wie solche in dem Entwurf allerunterthänigster Imploration ad Augustissimum von dem Monate May a. c. mit den dazu erforderlichen Nachträgen, auch in der Directorial-Antwort vom Monat August auf das Votum des Stadtraths zu Coburg, über die Anfrage, ob derselbe der Vollmacht zur Klage ad Augustissimum beytreten wolle? einzeln aufgeführt und mit ihren Gründen und Thatsachen namhaft gemacht worden sind; und in dem Rescript aus Herzoglicher Landesregierung von dem 24. September a. c. unter andern geäussert worden ist,

> dass der engere Ausschuss zu Herstellung und Befestigung des von uns so sehr gewünschten guten Vernehmens mitwirken möge,

und darauf, und aus andern Ursachen, die Hoffnung gegründet worden, dass vielleicht durch einen gütlichen Zusammentritt einiger Landschaftsdeputirten, mit den sich von des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht zu erbittenden Abgeordneten, die

gemeldte Beschwerden, am zweckmässigsten, gründlichsten und leichtesten gehoben und für die Zukunft feste Vorschrift verabredet werden könnte: so wollen wir zu einem solchen zu erwirkenden Zusammentritt, dem Herzogl. S. Coburg Meiningischen geheimen Rath Herrn Franz Josias v. Hendrich auf Ahorn etc. und dem Policeydirector bey dem Stadtrath zu Coburg, Herrn J. A. Ortloff, auf den von uns ihnen dazu gemachten Antrag und ihre bereitwillige Erklärung dazu, hiermit Auftrag und Gewalt ertheilen, mit Vorzeigung dessen sich einen solchen Zusammentritt und die Ernennung der Landesherrl. Abgeordneten zu erbitten, und mit diesen, wenn? wo? und wie, sie es für gut befinden werden, einzeln und miteinander zusammen zu kommen, und alle unsere Beschwerden, sowohl überhaupt als einzeln in gemeinschaftliche Untersuchung und Berathschlagung zu ziehen, und darauf feste Abrede zu nehmen, wie denselben auf das Beste abgeholfen werden könnte, und was für Vorsehung der Zukunft halber zu treffen, damit dergleichen Beschwerden nicht wieder erstehen könnten. Unsere erste Absicht bey diesem Auftrag ist, die Sicherstellung und Aufrechthaltung der Landesverfassung mit landschaftlicher Constitution, welche von unsern Vorfahren seit den ältesten Zeiten auf

Digitized by Google

uns gekommen, und in dem Fürstenthum Coburg bis zu dem Regierungs-Antritte des regierenden Hrn. Herzogs Franz Durchl. bestanden hat. Der Abschaffung alter Landesgebrechen und Missbräuche, wodurch die Selbstständigkeit und der Flor der hiesigen Lande gehindert werden, so wie auch alle bessere Einrichtungen, welche mit dem Wohl und der Wohlfahrt des Landes und der sämmtl. Unterthanen vereinbarlich sind, und darauf nur abzwecken, können und werden wir nicht entgegen seyn; nur muss deshalb, vor genauer Prüfung und Erprobung, in der alten Ordnung der Dinge nichts verändert, und dem Lande und den Unterthanen keine neue Lasten aufgelegt werden. Die Herstellung und Befestigung des besten Vernehmens zwischen unserm gnädigsten Landesherrn und seinem Ministerio, auch der Landesregierung, ist unser aufrichtigster und herzlichster Wunsch, und Wir hoffen daher von den besten Kenntnissen und Kräften benannter unserer Herren Deputirten und Bevollmächtigten, dass sie darunter nichts unterlassen werden, was dazu führen kann, um solches zu bewirken, und unsern seitherigen nothgedrungenen Widerspruch zu beseitigen, und aller weitern Differenz sowohl für jetzt, als die Zukunft auf das kräftigste vorzubeugen. In sofern jedoch noch nicht ausgemacht ist, ob die Absicht dieses Versuchs

Digitized by Google

völlig erreicht, und allen Beschwerden vollkommen abhelfliche Masse dadurch verschaft werden dürfte: so müssen wir uns und der Landschaft auf diesen Fall alle unsere Gerechtsame und Befugnisse wegen unserer Beschwerden, nebst dem dazu bereits eingeschlagenen Wege der zu suchenden reichsoberhauptl. Hülfe und Gerechtigkeitserkenntniss, hiermit ausdrücklich vorbehalten, und genannte Herren Deputirten sind hiermit nicht bevollmächtigt, diesem zu entsagen, oder überhaupt ohne unsere Genehmigung etwas Verbindliches abzuschliessen, was auf eine Begebung und Aenderung unserer Landes- und landschaftlichen Verfassung gerichtet, oder dafür ausgelegt werden könnte. Uebrigens werden wir alles dasjenige, was sie hierauf thun und handeln werden, wenn es mit dieser Vollmacht und unserer Absicht derselben vereinbarlich seyn wird, gerne genehmigen, und als unser eigenes und der Landschaft Factum anerkennen, auch dieselben deshalb gegen männiglich vertreten und sie ihrer Bemühungen und Aufwands halber ausreichend schadlos halten. Zu Versicherung und Beurkundigung dessen haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unsern Petschaften gesiegelt.

Meiningen den 17. October 1805.

(L. S.) C. Ferdinand von Könitz,
Landschaftsdirector.

Digitized by Google

(L. S.) Magistrat der Residenzstadt Coburg,
Christian Johann Schmidt, Dr.
A. G. Scheler, und E. D. Prätorius, Dr.

(L. S.) Bürgermeister und Rath der Stadt Neustadt,
Johann Georg Braunschmidt.

(L. S.) Bürgermeister und Rath der Stadt Rodach,
Johannes Geiger.

(L. S.) Gottlieb Friedrich Hartmann von Erffa,
wegen Oehrlsdorf, Wöhrlsdorf und Haarbrüken.

(L. S.) Johann Melchior Alt, als Gerichtshalter und in Auftrag der Frau Hauptmännin von Wolfersdorf, wegen des Ritterguts Ziegelsdorf.

(L. S.) Johann David Wernicke, als Gerichtshalter zu Moggenbrunn in Auftrag der Frau und Fräulein von Seefried.

(L. S.) Carl Wilhelm von Spesshardt, wegen Bielig

(L. S.) Ernst Anton Carl von Imhof, wegen Hohenstein.

(L. S.) Carl Wilhelm Wolfgang von Donop, für mich, auch Namens und in ehelicher Vollmacht meiner Frau, } wegen Neuhof.

(L. S.) Christian Daniel Sigmund Greiner, und in Vollmacht seines Vetters, Johann Friedrich Greiner, als Mitbesitzer } wegen des Guts Scherneck.

(L. S.) Johann Christian Blank, wegen Scheuerfeld.

(L. S.) Johann Carl Schöner, wegen Eichof.

(L. S.) Carl Christian Christoph Sartorius, als Gerichtshalter und in Auftrag des Herrn Kammerjunkers Friedrich von Hanstein, wegen Einberg und Lehnschaften.

(L. S.) Wilhelm von Wassmer, wegen Hassenberg und Horb.

(L. S.) Carl Freiherr von Seefried, uxor. nom. wegen des obern Ritterguts Meeder.

(L. S.) Johann Ernst Carl von Steinau, Carl Wilhelm von Steinau und im Namen unserer beyden Vettern, Carl und Friedrich von Steinau.

(L. S.) Johann Melchior Alt, Gerichtshalter in Lützelbuch, in Auftrag des Herrn geheimen Raths und Obristen von Brandenstein, wegen des Ritterguts Lützelbach.

(L. S.) Johann Wilhelm Freund, als Justitiar, und in Auftrag des Herrn Commerzienrath Schmidts als Wildenheider Rittergutsbesitzer.

(L. S.) Johann Salomon Wohl, als Gerichtshalter zu Ketschenbach in Auftrag des Herrn Cammerjunkers und Majors von Rauchhaupt daselbst.

(L. S.) Friedrich Wilhelm Riemann, Gerichtshalter zu Rothenhof, in Auftrag der hochadelichen Dieskauischen Herrn und Fräulein Relicten zu Rothenhof, wegen des Ritterguts daselbst.

(L. S.) Friedrich Wilhelm Riemann, Gerichtshalter zu Waldsachsen in Auftrag des Herrn Kammerjunkers von Coburg, wegen des Ritterguts daselbst.

(L. S.) Johann Ernst Gotth. Stockmar, wegen Obersiemau.

(L. S.) Johann Adolph von Schultes, wegen Rudelsdorf.

(L. S.) Johann Albrecht Fischer, für mich und in Vollmacht meiner Geschwister wegen Neuses.

(L. S.) Johann Heinrich Pertsch, als Gerichtsadministrator zu Rosenau, sub spe rati der Herzogl. Kammer zu Gotha, welche dermalen das dasige Rittergut besitzt.

(L. S.) C. Ferdinand von Könitz, cur. nom. der Frau von Beer auf Lindenberg.

Digitized by Google

Der Magistrat der Herzogl. S. Residenzstadt Coburg urkundet und bekennet hierdurch für sich und im Namen gemeiner Stadt durch sämmtliche mit unterschriebene Viertelsmeister, dass derselbe für sich und im Namen gemeiner Stadt zu der von unserm Durchlauchtigsten gnädigst regierenden Herzog und Herrn, Herrn Franz Herzogl. Durchl. gnädigst angeordneten Commission zur Unterhandlung und Beylegung der landschaftlichen Beschwerden, betreffenden Auftrag, Vollmacht und Gewalt cum Clausulis rati, grati, indemnitatis ertheilet haben, dem Herrn geheimen Rath und Landschaftsdeputirten Herrn Franz Josias von Hendrich und Herrn Policeydirector Dr. Johann Andreas Ortloff, und ertheilen ihnen solche dergestalt, dass dieselben bey diesen Conferenzen und Unterhandlungen des Magistrats und gemeiner Stadt Bestes, Rechte und Befugnisse nach allen ihren Kräften bestens wahren und vertreten — wie wir denn alles, was dieselben dieser Vollmacht gemäss in unserm Namen thun und handeln werden, vollkommen genehmigen und verbindlich erkennen, auch solche schadlos zu halten uns verpflichten. Sollte auch eine mehrere Gewalt als hierinnen enthalten, erforderlich seyn, so soll solche denenselben hiermit zugleich und auch zu solchen Handlungen, wozu eine Specialvollmacht erforderlich ist, ertheilt seyn.

Zu

Digitized by Google

Zu wahrer Urkund und Legitimation ist diese Vollmacht nicht nur mit gemeiner Stadt grösserm Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift, sondern auch noch besonders von sämmtlichen Magistratsmitgliedern eigenhändig und von sämmtlichen Viertelsmeistern im Namen gemeiner Stadt unterschrieben und mit ihren Petschaften gesiegelt ausgestellt worden. So geschehen Coburg den 16. Januar 1804.

(L. S.) Magistrat der Residenzstadt Coburg.

(L. S.) Christian Johann Schmidt, Dr.
(L. S.) Albrecht Gottlieb Scheler,
(L. S.) Conrad Friedrich Reuss,
(L. S.) Johann Christian Müller,
(L. S.) Ehrhardt Conrad Frommann,
(L. S.) Johann Gottfried Scherzer,
(L. S.) Johann Georg Gruner,
(L. S.) Johann August Sebastian Bartenstein,
(L. S.) Johann Andreas Peter Bolmann,
(L. S.) Johann Wilhelm Gruner,
(L. S.) Johann Friedrich Sebastian Schuster,
(L. S.) Johann Philipp Eberhardt,
(L. S.) Joh. Sam. Christ. Fischer,
(L. S.) G. C. G. Göbel,
(L. S.) Johann Sebastian Scherzer,
(L. S.) Joh. Heinr. Heil, Viertelsmeister,

(L. S.) Joh. Chr. Dinckler, Viertelsmeister,
(L. S.) Balthas. Heym, Viertelsmeister,
(L. S.) Nicol. Ham, als Viertelsmeister,
(L. S.) J. Heinr. Kaufmann, als Viertelsm.
(L. S.) J. Kammerzell, als Viertelsmeister,
(L. S.) J. Georg Husch, als Viertelsmeister,
(L. S.) J. Pet. Brückner, als Viertelsmeister,
(L. S.) Nicolaus Brand, als Viertelsmeister,
(L. S.) J. Christ. Sollmann, als Viertelsm.
(L. S.) J. Wilh. Schulz, als Viertelsm.
(L. S.) J. Jac. Dinckler, als Viertelsmeister,
(L. S.) J. Andr. Oerländer, als Viertelsm.
(L. S.) J. Casp. Hartmann, als Viertelsm.
(L. S.) J. Georg Sauerteig, als Viertelsm.
(L. S.) J. Nicol. Lenck, als Viertelsmeister,
(L. S.) J. Georg Müller, als Viertelsmeister,
(L. S.) Georg Dan. Forckel, als Viertelsm.

Worauf sodann die Verhandlungen bey den Gegenständen, wo man gestern abgebrochen hatte, fortgesetzt wurden. In Hinsicht auf die Geschäftsform, welche bey allgemeinen Landtägen Statt finde, waren

der Herr Commissarius und
die Herren Deputirten

dahin einverstanden:

Digitized by Google

dass

a) der Landesherr den Landtag in den Fällen ausschreibe, wo er es für nothwendig finde und die Landesgebrechen es erheischen. In dem Ausschreiben sey die Ursache der Versammlung anzugeben, und jeder einzelne Landstand werde entweder durch ein Circular oder besonders vorgeladen, worauf er, in sofern er erscheinungsfähig sey, entweder persönlich oder durch ein erscheinungsfähiges, mit hinlänglicher Vollmacht versehenes Mitglied an dem Landtag Theil nehme.

b) dass der Landesherr den Landtag entweder in Person oder durch gehörig bevollmächtigte und instruirte Commissarien abhalten lassen könne,

wobey

die Herren Deputirten

bemerken

dass die Observanz für die Abhaltung des Landtags durch Commissarien sey.

c) am Landtage selbst erscheinen die Stände an dem von dem Commissario bestimmten Orte mit der Etiquette, die bey den übrigen Sächsischen Häusern Statt finde. Der Commissarius händige den Ständen eine von des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht vollzogene Propo-

sition aus, worauf die Stände ihren Abtritt nehmen, und

d) in einer besondern Versammlung sich darüber berathen und ihre Verhandlungen und Entschlüsse zum Protocoll geben, welches der landschaftliche Consulent führe.

e) Nach erfolgten Beschlüssen werde von den Ständen die Präliminarschrift angefertigt, vollzogen und dem Herzogl. Commissario mit der in den Sächs. Häusern gewöhnlichen Etiquette übergeben.

f) Auf die Präliminarschrift werden die Resolutionen abgefasst und den Ständen zugefertigt, dann folge

g) die Hauptverwilligungsschrift von Seiten der Stände berathen, verabfasst und übergeben, und nach dieser endlich

h) der Landtagsabschied, welcher von des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht vollzogen, lediglich den Ständen bekannt gemacht, und womit

i) den Ständen zugleich die ebenfalls von des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht vollzogenen gewöhnlichen Reversalien ausgestellt und sodann die Stände förmlich entlassen werden.

k) Die landständischen Versammlungen an Land-

Digitized by Google

tägen seyen zwischen Ritterschaft und Städten gemeinschaftlich, insofern die zu berathenden Gegenstände das gemeinschaftliche Interesse betreffen; die Ritterschaft und Städte können aber in getheilten besondern Versammlungen sich berathen, in wiefern sie es nothwendig finden.

ad 2) vom landschaftlichen engern Ausschusse.

Der Herr Commissarius
und
die Herren Deputirten

waren darüber einverstanden, dass wenn von dem gegenwärtigen Zustand die Rede sey, der landschaftliche engere Ausschuss aus
einem Director
zwey ritterschaftlichen Deputirten
und
drey städtischen Deputirten von den drey Städten Coburg, Neustadt und Rodach bestehe, wovon die Ritterschaftlichen Deputirten von Ritterschaft und Städten gemeinschaftlich gewählt dem Landesherrn zur Genehmigung angezeigt und nur dann als Deputirte anerkannt werden, wenn die Genehmigung des Landesherrn erfolgt sey. Auch der Landschaftsdirector werde von Ritterschaft und Städten gewählt, dem Landesherrn zur Bestätigung angezeigt und nur dann

in seine Wirksamkeit gesetzt, wenn die Bestätigung erfolgt sey. Die Städtischen Deputirten bestehen aus dem jedesmaligen amtirenden Bürgermeister der Stadträthe und aus dem ersten Director des hiesigen Magistrats. Die Deputirten der Städte werden nicht besonders als Deputirte confirmiret.

In Ansehung der Confirmation der Ritterschaftlichen Deputirten bey dem engern Ausschusse bemerkt

der Herr Commissarius

dass in ältern Zeiten und nach der Erklärung der Landschaft vom 25. April 1665. nothwendig gewesen sey, dass zwey und mehrere ritterschaftliche Mitglieder dem Herzog vorgeschlagen worden, wovon er dann einen Deputirten confirmiret habe,

ist aber mit den landschaftlichen Herren Deputirten darüber einverstanden,

dass in neuern Zeiten nur immer ein Mitglied der Ritterschaft zum Ausschussdeputirten bey dem Abgang eines ritterschaftlichen Deputirten an dessen Stelle vorgeschlagen, und dass bisher weder die Deputirten von der Ritterschaft mit Einschluss des Directors, noch die städtischen Deputirten besonders zu ihren Stellen vereidet,

Digitized by Google

sondern blos in dem Confirmationsrescript auf ihre Pflicht verwiesen worden; übrigens aber der engere Ausschuss die Angelegenheiten der Landschaft, ohne besondere Concurrenz derselben besorge, in wiefern die Verhandlungen Gegenstände betreffen, die in der landschaftlichen Verfassung schon gegründet seyen, und wozu die Bewilligung der Landschaft schon vorliege; zur Behandlung derjenigen Gegenstände aber, welche ganz neu, und worüber die Landstände entweder noch gar nicht oder nach den vorkommenden Modificationen noch nicht gehört worden, sey die Genehmigung der Landschaft von dem engern Ausschusse einzuholen.

Der Director bey dem engern Ausschusse habe keine grössern Rechte als die übrigen Mitglieder des Ausschusses in Hinsicht auf die Entscheidung.

Er müsse daher bey allen Angelegenheiten, die eine Entscheidung fordern, mit den übrigen Mitgliedern des engern Ausschusses Rücksprache nehmen, und dürfe nichts eigenmächtig verfügen. Er dirigire aber den Geschäftsgang, erbreche alle eingehende Sachen, lasse die Expeditionen nach der Majorität der Stimmen besor-

Digitized by Google

gen, führe den Vorsitz bey den Versammlungen des engern Ausschusses und geniesse dafür eine Besoldung.

Da während der Verhandlungen über vorstehende Gegenstände der Vormittag vorüber gegangen war, so wurde hier abgebrochen und die Fortsetzung der Conferenzen wieder auf Morgen Vormittags um 9. Uhr bestimmt.

Nachrichtlich wie oben

Kretschmann. F. J. v. Hendrich. Ortloff.

Wilh. Rose geh. Canzleyrath.

Coburg den 18. Januar 1804.

Nachdem

Die landschaftlichen Herren Deputirten,

nebst dem Landschaftsconsulenten Pertsch, zu der heutigen Conferenz sich eingefunden hatten, so wurden die gestern abgebrochenen Verhandlungen wieder fortgesezt, und die

Landschaftlichen Herren Deputirten

waren mit dem

Herrn Commissarius

darüber einverstanden:

dass wenn Communicationen des engern Ausschusses mit der Landschaft nothwendig seyen, die Expeditionen von dem Director anzugeben, den übrigen

Digitized by Google

Mitgliedern des Ausschusses zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, und nach erfolgter Genehmigung zur Ausfertigung zu bringen seyen. Im Fall der Stimmengleicheit habe der Director, als *primus inter pares*, keine entscheidende Stimme, sondern es werden die Stimmen den Ständen mitgetheilt um durch Mehrheit zu entscheiden oder ein anderes Mittel zur Entscheidung anzugeben.

Nach der Angabe der

Landschaftlichen Herren Deputirten

war bey Ablegung der Stimmen über Angelegenheiten des engern Ausschusses bisher keine bestimmte Ordnung angenommen, ausser dass der Director die Expedition zuerst bekam, die Ordnung erfordert aber allerdings, dass erst nach abgelegten Stimmen über eine in Vortrag gebrachte Sache das Concept entworfen, in Circulation gesetzt, und nicht eher die Ausfertigung und Vollziehung geschehe, bis die Einstimmung per majora vorliege.

Die landschaftl. Herren Deputirten

bemerken ferner,

dass die Angelegenheiten des engern Ausschusses in der Regel nicht collegialisch, sondern durch Umläufe verhandelt würden, sie hätten jedoch die Ueberzeugung, dass der engere Ausschuss berechtigt sey, auch ohne jedesmalige ausdrückliche Ge-

Digitized by Google

nehmigung des Landesherrn und ohne demselben den Zweck seiner Versammlung anzuzeigen, Convente zu halten.

Als hierauf im Allgemeinen über die zu wünschende Beschleunigung der mit bestandiger Hinsicht auf den eigentlichen gemeinschaftlichen Zweck vorzunehmenden Verhandlungen in den gegenwärtigen Conferenzen gesprochen wurde, so äusserte

der Herr Commissarius

er glaube, dass es für die landschaftlichen Herren Deputirten keiner weitern Auseinandersetzung über die Reinheit der Absichten, welche den Handlungen Sr. Herzogl. Durchl. als Regenten zu Grunde lägen, und eben so wenig einer Erinnerung an die ihrer Aufmerksamkeit nicht entgangenen mehrern gemeinnützigen, von Sr. Herzogl. Durchl. zu Stand gebrachten Anstalten bedürfen werde, er glaube ihrer Einstimmung darüber versichert zu seyn, dass diejenige Regierung keinen üblen Zweck haben könne, deren Fürst mit Aufopferung seines Privatvortheils zum allgemeinen Besten beträchtliche Summen aus seinen Cassen verwende, der allenthalben Sparsamkeit zur ersten Regel seiner Haushaltung gemacht habe, und der um das Wohl seines Landes willen sich manches erlaubte Vergnügen entsage.

Digitized by Google

Es könne dem Publicum doch nicht entgangen seyn, dass jezt alle Bedürfnisse des Hofs baar bezahlt würden, dass die Besoldungen der Dienerschaft beträchtlich erhöht worden wären, dass für Chausseen beträchtliche Summen verwendet worden seyen, und dass Se. Herzogl. Durchl. auf die beträchtlichen Summen Verzicht gethan hätten, welche sonst jährlich für Dispensationen, Abolitionen, Dienstkäufe und Justizprotractionen in die Chatulle des Fürsten geflossen seyen. Unter diesen Umständen sey es ganz unbegreiflich, worin das tiefe Misstrauen seinen Grund habe, welches das Publicum noch immer gegen die Regierung hege.

Herr Geheimerath von Hendrich

bemerkte:

es sey zwar nicht zu läugnen, dass manche gemeinnützige Anstalt dem Publicum einleuchten müsse und auch einleuchte, allein, wenn er offen seine Meinung sagen solle, so müsse er gestehen, dass das Publicum nicht an die Wahrheit einer verbesserten Finanzeinrichtung glaube, und sie bey den vermehrten Ausgaben nicht für möglich halte, und eben weil man einen Zusammensturz des Ganzen fürchte, so sey das Misstrauen allgemein.

Der Herr Commissarius

entgegnete

Digitized by Google

dieses Misstrauen sey um so ungerechter und härter, da doch nicht verkannt werden könne, dass

1) die kaiserliche Debitcommission verschwunden,
2) zur Entfernung derselben die Befriedigung der Gläubiger nothwendig gewesen,
3) ohne hinlängliche Sicherheit niemand borgen werde,
4) nach dem vorhandnen Hausgesetz nicht willkürlich geborgt werden könne und
5) es eine schreyende Ungerechtigkeit seyn würde, die rechtlichen Männer, woraus das Regierungscollegium bestehe, einer Vernachlässigung ihrer Pflichten zu bezüchtigen.

Man sey überzeugt, dass an dieser unglücklichen Stimmung das gemeine Publicum nicht Antheil habe; sie habe bestimmt ihren Grund in einer aufgebrachten Partey, welche sich durch die gegenwärtige Constellation der Umstände in ihren Planen getäuscht sehe. Ebendeswegen würden Sich auch Se. Herzogl. Durchl. nicht irre machen lassen, den einmal betretenen Weg festen Schritts zu verfolgen, und Höchstdieselben seyen bestimmt überzeugt, dass das Publicum endlich selbst sein Unrecht einsehen, und die Bemühungen des Durchlauchtigsten Landesfürsten segnen werden. Den im Finstern schlei-

Digitized by Google

chenden Parteygeist werde man schon von selbst unwirksam zu machen wissen.

Den landschaftlichen Herren Deputirten, welche man wegen ihrer Kenntnisse und wegen ihrer biedern Gesinnungen wahrhaft achte, wolle der Herr Commissarius dadurch einen vollkommenen Beweis von der Reinheit derjenigen Gesinnungen geben, welche der Regierung eigen seyen, dass er es übernehme, den landschaftlichen Herren Deputirten einen Entwurf zu der festen Norm vorzulegen, welche die hiesige Regierung für die einzig mögliche halte, nicht nur allen landschaftlichen Beschwerden mit einemmale abzuhelfen, sondern auch das Zutrauen des Landesherrn zu seinen Unterthanen wieder herzustellen.

Die Herren Deput. würden daraus abnehmen, von welchem Geiste die hiesige Regierung beseelt sey, u. dass Se. Herzogl. Durchl. nicht ihren Privatvortheil, sondern einzig das allgemeine Beste des Landes beabsichtigen und der Argwohn von einem Umsturz der landschaftl. Verfassung eine wahre staatsverbrecherische Tendenz habe.

Von den Gesinnungen der Herren Deputirten sey man fest überzeugt, dass ihre Schritte nicht von Privatrücksichten geleitet würden, dass nur das all-

Digitized by Google

gemeine Beste, ohne Rücksicht auf Privatverhältnisse, ihr Zweck sey und seyn müsse.

Der Herr Commissarius

bemerkte ferner

man wisse zwar, dass der Landschaft keine Concurrenz irgend einer Art bey der Finanzverwaltung der Domanial-Einkünfte Sr. Herzogl. Durchl. zustehe, und dass der Regent hierüber niemand als seinem eigenen Gewissen Rechenschaft schuldig sey. Aber da Se. Herzogl. Durchl. dem Landesministerio nachgelassen hätten, die Organisation der hiesigen Finanzverwaltung dem ganzen Publicum öffentlich darlegen zu dürfen, so mache sich die H. Commission ein Vergnügen daraus, auch die Herren Deputirten von dem gegenwärtigen Zustand der Finanzverwaltung, das heisse, von dem wahren und mit Urkunden zu belegenden Ertrage der hiesigen Domanial-Einkünfte und von den daraus zu bestreitenden nothwendigen Ausgaben vollständig zu unterrichten; sie wolle die Herren Deputirten mit der Beschaffenheit des Schuldenzustands von 1801. und des Schuldenzustands, welcher gegenwärtig noch Statt habe, vertraulich bekannt machen. Dadurch werde zwar auf der Seite der Herren Deputirten die Ueberzeugung bewirkt werden, dass die Regierung keine Mühe gespart habe, hier eine bessere Lage

Digitized by Google

hervorzubringen und dass es ihr wahrer Ernst sey, durch Sparsamkeit und richtige Verwaltung die Finanzen zu erhöhen, aber sie sey auch überzeugt, dass die einmal aufgebrachte Partey, wenn sie eine ähnliche Ueberzeugung haben müsse, dadurch noch mehr aufgebracht werden würde, und dass man jezt, auch bey der grössten Anstrengung, auf ein allgemeines Zutrauen nicht rechnen dürfe.

Die Herren Deputirten

übergiengen diese Bemerkung mit Stillschweigen, äusserten aber,

dass sie sehr damit einverstanden seyen, wenn die Herzogl. Commission den Entwurf für eine künftige feste Norm der landschaftl. Verhältnisse übernehmen und nach Vollendung desselben die Norm selbst in einzelnen Conferenzen mit ihnen berichtigen wolle. Auf die Einsicht des hiesigen Finanzzustands hätten sie allerdings keinen unmittelbaren Anspruch, ein entferntes Interesse werde aber wohl dem Lande um deswillen nicht abgesprochen werden können, weil es ihm nicht gleichgültig seyn könne, wenn der Regent so verschuldet sey, dass er weder seiner Würde gemäss leben, noch den Zweck des Staats auf irgend eine Art erfüllen könne. Sie nähmen es daher dankbar an, wenn die Herzogl.

Digitized by Google

Commission sich die Mühe geben wolle, sie etwas genauer mit der hiesigen Finanzverwaltung bekannt zu machen.

Um den Entwurf zweckmässig verfassen zu können, wurden die Conferenzen auf zwey Tage ausgesezt.

Nachrichtlich wie oben

Kretschmann.

F. J. v. Hendrich. Ortloff.

Wilh. Rose, geh. Canzleyrath.

2.

Entwurf

der landschaftlichen Verfassung.

Cap. I.

Von der Verfassung der Landschaft als Corporation.

§. 1.

Landschaft.

Die Landschaft ist eine aus Rittergutsbesitzern und Städten zusammengesezte, der Landeshoheit des Fürstenthums unterworfene Corporation, ohne deren

ren in der Verfassung bestimmte Concurrenz einzelne bestimmte Hoheitsrechte nicht willkürlich vom Landesherrn ausgeübt werden können.

§. 2.

Ritterschaftliches Landschaftsrecht.

Das ritterschaftliche Landschaftsrecht haftet auf gewissen Gütern, welche theils Lehn, theils Allodien sind, und wer als Besitzer dieser Güter den Lehns- und Homagial-Eid geleistet hat, ist Mitglied der Ritterschaft, er sey übrigens adelichen oder bürgerlichen Standes; nur von denjenigen Rittergütern kann das Landstandschaftsrecht nicht ausgeübt werden, welche in dem Besitz von Personen aus dem Bauerstande sind.

§. 3.

Städtisches Landschaftsrecht.

Das städtische Landschaftsrecht haftet auf den Städten

Coburg
Neustadt an der Heyde, und
Rodach,

unter welchen Coburg den ersten Rang einnimmt.

Digitized by Google

§. 4.

Landtag.

Ein Coburgischer Landtag ist diejenige Landständische Zusammenkunft, wozu die sämmtlichen ständischen Glieder des Fürstenthums ausdrücklich von dem Landesherrn berufen werden, und dieser wird von 10. Jahren zu 10. Jahren gehalten.

§. 5.

Versammlungen und Convente.

Die Landschaft hat das Recht, für sich Versammlungen oder Convente zu halten, jedoch versteht es sich, dass dadurch der landesherrlichen Oberaufsicht keine Schranken gesezt werden können.

§. 6.

Einberufung.

Zu den eigentlichen Landtägen wird jedes landständische Mitglied mittelst eines Umlaufs, worin die Ursache des abzuhaltenden Landtags deutlich herausgesezt ist, einberufen.

§. 7.

Wer erscheinen kann.

Von den bürgerlichen Rittergutsbesitzern können nur diejenigen auf allgemeinen landschaftlichen

Digitized by Google

Versammlungen erscheinen, welche den Character als Rath vom Landesherrn erhalten haben. Die übrigen erscheinen durch Bevollmächtigte, welche ebenfalls solche Landstände seyn müssen, die das Recht des persönlichen Erscheinens haben. Auch Landtagsfähige Stände können durch Landtagsfähige Bevollmächtigte erscheinen.

§. 8.

Erscheinen der Städte.

Die Städte erscheinen durch den Chef und den Syndicus ihres Collegii.

§. 9.

Anmelden der Stände.

Die erschienenen Landstände melden sich bey ihrer Ankunft bey dem Commissair, welchen der Landesherr besonders dazu beauftragt, und übergeben demselben die ihnen ertheilten Vollmachten der abwesenden Landstände.

§. 10.

Es hängt vom Landesherrn ab, den Landtag entweder persönlich, oder durch Commissairs abzuhalten.

Digitized by Google

§. 11.

Wenn der Landtag wie gewöhnlich durch die beauftragte Landesregierung abgehalten wird; so werden die versammelten Stände, wenn sie vorher durch ihren Consulenten der Landesregierung von ihrem Beysammenseyn Nachricht gegeben haben, durch einen Regierungssecretair auf das Regierungs-Sessions-Zimmer eingeladen; sie nehmen auf der linken Seite des Präsidenten in der Maasse Platz:

1) Der Landschaftsdirector,
2) Die Ausschussmitglieder nach ihrem zeitherigen Rang,
3) Die adelichen Mitglieder der Ritterschaft nach ihrem Alter,
4) Die bürgerlichen Mitglieder nach dem Alter ihrer Patente.

§. 12.

Nach sachgemässem Vortrag des Präsidenten wird den versammelten Ständen die Landtagsproposition von dem Landesherrn eigenhändig vollzogen ausgehändigt, und die Stände begeben sich hinweg, um ihre Berathschlagungen über die Proposition anzufangen.

Digitized by Google

§. 13.

Nach vollendeten landständ. Berathschlagungen, wobey die Mehrheit der Stimmen entscheidet, und wo abwesende, welche gehörig vergeladen sind, und keine Vollmachten ertheilt haben, nicht gezählt werden, wird der versammelten Landesregierung die ständische Präliminarschrift, spätestens sechs Tage nach Eröffnung des Landtags, übergeben, und in derselben sind zugleich die ständischen Beschwerden und Wünsche gehörig und bescheiden auseinander zu setzen.

§. 14.

Die von dem Landesherrn hierauf gefassten Resolutionen werden den versammelten Ständen schriftlich zugefertigt. Die Stände übergeben dann ihre Hauptverwilligungsschrift, und von der Landesregierung wird der Landtagsabschied den versammelten Ständen unter eigenhändiger Unterschrift des Landesherrn zugefertigt, dann aber der Landtag aufgehoben. Während der Dauer des Landtags erhält jedes erschienene landständische Mitglied vier Thaler täglich Diäten.

§. 15.

Der engere Ausschuss ist ein beständiges, mit unwiderruflicher landesherrlicher Genehmigung aus

Digitized by Google

drey Ritterschaftlichen Deputirten, wovon der erste den Namen Director führt, und drey städtischen Deputirten, als welche von jeder der drey Städte Coburg, Neustadt und Rodach immer der erste Bürgermeister mit dem Syndicus erscheint, bestehendes Collegium, welches die gesammte Landschaft vorstellt, und deren Angelegenheiten besorgt.

§. 16.

Die Deputirten der Ritterschaft, wozu auch Herzogl. Räthe, welche in einem Landescollegio Sitz und Stimme haben, genommen werden können, werden von sämmtlichen Landständen der Ritterschaft und der Städte gewählt, und dem Landesherrn zur Genehmigung vorgeschlagen.

Der Landesherr kann die Genehmigung aus hinlänglichen Gründen verweigern, und die Landschaft muss dann anderweit wählen und anderweit vorschlagen.

§. 17.

Auch der Landschaftsdirector wird von sämmtlichen Ständen gewählt, dem Landesherrn vorgeschlagen, und erhält nach dessen Genehmigung ein landesherrliches Patent. Seine Besoldung besteht in vier hundert Thalern, welche aus den Steuerein-

Digitized by Google

künften bezahlt werden. Er darf aber nicht ausserhalb Landes, sondern muss in der Stadt Coburg oder im Lande wohnen.

§. 18.

Der Director hat bey den Conventen des Ausschusses den Vorsitz. Er erbricht alle eingegangene Sachen, präsentirt sie, macht an die übrigen Ausschussdeputirten den Vortrag, lässt darüber entweder mündlich in Conventen, oder schriftlich durch Umläufe abstimmen, die durch Mehrheit der Stimmen festgesezte Entscheidung von dem Consulenten entwerfen, befördert das Concept anderweit zur Signatur der Ausschussmitglieder und sorgt für dessen Ausfertigung, welche ebenfalls von sämmtlichen Ausschussmitgliedern zu unterschreiben ist.

§. 19.

Ohne Genehmigung der Ausschussmitglieder durch Mehrheit der Stimmen kann der Director in landschaftlichen Angelegenheiten nichts verbindlich verfügen.

§. 20.

Alles was aber der engere Ausschuss im Namen der Landschaft verfügt, daran ist dieselbe in-

Digitized by Google

sofern gebunden, insofern die Verfügung Angelegenheiten betrift, welche in der Verfassung schon bestimmt sind, oder wozu sämmtliche Landstände durch die Mehrheit der Stimmen ihre Einwilligung schon gegeben haben.

§. 21.

Sind die Stimmen der Landstände oder die Stimmen des Ausschusses über irgend eine Angelegenheit gleich, so muss sich über eine schickliche Art der Entscheidung vereinigt werden. Der Landschaftsdirector hat ausser der ihm zugehörigen einen Stimme keine entscheidende zweyte Stimme.

Dem engern Ausschuss ist zwar nachgelassen, zur Behandlung der landschaftlichen Angelegenheiten Convente zu halten, diese sind aber zur Ersparung der Kosten nur dann zulässig, wenn die Angelegenheit nicht durch eine schriftliche Umfrage berichtigt werden kann.

§. 22.

Während eines landschaftlichen Convents erhalten die landschaftlichen Deputirten so wie bey einem Landtag cf. §. 14. täglich vier Thaler Diäten.

Digitized by Google

§. 23.

Der engere Ausschuss ist schuldig, über die von ihm und der Landschaft in Acten verhandelten Geschäfte dem Landesherrn Aufschluss zu geben, auch die Resultate davon einer abgeordneten landesherrlichen Commission in Original vorzulegen.

§. 24.

Er hat seine eigene Registratur, welche zugleich mit von dem bey dem Ausschuss angestellten Consulenten versehen wird; auch ist ein Copist und ein Bote angestellt. Bey vorfallenden Conventen werden die Sitzungen auf dem hiesigen Rathhause mit Genehmigung des Magistrats gehalten. Zu seinem Bedürfniss für Schreibmaterialien, Post- und Botenlohn, werden bestimmte Summen auf dem Etat der Hauptcasse ausgeworfen.

§. 25.

Der engere Ausschuss führt ein eignes Siegel für seine Expedition:

das sächsische Wappen mit den Emblemen der Ritterschaft und des Gewerbfleisses,

welches in der Verwahrung des Directors ist.

Digitized by Google

§. 26.

Alle Expeditionen, welche an die Landschaft in eigentlichen landschaftlichen Angelegenheiten ergehen, werden von allen Behörden sportelfrey ausgefertigt.

§. 27.

Wenn die Landschaft, entweder auf dem Landtag oder durch den Ausschuss, Beschwerden vorbringen will; so ist sie nur in sofern durch den Landtagsabschied von 1613. dazu berechtigt, in so fern diese Beschwerden das ganze Land betreffen, und der Landesherr ist verpflichtet, in diesem Fall die Beschwerden von der Landschaft anzuhören und zu erledigen. Diejenigen Brschwerden, welche nur einzelne Rittergüter oder einzelne Stände zu haben glauben, dürfen aber durchaus nicht durch die Landschaft vorgebracht werden, sondern sie gehören vor die constituirten Landesbehörden, wo das rechtliche Gehör darüber nie versagt werden soll.

§. 28.

Weder der Landschaft im Allgemeinen, noch dem engern Ausschusse steht eine Gerichtsbarkeit

Digitized by Google

über ihre Mitglieder und über die landschaftl. Diener zu. Diese gebührt lediglich der Landesregierung, wo auch der Landschaftsdirector und die landschaftlichen Diener in vorkommenden Fällen Urlaub suchen müssen.

§. 29.

Tritt der Fall ein, dass die Landschaft sich vermüssigt glaubt, gegen den Landesherrn und dessen nachgesezte Collegien Klage zu führen; so können sie diese Klage gegen den Reichsabschied von 1654. §. 180. und die neueste Wahlkapitulation Art. 19. §. 6. 7. nicht bey den Reichsgerichten anbringen, sondern sie ist nach dem Landtagsabschied vom Jahr 1613. bey der Justizdeputation Unserer Landesregierung einzureichen. Diese muss in Hinsicht auf die Sache ihres Eides gegen Uns entlassen werden und hat die Pflicht, nach vollendetem Verfahren die Acten an zwey Juristen-Facultäten, wovon der Landesherr und die Landschaft jeder Theil besonders eine vorschlägt, zum Spruch zu versenden.

Erfolgt das Urtheil gleichstimmig, so ist es ohne weiteres rechtskräftig; fallen die Urtheile verschieden aus, so muss jeder Theil noch in zwey Sätzen zu den Acten verfahren, und nach geschlossenem Ver-

Digitized by Google

fahren werden die Acten anderweit an ein drittes Spruchcollegium, welches nach dem Vorschlag der Landesregierung und der Landschaft von dreyen durchs Loos entschieden wird, versendet. Was hierauf erkannt wird, erhält ohne weiteres die Rechtskraft.

§. 50.

Nur in den Fällen, wo von dem Landesherrn der Landschaft das rechtliche Gehör versagt oder ohne rechtliche Entscheidung in Sachen, wo der Landschaft eine Concurrenz zusteht, factisch vorgeschritten wird, ist es unverwehrt, ihren Weg an die Reichsgerichte zu nehmen.

Cap. II.

Von dem Antheil, welcher der Landschaft bey der Ausübung einzelner Hoheitsrechte als Corpus, und den einzelnen Ständen als Gutsbesitzern oder Gemeinheiten zukommt.

Tit. I.

Von der Gesetzgebenden Gewalt.

§. 51.

Das Recht der Gesetzgebung stehet dem Landesherrn unstreitig zu, und begreift das Recht: neue Gesetze zu geben, fremde einzuführen, die schon geltenden zu verändern, authentisch auszulegen und ab-

Digitized by Google

zuschaffen. Sind die Gesetze von der Art, dass sie auf Aufhebung oder Veränderung der im Lande durch rechtsgültiges Herkommen und Gesetze bestehenden Staatsverfassung beabsichtigen; so können sie nicht anders, als mit ausdrücklicher Bewilligung der Landschaft erlassen werden.

§. 52.

Diejenigen Verordnungen, welche blos die landesherrl. Domainen, Aemter und Einkünfte betreffen, und blos auf die landesherrl. Finanzverwaltung und deren einzelne Zweige Bezug haben, können von dem Landesherrn ohne Rücksprache mit den Ständen erlassen werden.

§. 53.

Policey- und Justizgesetze, welche das ganze Land umfassen, eine andauernde Norm enthalten, und bey deren Erlassung nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, auch an den Rechten der Landschaft nichts ändern, werden dem engern Ausschuss der Landschaft vor der Publication zum Gutachten mitgetheilt. Es muss aber der Ausschuss sein Gutachten ohne Nachsicht binnen sechs Wochen nach der Einhändigung bey Unserer Landesregierung einreichen.

Digitized by Google

§. 54.

Wenn aber das Gutachten des engern Ausschusses gegen die Bekanntmachung des Gesetzes ist, und der Landesherr sich von den Gründen des landschaftlichen Ausschusses nicht überzeugen kann; so kann ein solches Gesetz auch gegen das Gutachten des engern Ausschusses als im Lande vollkommen gültig publicirt werden.

§. 55.

Unter den Gesetzen in Policey- und Justizsachen, worüber der Landesherr das Gutachten des engern Ausschusses zu hören sich verpflichtet, sind diejenigen Policey- und Justizanordnungen *nicht begriffen*, welche nicht das ganze Land, sondern blos einzelne Gemeinheiten, einzelne Stände, Personen, und die Verhältnisse einzelner Ortschaften betreffen, und zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Beförderung des allgemeinen Wohls in dringenden Fällen gegeben werden.

§. 56.

Die Publication der Gesetze geschieht in jedem Orte durch diejenige Behörde, welche die Ortspolicey hat, wenn derselben das Gesetz unmittelbar durch die Landesregierung mitgetheilt worden ist.

Digitized by Google

§. 57.

Das Recht, Privilegien, Abolitionen und Dispensationen zu ertheilen, steht dem Landesherrn ohne Concurrenz der Landstände zu; nur darf das Privilegium kein Monopol begreifen, wodurch der allgemeine Gewerbfleiss des Landes gehemmt wird. In der Dispensation darf keine Veranlassung zu einem öffentlichen Aergerniss liegen, und die Abolition darf nicht so beschaffen seyn, dass dadurch zur Unsicherheit des Landes schwere Verbrechen unbestraft bleiben.

§. 58.

Ereigneten sich dergleichen Fälle, so hat der engere Ausschuss das Recht, dem Landesherrn bescheidene Vorstellungen deswegen zu machen, die Nachtheile für das Land auseinander zu setzen, und wenn diese Vorstellungen nicht fruchten sollten, auf rechtliches Gehör und Versendung der Acten an auswärtige unparteyische Richter zu dringen. Wird das rechtliche Gehör versagt, so steht der Landschaft der Weg an die Reichsgerichte offen.

§. 59.

Uebrigens steht es dem Landesherrn frey, bereits gegebene Privilegien, wenn sie nicht fortdau-

ernd sind, nach Befinden der Umstände zu ändern und aufzuheben.

Tit. II.

Von der Policeygewalt.

§. 40.

Die Policeygewalt steht dem Landesherrn mit Ausnahme dessen, was eben von der Policeygesetzgebung gesagt ist, ohne Concurrenz der Stände zu. Er hat Kraft derselben die Oberaufsicht über alle Gemeinheiten, Corporationen, Gesellschaften, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen im Lande, und hat Kraft dieser Oberaufsicht das Recht, über das Vermögen derselben zu wachen, kann aber eben deshalb zum Nachtheil der Sicherheit weder etwas selbst vornehmen noch vornehmen lassen, weil die Oberaufsicht gerade in der Aufrechthaltung dieser Sicherheit besteht.

§. 41.

Die Landstände als Gutsbesitzer und Gemeinheiten und deren Gerichte sind, so wie die Städte, unbedingt verpflichtet, den Landespoliceyverordnungen, welche von der Landesregierung ausgehen, bey Vermeidung fiscalischer Ahndung Folge zu leisten.

§. 42.

§. 42.

Die Anstellung öffentlicher Staatsdiener und die Bestätigung der bey Städten und Gemeinheiten, denen ein Wahlrecht zustehet, von diesen gewählten Officianten ist ausschliesslich dem Landesherrn überlassen, er darf aber dabey nicht blos nach Neigung handeln, sondern muss auf die Tauglichkeit des Subjects für die zu ertheilende Staatsbedienung sehen, und bey gleichen Kenntnissen dem Innländer vor dem Ausländer den Vorzug geben.

§. 43.

Dienstverkäufe sind unbedingt ungültig, sie mögen bey geistlichen oder weltlichen Stellen vorkommen, und Wir ertheilen Unserer getreuen Landschaft das Recht, im Fall jemals ein Dienstverkauf zu ihrer Kenntniss kommen sollte, auf die Entfernung des Dienstkäufers aus der Dienststelle dringen zu dürfen.

§. 44.

Die Concurrenz der Landschaft bey dem Gymnasium bleibt in statu quo, in wiefern solches nach der erfolgten Organisation des Gymnasiums möglich ist, jedoch muss die Landschaft in Ermangelung des Fonds zur Bezahlung der Besoldungen das Fehlende beyschiessen.

Digitized by Google

§. 45.

Die Scheres-Zieritzische Stiftungs-Commission bleibt ganz in statu quo, und Wir behalten Uns lediglich die Oberaufsicht über diese Stiftung vor.

§. 46.

Die Policey- Zucht- und Waisenhauscommission ist als eine interimistische Commission bey Organisation Unserer Landescollegien gänzlich aufgehoben worden, und Unsere Landschaft hat dabey um so weniger auf eine dauernde Concurrenz Anspruch, weil ehedem die landschaftl. Mitglieder blos vermöge landesherrl. Auftrags dabey mitwirkten.

§. 47.

Da Wir bey Ausübung der Policeygewalt, lediglich die höchstmögliche Cultur der Landesbewohner vor Augen haben, und nur die möglichst sichere Erreichung dieses Zwecks mit Entfernung aller Nebenabsichten wünschen; so Wollen Wir auch, dass für die Zukunft alle kleinliche Irrungen und Streitigkeiten zwischen den Städten, den einzelnen Gutsbesitzern und deren Gerichten mit Unsern Aemtern über die Ausübung der Policey entfernt werden. Wir wollen daher nicht nur den Städten, welchen die Ortspolicey noch nicht in ihrem ganzem Umfange verlie-

hen ist, sondern auch den Rittergutsbesitzern, welche die Dorfs- und Gemeindeherrschaft hergebracht haben, nicht nur in ihren geschlossenen Rittergutsbezirken in einem erweiterten Umfang des Begriffs diese Ortspoliceyausübung gestatten, sondern Wir wollen auch, dass über solche vermischte Orte, wo theils Amtslehne, theils Rittergutslehne und Untersassen sich befinden, die grössere Zahl wegen der Policeyausübung in der Maasse entscheide, dass über vermischte Orte, die einem Rittergutsbesitzer zum grössten Theil gehören, und worüber Uns ausschliesslich oder in Gemeinschaft mit dem Gutsherrn die Dorfs- und Gemeindeherrschaft bisher zustand, künftig dieselbe, und die Ausübung der Ortspolicey überhaupt allein überlassen werden soll.

Dagegen wird in solche Orte, welche Uns zum grössern Theil zugehören, die Dorfs- und Gemeindeherrschaft und die Ortspolicey überhaupt von Unsern Aemtern nach wie vor ausgeübt.

§. 48.

Da aber alle Policeybehörden im Lande sich zu gleichem Zwecke vereinigen müssen, so stehen sie sämmtlich unter Unserer Landesregierung, und müssen derselben unbedingte Folge leisten.

Digitized by Google

§. 49.

Die den Städten und Rittergutsbesitzern gestattete Policeyausübung umfasst alle Gegenstände der Policey, in Rücksicht ihrer örtlichen Anordnung und zwar:

1) Gebote und Verbote in Dorfs- und Gemeindesachen, oder Verordnungen und Verfügungen, welche die Stadt- und Dorfpolicey, und das Gemeindewesen betreffen, in wiefern sie nach schon bestehenden Gesetzen erlassen werden.

2) Die Publication landesherrlicher Verordnungen;

3) Die Besetzung der policeylichen und Gemeindeämter in der Maasse, dass die dazu ausersehenen Personen der Landesregierung angezeigt, und nach deren unentgeldlich erfolgten Genehmigung von der Unterpoliceybehörde des Orts verpflichtet und bestellt werden.

4) Aufſicht über die Benutzung der Gemeindehölzer, über die Dorfs- und Markungsgränzen, deren Erhaltung und Berichtigung, Unterhaltung der Wege, Stege und Zäune.

5) Aufſicht über das Medicinalwesen, Märkte, Wirthshäuser, Schenken, Mühlen, Maass und Gewicht;

6) Feuerpolicey des Orts und Feuerschau.

7) Abhaltung und Entfernung der Bettler, Vaga-

Digitized by Google

bunden und liederlichen Gesindels;

8) Aufsicht über das Gemeindevermögen und Rechnungswesen;

9) Aufsicht über Huthen, Triften und Gemeindeplätze;

10) Mitwirkung und Aufsicht bey Einquartierungen und Märschen unter der Direction des Herzogl. Marschcommissarius;

11) Ausschreibung der Gemeinde-Frohn;

12) Regulirung der Gemeindeanlagen zur Bestreitung des gemeinen Aufwands;

13) Handhabung der Stadtpolicey, Dorfs- und Gemeindeordnung;

14) Aufsicht bey Kirchweih- und andern Volksfesten;

15) Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, insofern hierbey nicht die Lehnsgerichtsbarkeit concurrirt;

16) Aufsicht über Errichtung der Tropfhäuser ebenfalls unter der Verbindlichkeit der jedesmaligen Berichtserstattung an die Landesregierung und deren einzuholenden Genehmigung;

17) Aufsicht über die Bauten mit der Verbindlichkeit der Berichtserstattung bey Neubauten und Reparaturen, welche Neubauten gleich kommen.

Digitized by Google

Die Expeditionen werden aber den vorhandenen Verordnungen gemäss nicht taxiret.

18) Die Concessionen zu Krämereyen, Brauereyen, Brandweinbrennereyen, Wirthshäusern und Schenkstätten werden von dem Landesherrn ertheilt, aber der Ortspoliceybehörde steht die Aufsicht über die Concessionirten zu.

19) Das Recht Innungen zu ertheilen steht lediglich dem Landesherrn zu; aber die Aufsicht über die Handwerke des Orts, so wie die Verhinderung der Pfuschereyen ist Sache der Ortspoliceybehörde, jedoch wie sich von selbst versteht, alles unter der Oberaufsicht der Landesregierung.

Tit. III.

Von der Justizgewalt.

§. 50.

Der Landesherr ist die Quelle der Gerichtsbarkeit, er kann aber dieselbe nicht selbst ausüben, sondern muss deshalb eigene Ober- und Unterjustizbehörden constituiren. Cabinetsjustiz ist für immer unerlaubt. Die Landesherrschaft kann weder selbst, noch durch ihre Collegien bey den Landesgerichten, in der Justiz Aufenthalt machen. So sehr es ihre Pflicht ist, die Justiz zu befördern; so wenig darf sie

Digitized by Google

die constituirten Justizbehörden durch besondere Befehle belästigen, oder gar ihnen vorschreiben, wie sie sprechen sollen. Erfolgen dergleichen Cabinetsbefehle; so sollen sie als erschlichen angesehen werden, und die Sache ihren rechtlichen Lauf behalten.

§. 51.

Werden Beschwerden bey der Landesherrschaft gegen die Justizbehörden angebracht; so sollen zwar dieselben genau untersucht, der Sache selbst aber kein Aufenthalt gegeben werden.

§. 52.

Zur Vertheidigung seines Rechts ist es jedem Landeseingesessenen erlaubt, selbst gegen die landesherrlichen Fiscale auswärtige Sachwalter zu gebrauchen, und auch die einheimischen sollen auf keine Art gehindert werden, den Eingesessenen in ihren Angelegenheiten zu dienen.

§. 53.

Da Unsere Absicht lediglich auf schnelle und unparteyische Justizpflege gerichtet ist; so müssen Uns die häufigen Differenzen zwischen Unsern Aemtern und den Vasallen, Gerichten, auch Magisträten und Stadträthen höchst unangenehm seyn, und es ist Uns

Digitized by Google

zu deren Abstellung daran gelegen, dass die Ressortverhältnisse genau bestimmt werden mögen. Eingriffe Unserer Justizbehörden in die Rechte der Patrimonialgerichtsbarkeit werden Wir durchaus nicht mehr gestatten, Wir wollen vielmehr Unsere Landstände durch mehrere Ausdehnung ihrer zeitherigen Gerichtsbarkeit noch besonders begnadigen.

§. 54.

Die Untergerichtsbarkeit soll künftig alle Civilsachen der Gerichtsuntersassen umfassen, und der Unterschied zwischen Voigteyen und Gerichten aufhören. Alle Untergerichtsstellen der Rittergutsbesitzer werden

Patrimonialgerichte

genannt, und denjenigen Rittergutsbesitzern und Städten, welche bisher noch keine vollständige Civil- und Criminalgerichtsbarkeit hatten, wollen Wir dieselbe, wenn sie darum nachsuchen, verleihen.

Die Criminalgerichtsbarkeit kann aber nur den Gutsbesitzern auf diejenigen Orte ertheilt werden, wo sie die Ortspolicey haben, dann erstreckt sie sich aber auch über alle Einwohner ohne Rücksicht auf Lehnsverhältnisse.

Digitized by Google

§. 55.

Uebrigens versteht es sich von selbst, dass alle Patrimonialgerichte überall sich pünctlich nach den Landesgesetzen richten, die Gerichtsbarkeit nur innerhalb Landes ausüben dürfen, und unter der Oberaufsicht der Justizdeputation Unserer Landesregierung, und deren Revision und Visitation stehen.

§. 56.

Die Civil-Patrimonialgerichtsbarkeit umfasst ausser den Civilsachen auch kleinere Vergehen, weshalb nicht über dreytägiges Gefängniss oder über eine Geldstrafe von fünf Gulden Fränk. erkannt werden kann.

§. 57.

Eben das gilt in Criminalsachen, wo, wenn es auf Abhörung eines Zeugen ankommt, der unter Patrimonialgerichten stehet, das Amt, vor dem die eigentliche Untersuchung anhängig ist, um Sistirung desselben requiriren muss, die von dem Patrimonialgericht nicht verweigert werden darf. Zwischen dem Justizamt, und den mit Criminalgerichtsbarkeit versehenen Gerichten entscheidet bey einer anzugehenden Untersuchung das Forum delicti, und sowohl die Behörde des Wohnorts, als die der Ergreifung des Ver-

Digitized by Google

brechers ist verbunden, denselben an das Forum delicti auszuliefern.

§. 58.

Wenn bey einem Rittergute oder einer Stadt blos die Civilgerichtsbarkeit ist, und die Criminalgerichtsbarkeit Unserm Justizamt zustehet; so ist gleichwohl das Civilgericht befugt, den Angeschuldigten zur Haft zu bringen, und ihn summarisch zu vernehmen, jedoch auch verbunden, ihn auf Verlangen sofort, oder ausserdem längstens nach zwey Tagen freywillig an das Justizamt, gegen Bezahlung der Atzungs- und anderer Kosten, mit dem Protocolle abzuliefern.

§. 59.

Unsere landesherrl. Collegien, und die von denselben bestellten Commissarien citiren in allen Fällen unmittelbar, und geben dem Patrimonialgericht nur Kenntniss davon. Wir wollen aber streng darüber halten, dass unter der Form einer Commission die Rechte der Landstände nicht beeinträchtigt werden, und perpetuirliche Aemter-Commissionen sollen gar nicht Statt finden.

§. 60.

Da Wir ganz vorzüglich wünschen, dass die Justizpflege in Unsern Landen befördert, und alles, was

Digitized by Google

den Geschäftsgang erschweren kann, entfernt werde, so wollen wir mit Hintansetzung jeder andern Rücksicht geschehen lassen, dass in Civilsachen Amtsunterthanen vor den Patrimonialgerichten und Patrimonialgerichtsuntersassen vor dem Justizamte gegenseitig auf vorgängige gehörige Requisition sistirt werden und es soll diese gegenseitige Stellung der Amtsgerichtsunterthanen und Patrimonialgerichtsuntersassen auch in Criminalsachen auf vorgängige gehörige Requisition insofern Statt finden, als die Patrimonialgerichtsbehörde die Criminaljurisdiction hergebracht hat und auszuüben berechtigt ist, indem es sich von selbst versteht, dass, wenn die Patrimonialgerichtsbehörde keine Criminaljurisdiction hat, sondern diese Unserm Amte zustehet, die Patrimonialgerichtsbehörde weder in Criminalsachen requiriren, noch eine Requisition von Unserm Amte erwarten kann, das in solchen Fällen unmittelbar citiret.

§. 61.

Vor Einsendung der Criminalurtheile durch die Patrimonialgerichte an die Landesregierung, dürfen dieselben nicht publicirt werden, und überhaupt sind die Patrimonialgerichte in Criminalsachen an die processordnungsmässige Leitung der Landesregierung als Justizdeputation gebunden.

Digitized by Google

§. 62.

Unsere Aemter und Gerichtsstellen sind schuldig, auf Requisition und gegen Erlegung der gesetzlichen Schliess- Sitz- und Atzungsgelder, die Angeschuldigten von den Patrimonialgerichten aufzunehmen und in guter Verwahrung halten zu lassen, wodurch jedoch die Patrimonialgerichts - Berechtigten der Verbindlichkeit, für eigne Gefängnisse zu sorgen, um so weniger enthoben werden, da ihnen der Vortheil der Gerichtsbarkeit überlassen bleibt.

§. 63.

Wo die Patrimonialgerichte die Ortspolicey haben, haben sie auch die Policeygerichtsbarkeit. Geldstrafen über 5 fl. Fr. und Gefängnissstrafen über drey Tage können aber nur mit Genehmigung Unserer Landesregierung erkannt werden.

§. 64.

Alle Rittergutsbesitzer sind schriftsässig, und stehen unmittelbar unter Unserer Landesregierung.

§. 65.

Hat die Gutsherrschaft Klagen wider einzelne Gerichtseingesessene oder wider die ganze Gemeinde, die aus lauter Gerichtseingesessenen besteht, anzu-

Digitized by Google

bringen; so geschicht solches vor den Rittergutsgerichten.

§. 66.

Die Gerichtshalter wählen die Rittergutsbesitzer aus den bey Unserer Landesregierung examinirten und immatriculirten Advocaten. Der einmal bestellte Gerichtshalter kann aber nicht willkürlich von den Gutsbesitzern abgedankt werden, sondern er muss so lang in seiner Stelle bleiben, bis er entweder freywillig resigniret, oder Umstände eintreten, die nach dem Urtheil der Justizdeputation zu seiner Entlassung berechtigen.

§. 67.

Die Gerichtsbarkeit auf den Land- und Heerstrassen hat Unser Justizamt; auf den Communicationswegen von einem Orte zum andern, oder auf den sogenannten Feldwegen steht die Gerichtsbarkeit entweder dem Rittergutsbesitzer, oder der Stadt, welche die Ortspolicey hat, oder dem Patrimonialgerichte zu, je nachdem diese Wege ein Eigenthum der gesammten Gemeinde, oder einzelner Ortseinwohner sind.

§. 68.

Wer in einem Orte die Policeygerichtsbarkeit

Digitized by Google

hat, dem steht auch die Gerichtsbarkeit über die sich darin aufhaltenden Fremden zu.

§. 69.

Die Gerichtsbarkeit über alle Pfarrer und Schullehrer, so wie über herrschaftliche Diener, sie mögen sitzen wo sie wollen, verbleibt der Regierung.

§. 70.

In Ansehung ihrer eigenen Forste haben die Vasallen und Städte auch die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit; sie dürfen aber nicht über 5 fl. Fr. an Gelde, und nicht über drey Tage Gefängniss strafen. In Ansehung der Jagd, jedoch nur in wiefern es die Handhabung der ihnen zustehenden Gerechtsame betrift, haben sie die Bestrafung der in ihren Revieren vorfallenden Forst- und Jagdexcesse.

§. 71.

Forst- und Jagd-Contraventionen gegen Unsere Domainen-Jagd und Forstgerechtsame, und gegen allgemeine Jagd- und Forstpolicey-Gesetze, wobey eine fiscalische Rüge eintritt, sind kein Gegenstand der Gerichtsbarkeit der Patrimonialgerichte.

§. 72.

Eben so haben die Gutsbesitzer in Ansehung der

Digitized by Google

Contraventionen und Defraudationen gegen landesherrliche Abgaben, Gefälle und Anlagen, keine Untersuchung und Bestrafung, sondern diese gehört lediglich vor die Fürstl. Behörden.

§. 73.

Um jedes Patrimonialgericht in den Stand zu setzen, die ihm zuständige Gerichtsbarkeit auf die kräftigste und bequemste Art auszuüben; so geben Wir hiermit allen Rittergutsbesitzern und Städten die Erlaubniss, sich durch Umtausch ihrer zerstreuten Hintersassen in Herzogl. Dörfern gegen Herzogl. Unterthanen in ihren Dörfern geschlossene Gerichtsbezirke zu verschaffen, und Wir werden Unserer Landesregierung zu diesem Geschäfte die ausreichende Instruction zugehen lassen.

§. 74.

Bis dieser Austausch wirklich geschehen ist, bleibt, wie es sich von selbst versteht, die Lehnsgerichtsbarkeit des Justizamts und der Patrimonialgerichte in statu quo.

Digitized by Google

Tit. IV.

Von der Militairgewalt.

§. 75.

Dem Landesherrn steht, vermöge der Militairgewalt, das Recht zu, die zum Reichscontingent und zur Sicherheit des Landes nöthigen Truppen zu halten, und aus den Landesunterthanen zu recrutiren, jedoch darf das Militair für die Zukunft über die gegenwärtig bestehende Anzahl zum Nachtheil des Landes nicht vermehrt werden, insofern neue Landesanfälle die Vermehrung nicht nothwendig machen, und es soll deshalb dem engern Ausschuss der gegenwärtige effective Stand des Militairs mitgetheilt werden. Ausser den angesessenen Unterthanen ist die ganze dienstfähige Mannschaft im Lande, sie mag unmittelbar unter das Amt oder zu den Städten und Rittergütern gehören, mit Ausnahme der Bürger der Stadt Coburg zum Militairdienst verpflichtet, jedoch mit der Einschränkung, dass nur diejenigen Unterthanen-Söhne zu Soldaten ausgehoben werden können, welche in dem Hause ihrer Eltern entbehrlich sind, oder auf ihre eigne Hand arbeiten, und nicht schon ein bestimmtes Gewerbe als Meister ergriffen haben.

§. 76.

Digitized by Google

§. 76.

Um alle Beschwerden deshalb für die Zukunft gänzlich abzuschneiden, soll von einer eignen Regierungscommission mit Zuziehung einer Militairperson, und eines Deputirten vom engern landschaftlichen Ausschusse, die dienstfähige Mannschaft alle Jahre gehörig aufgezeichnet, und die entbehrlichen angemerkt werden.

§. 77.

Jeder in Reihe und Glied stehende Soldat hat das Recht, seinen Abschied nach einer Dienstzeit von zehn Jahren zu verlangen, und dieser darf ihm auch vor diesem Zeitraum nicht verweigert werden, wenn er nachweiset, dass er durch Heyrath oder durch Erbschaft ein Gut von zwölf Acker Land, oder ein sonst einträgliches bürgerliches Gewerbe erhalten hat,

§. 78.

Dem Landesherrn stehet, vermöge der Militairgewalt, ohne Concurrenz der Landschaft, das Recht der Einquartierung fremder und einheimischer Truppen zu. Alle Unterthanen des Landes, insofern sie nicht rechtsgültige Exemtions-Privilegien haben, wie dies in Ansehung der Einquartierung fremder Truppen bey der Stadt Coburg der Fall ist, sind zur Tra-

Digitized by Google

gung dieser Last verpflichtet, so wie das platte Land insbesondere zu Leistung der Kriegsfuhren, Vorspann und Proviantlieferung.

Tit. V.

Von der Finanzverwaltung.

§. 79.

Dem Landesherrn stehet, vermöge der Landeshoheit, und vermöge der deutschen Reichsverfassung W. F. Art. VIII. §. 4. N. W. C. Art. XV. §. 2. Art. XIX. §. 6. und vermöge der den Chur- und Fürsten von Sachsen verliehenen Gerechtigkeiten, das Recht zu, seine Unterthanen mit Bewilligung der Landstände mit directen und indirecten Steuern nach der bestehenden Verfassung zu belegen. Nach der hiesigen Verfassung waren die Landstände verbunden, diejenigen Steuern zu verwilligen, welche

a) zur Bestreitung der ordentlichen und ausserordentlichen Reichs- und Kreissteuern;

b) zu den Kammerzielern;

c) zu den Unkosten, welche zur Anlegung und Erhaltung der Vestung und Garnison erforderlich werden;

d) zu den Kosten der Gesandschaften bey Reichsdeputationen und Kreistagen;

Digitized by Google

e) bey Vermählungen der Prinzessinnen;

f) zur Unterhaltung des Reichscontingents und Landesmilitairs;

g) zur Unterhaltung der Landescollegien;

h) Unterstützung der Schulen;

i) Abtragung der mit Genehmigung der Landschaft contrahirten Landesschulden, erfordert werden; ausserdem aber hat die Landschaft seit Jahrhunderten beträchtliche Summen für einzelne Bedürfnisse des Hofs, und namentlich:

a) für Vermählungen der Erbprinzen;

b) für die Erziehung der Fürstl. Familie;

c) für die Reisen einzelner Mitglieder aus dem Fürstl. Hause;

d) für Pathengeschenke und dergl. bezahlt.

§. 80.

Für die Zukunft soll die Landschaft, nachdem sie die für Uns bezahlten Schulden, und diejenigen, welche Unsers Herrn Vaters Gnaden und Wir bey derselben aufgenommen haben, als getilgt ansieht:

a) zur Ausstattung der Prinzessinnen;

b) zur Verzinsung oder Abtragung landesherrlicher Kammerschulden;

c) für die Reisen einzelner Familienglieder;

d) für die Erziehung Herzogl. Prinzen;

Digitized by Google

c) für andere, die Privatverhältnisse der Fürstlichen Familie betreffende Bedürfnisse, welcher Name ihnen auch gegeben werden möchte, ausser den bereits zur Domainencasse fliessenden ordinairen Steuern und Tranksteuern, keine Beyträge zu liefern verbunden seyn. Die Ordinair-Land-Tranksteuern, welche dem Landesherrn zur Kammerhülfe seit Jahrhunderten gezahlt worden sind, bleiben demselben ferner.

§. 81.

Die Landschaft ist verbunden

a) die ordentlichen und ausserordentlichen Reichs- und Kreissteuern zu entrichten;

b) das Reichscontingent und normalmässig festzusetzende Landesmilitair in Kriegs- und Friedenszeiten zu erhalten;

c) die Kammerzieler zu entrichten;

d) für die Erhaltung der Vestung und deren Garnison zu sorgen, oder wenn diese eingienge, den Betrag zu andern nützlichen Landesanstalten zu verwenden;

e) die Besoldungen der Landesregierung, in wiefern sie Justiz- und Policeycollegium ist und in soweit die dabey angestellten Officianten für das hiesige Land erforderlich sind, ferner die Besol-

Digitized by Google

dungen der öffentlich im Lande anzustellenden Physiker, Chirurgen und Hebammen zu bestreiten;

f) für die Errichtung der Landarmen- Kranken- und Arbeitshäuser, auch einer Hebammenschule, die erforderlichen Fonds herbeyzuschaffen und auszumitteln;

g) den raschen Fortbau der Chausséen durch eine kräftige Beyhülfe zu befördern;

h) zur Verbesserung der Landschulen durch gemessene Beyträge mitzuwirken;

i) endlich muss sie die vorhandenen landschaftlichen Schulden entweder durch Ersparnisse, oder besondere Auflagen nach und nach abtragen.

§. 82.

Um die Grösse dieser Beyträge bestimmen zu können, sollen dem engern Ausschusse der Landschaft, über alle diese gemeinen Landesbedürfnisse vollständige und gründliche Etats vorgelegt werden, und dieser soll alsdann die Pflicht haben, Unserer Landesregierung die Fonds bestimmt und gehörig vorzuschlagen.

§. 83.

Damit aber Unsere getreuen Unterthanen nicht ohne Noth mit neuen Steuern belastet werden so

Digitized by Google

wollen Wir so schleunig als möglich eine aus Mitgliedern Unserer Landesregierung zusammengesetzte Steuer-Revisions-Commission ernennen, von derselben eine gründliche und umfassende Steuer-Revisions-Instruction entwerfen lassen, darüber den landschaftlichen engern Ausschuss mit seinem Gutachten hören, und wenn dieselbe von Uns genehmigt und vollzogen seyn wird, die Revision des steuerbaren Vermögens selbst vornehmen lassen.

§. 84.

Wir bestimmen aber schon im Voraus, mit Einstimmung Unserer getreuen Landschaft, dass nicht nur die Grundstücke der Bürger und Bauern, sondern auch alle sogenannten Freygüter, Canzleylehne, die Güter Unserer Städte und Ritterschaft, die Güter auswärtiger Stiftungen und Privatpersonen im Lande, die Güter der ehemaligen Klöster und ihre Renten, diejenigen Rittergüter, welche nach Absterben eines Lehnsmannes Kammergüter geworden sind, sie mögen Uns oder einem auswärtigen Fürsten gehören, nicht minder alle Zehnden und Gülten, insofern solche nicht zum Complex einer Stadt, eines Ritterguts oder Unserer Aemter gehören, nach der bestehenden ältern Landesverfassung besteuert werden sollen,

Digitized by Google

insofern solche nicht schon in Steuern liegen sollten. Die aus der Revision entstehende Mehr-Einnahme der landschaftlichen Casse, mit Ausschluss der in etwas dadurch sich erhöhenden Ordinair-Steuer, kann nur zur Erleichterung der übrigen Steuerpflichtigen gereichen, und lediglich zu gemeinnützigen Zwecken, nach vorheriger Verwilligung der Landschaft, verwendet werden.

§. 85.

Die Ritterschaft bleibt nach der Besteuerung ihrer Hofbaustücke von Entrichtung der Ritterpferde befreyt, obschon diese ehedem neben der Besteuerung entrichtet wurden.

§. 86.

Wenn der Rittergutsbesitzer auf dem Rittergute wohnt, so ist er von allen Getränken, welche er zu seinem Hausbedürfen braucht, Tranksteuerfrey. Er muss sich aber der gesetzlichen Controle in Hinsicht auf die Tranksteuer unterwerfen.

§. 87.

Unsere Landesstände als Rittergutsbesitzer und Städte haben das Recht des Abzuggelds von dem aus ihrem Lehn exportirten Vermögen nur dann, wenn sie solches durch eine von Uns ertheilte Concession oder

Digitized by Google

durch unvordenkliche Verjährung hergebracht haben, und da allen Unsern Landständen durch die Resolutionen von 1758. eine jährliche praeclusivische Frist zum Beweis des Abzuggelds ertheilt worden ist; so sollen auch alle diejenigen, welche binnen dieser Frist das Recht nachgewiesen haben, dasselbe ferner behalten.

§. 88.

Alle landschaftliche Gefälle an extraordinairen Steuern und Accis, oder wie solche sonst noch in der Zukunft nach der Bewilligung Unserer Stände entstehen möchten, werden durch die einzelnen Untersteuereinnehmer, welche von Uns bestellt werden, an die Landschaftliche Casse entweder baar oder durch Abrechnung abgeliefert; die landschaftliche Casse entrichtet alsdann diejenigen Summen, welche für gemeinnützige Anstalten, und für sonstige Militair- und andere Bedürfnisse des Landes verwilligt worden sind, im Ganzen entweder durch Assignationen an die Untersteuereinnehmer, oder baar in Quartal-Ratis an die Hauptdomainencasse. Uebrigens steht die Landschaftliche Casse unter der Controle der Landesregierung, und sie kann ohne justificirte Belege ausser den beständigen etatsmässigen Ausgaben nichts gültig auszahlen. Auf dem Rathhause wird der landschaft-

Digitized by Google

lichen Casse ein Aufbewahrungsort angewiesen, wo auch der Rendant der landschaftlichen Casse arbeiten muss.

Der Landschaft bleibt die Wahl ihres Einnehmers überlassen, der wie bisher präsentirt und verpflichtet wird.

Die Abnahme der landschaftlichen Rechnung geschieht in Gegenwart und mit Zuziehung der dazu von den Landständen beauftragten Ausschussmitglieder, welche in der Regel der Landschaftsdirector und ein Mitglied des Magistrats der Residenzstadt Coburg sind. Es steht aber auch jedem Landstande frey, auf seine Kosten der Rechnungsabhörung beyzuwohnen, und jeder Landstand kann die Rechnungen selbst einsehen.

§. 89.

Allen Unsern Landständen, welche zeither das jus subcollectandi ausgeübt haben, bleibt dasselbe ferner gelassen.

§. 90.

Von den verwilligten Steuergeldern darf nichts zu irgend einem andern Zweck verwendet werden, als wozu es verwilligt worden ist, und damit Unsere getreue Landschaft deshalb um so gewisser die vollste Sicherheit erhalte; so soll dem engern Ausschuss

Digitized by Google

jährlich vor Ablauf des Etatsjahrs, welches vom 1. Junii des einen bis zum letzten May des andern Jahres gewöhnlich läuft, ein vollständiger und gründlich belegter Etat über die Verwendung der landschaftlichen Verwilligungen vorgelegt, und derselbe mit seinem gründlichen Gutachten darüber gehört werden.

§. 91.

Nach Ablauf des Etatsjahrs wird dem engern Ausschuss anderweit der Finalabschluss über die Rechnung der verwilligten Steuergelder, und sodann ein Auszug aus der Hauptdomainencasse-Rechnung nicht nur zu seinen Erinnerungen vorgelegt, sondern demselben auch diejenigen Rechnungen durch eine eigends zu ernennende Commission von Räthen aus der Regierung und zwey Mitgliedern des landschaftlichen engern Ausschusses gemeinschaftlich abgenommen, welche über die landschaftlichen Verwilligungen einzelner gemeinnützigen Institute, zum Beyspiel der Arbeits- Armen- und Krankenhäuser etc. geführt worden sind.

Nach vollzogener Abnahme werden diese Rechnungen vorerst zur Ober-Revision und Decharge des Landesministerii eingesendet.

§. 92.

Könnte die Landschaft nach genommener Einsicht

Digitized by Google

der ihr mitgetheilten Extracte und Rechnungen nachweisen, dass die verwilligten Landschaftlichen Abgaben zu andern Zwecken, als wozu sie verwilligt wurden, verwendet worden sind; so soll der engere Ausschuss das Recht haben, durch eine öffentliche Bekanntmachung die fernere Steuerzahlung zu sistiren. Dieses darf aber nur dann eintreten, wenn die unzweckmässige Verwendung liquid nachgewiesen ist.

Tit. VI.

Von der Kirchengewalt.

§. 93.

Das Recht der Kirchenaufsicht und Kirchendirection steht Uns als Landesherrn im weitesten Sinne zu.

§. 94.

Wir versichern aber den Rittergutsbesitzern und Städten das Patronatrecht, inwiefern sie dasselbe rechtlich hergebracht, oder überhaupt rechtlich erworben haben, auch ferner ungekränkt zu belassen, jedoch stehen sie deshalb unter Unserer landesherrl. Oberaufsicht.

Die Ehrenrechte des Kirchenpatrons sind:

1) Die Präsentation des neuen Pfarrers bey Erledigung der Pfarrerstelle;

Digitized by Google

2) Die Befugniss des Patrons, seinen Kirchenstuhl an einem ausgezeichneten Ort der Kirche zu haben.

3) Die besondere Erwähnung des Patrons im Kirchengebete. Die Rittergutsbesitzer, welche das Patronatrecht nicht haben, werden nicht namentlich mit ihren Familien, sondern unter der Benennung der Gutsherrschaft erwähnt.

4) Die Errichtung von Ehrendenkmälern für den Patron und seine Familie in den Kirchen. Bürgerliche Besitzer von Rittergütern haben diese Ehrenrechte sub 3 und 4, aber nur vermöge einer besondern, von dem Landesherrn deshalb zu suchenden Concession.

§. 93.

Dem Kirchenpatron steht das Recht zu, den Pfarrer zu berufen, er muss aber denselben Unserer Landesregierung gehörig präsentiren, welche sodann das präsentirte Subject einer Prüfung unterwirft, und wenn dasselbe tüchtig und annehmbar gefunden worden, Unsere Genehmigung einholt, worauf sodann von der Landesregierung wegen der Installation desselben das Erforderliche angeordnet wird. Wird das präsentirte Subject bey der Prüfung untüchtig gefun-

Digitized by Google

den, so muss ein anderes von dem Patron präsentirt werden.

§. 96.

Die Einweisung des Patronatgeistlichen geschieht durch den Superintendenten, gemeinschaftlich mit dem Patrimonialgerichtshalter der Rittergutsbesitzer, und in den Städten mit Zuziehung der von dem Magistrat oder den Stadträthen dazu beauftragten Personen.

§. 97.

Wo die Rittergutsbesitzer und Städte das Recht hergebracht haben, Schullehrer und Küster zu bestellen und zu verpflichten, wollen Wir sie dabey schützen.

Jedoch sind die Schullehrer den von Uns angeordneten Behörden zur Prüfung vorzustellen, und nur wann sie von diesen Behörden für tüchtig anerkannt worden sind, kann die Bestellung und Verpflichtung erfolgen. In Ansehung ihrer Amtsführung stehen sie unter der Aufsicht Unserer Behörden.

§. 98.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Pfarrer, so wie nöthigenfalls die Anordnung einer Untersuchung, Suspension und Entsetzung steht Unsern Landesbehörden zu.

Digitized by Google

§. 99.

Ohne Vorwissen und Genehmigung des Patrons darf in den Kirchen- und Pfarr-Waldungen kein Holz geschlagen oder verkauft, und es muss Forstmässig angewiesen werden.

Unsere landesherrliche Oberforstpolicey erstreckt sich übrigens auch über die in diesem §. gedachten Waldungen.

§. 100.

Die Abhörung, Untersuchung und Justificatur der Patronatkirchen-Rechnungen geschieht von dem Superintendenten und dem Patrimonial-Gerichtsverwalter des Patrons, oder in den Städten von den Superintendenten, und dem Magistrat oder Stadtrath. Uns aber steht frey, durch Unsere Landesregierung davon Kenntniss zu nehmen, so oft Wir es für gut finden, und deshalb Verordnungen ergehen zu lassen.

Coburg den 18. Jänner 1804.

Serenissimus.

Coburg den 21. Jan. 1804.

Nachdem von Seiten der Herzogl. Commission der Entwurf zu einer festen Norm für die landschaft-

Digitized by Google

lichen Verhältniſse entworfen und der heutige Tag zu dessen Vorlegung bestimmt worden war, auch die

Landſchaftl. Hrn. Deputirten

sich deshalb eingefunden hatten, so wurde dieser Entwurf denenselben von Paragraphen zu Paragraphen vorgelesen und nach vollständig geschehener Vorlesung äusserten

die Herren Deputirten

bey solchen Gesinnungen könne allerdings von einem Umsturz der landschaftlichen Verfassung nicht die Rede seyn, sie verehrten solche Gesinnungen mit dem schuldigsten Dank und bekennten gern, dass ihrer Einsicht nach, in Hinsicht auf die Concurrenz der Landschaft bey Ausübung der Hoheitsrechte, so viel geschehen sey, als die staatsrechtſichen Verhältnisse überhaupt und die positiven dieses Fürstenthums dermalen zu thun gestatteten, wie denn nicht zu läugnen sey, dass zum Besten des Landes der Landschaft Rechte eingeräumt worden wären, welche bisher bey dieser in frommen Wünschen bestanden hätten. Der Fürst, der einen Staat der Vollkommenheit, deren er fähig sey, näher führe, stifte sich selbst ein ewig dauerndes Denkmal, wofür ihm die ver-

Digitized by Google

nünftigen Zeitgenossen und die Nachwelt den innigsten Dank brächten.

Gegen die Rechtmässigkeit der Grundsätze, welche in diesem Entwurf aufgestellt seyen, könnten sie in positiv rechtlicher Hinsicht in diesem gegenwärtigen Moment nichts einwenden. Eine so wichtige Sache erfordere aber eine genaue Ueberlegung und Prüfung, die sie sich nach Mittheilung desselben vorbehalten wollten. Das müssten sie jedoch gleich bemerken, dass der aufgestellte Grundsatz, nach welchem die landesherrlichen Cassen bey dem Ausleihen der Capitalien von Gemeinheiten und milden Stiftungen vor den Privatpersonen ein Vorrecht haben sollten, zu modificiren seyn dürfte, auch der Landschaft, das, ihrer Einsicht nach, unnöthig erhöhete Militair zu übernehmen, nicht zuzumuthen seyn werde.

Herr geheime Rath von Hendrich

bemerkte besonders noch:

dass er sich einen Nachtrag darüber vorbehalte, wie und vor welcher Behörde die landschaftlichen Rechtsangelegenheiten entschieden werden sollten.

Herr Policeydirector Ortloff

aber erklärte:

dass er gegen die aufgestellten Grundsätze nichts zu erinnern habe.

Beyde

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google